

Anpassung kantonaler Richtplan 2018

Erläuterungsbericht

Vorprüfung / öffentliche Mitwirkung

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



Impressum

Auftrag	Revision kantonale Richtplanung 2024		
Auftraggeberin	Kanton Glarus Departement Bau und Umwelt Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation Kirchstrasse 2 8750 Glarus		
Auftragnehmerin	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Mario Roth, Nadine Zbinden		
Titelbild	Kanton Glarus, Samuel Trümpy Photography (2012)		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	8
1.1	Anlass der Revision 2024	8
1.2	Art und Umfang der Revision	9
1.3	Ablauf und Verfahren	10
2.	Raumentwicklungsstrategie	12
2.1	Bisherige Richtplaninhalte	12
2.2	Auftrag des Bundes	13
2.3	Umsetzung des Auftrags	14
2.4	Weitere Änderungen	16
3.	Siedlung	18
3.1	Struktur der Besiedlung und Zentren	18
3.2	Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr	23
3.3	Siedlungsgebiet	28
3.4	Bauzonendimensionierung	35
3.5	Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK)	37
3.6	Arbeitszonen und Entwicklungsschwerpunkte (ESP)	40
3.7	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöBA) und Zonen für Nutzungen mit öffentlichem Charakter	53
3.8	Versorgung	54
3.9	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	54
3.10	Stand- / Durchgangsplätze für Fahrende	54
4.	Verkehr	55
4.1	Auftrag des Bundes	55
4.2	Anpassungen	55
5.	Natur und Landschaft	57
5.1	Landschaftsqualität	57
5.2	Vorranggebiete Natur und Landschaft	57
5.3	Landwirtschaft	57
5.4	Vorranggebiete für die Landwirtschaft / Fruchtfolgeflächen	57
5.5	Intensivlandwirtschaftszonen	59
5.6	Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete	59
5.7	Gewässer	64
5.8	Wald	64
5.9	Naturgefahren	64

6.	Tourismus und Freizeit	65
7.	Übrige Raumnutzungen	66
7.1	Wasserversorgung und Abwasserreinigung	66
7.2	Energieplanung	66
7.3	Versorgung mit elektrischem Strom	66
7.4	Versorgung mit Erdgas	66
7.5	Erneuerbare und standortgebundene Energien	66
7.6	Wasserkraft	67
7.7	Windenergie	67
7.8	Mobilfunkanlagen	73
7.9	Abfallwesen und Deponien	73
7.10	Abbau mineralischer Rohstoffe	73
7.11	Schiessanlagen	74
7.12	Militärische Schiessanlagen	74
7.13	Zivile Schiessanlagen	74
7.14	Technische Gefahren	74
7.15	Klima	77
8.	Übersicht der Vorhaben mit Änderung Koordinationsstand	83
9.	Anpassungen in der Richtplankarte	84

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lenkung des Bevölkerungswachstums in das «Haupttal» (Schematische Darstellung) ..	14
Abb. 2: Bisherige Aufteilung des Siedlungsgebiets in die Siedlungs-Typen «Haupttal» und «Ländlicher Raum», kantonaler Richtplan Glarus, teilgenehmigt am 3. Dezember 2021	19
Abb. 3: Einwohner- und Beschäftigtendichte pro Hektare (STATPOP 2023, STATENT 2022), Darstellung R+K.....	20
Abb. 4: Neue Aufteilung des Siedlungsgebiets in die Siedlungs-Typen «Haupttal» und «Ländlicher Raum», Darstellung R+K	21
Abb. 5: Schematische Darstellung der Innenentwicklungsstrategie.....	26
Abb. 6: Schematische Darstellung Innenentwicklungspotential.....	26
Abb. 7: Bewirtschaftungsformen der verschiedenen Bauzonen	27
Abb. 8: Siedlungsgrenzen mit Abstand zum Siedlungsgebiet (links) und punktuell in Schwanden (rechts), Auszug Richtplankarte 2018.....	29
Abb. 9: Bisher nicht berücksichtigte Ferienhauszonen um den Klöntalersee, Darstellung R+K....	31
Abb. 10: Bisher nicht berücksichtigte Bauzonen am Siedlungsrand und berücksichtigte Nichtbauzonen im Gebiet Güteli, Darstellung R+K.....	31
Abb. 11: Unterschiedlich berücksichtigte Grünflächen am Siedlungsrand von Oberdorf, Darstellung R+K	32
Abb. 12: Bisher nicht berücksichtigte Ferienhauszonen und ZöBa im Gebiet Matt, Darstellung R+K	33
Abb. 13: Schweiz-Szenarien 2020-2050, BFS 2020	35
Abb. 14: Tabelle 1-1 des Richtplantexts 2018 mit den Direktänderungen des Bundes	36
Abb. 15: Tabelle 1-2 des Richtplantexts 2018 mit der neu grau hinterlegten Beschäftigtenzunahme	37
Abb. 16: Bestandteile des Arbeitszonenmanagements Kanton Glarus	41
Abb. 17: Flächenübersicht Arbeitszonen grafisch (nicht überbaute Flächen gem. Raum+ vom 04.11.2024)	42
Abb. 18: Flächenübersicht Arbeitszonen tabellarisch (nicht überbaute gem. Raum+ vom 04.11.2024)	42
Abb. 19: VZÄ im Kanton Glarus, BFS – STATENT 2011-2022	43
Abb. 20: VZÄ Gemeinden, BFS – STATENT 2011-2022.....	43
Abb. 21: Verteilung Beschäftigte grafisch (BFS – STATENT 2022, GLM und GLS rechtskräftige Nutzungsplanung & GLN Revision Nutzungsplanung Stand November 2024)	43
Abb. 22: Beschäftigtendichte gerundet (BFS – STATENT 2022, GLM und GLS rechtskräftige Nutzungsplanung & GLN Revision Nutzungsplanung Stand November 2024)	44
Abb. 23: Beschäftigtenentwicklung im Kanton Glarus	44
Abb. 24: 15-jähriger Bedarf an Arbeitszonen im Jahr 2037	44
Abb. 25: Prozess Nachführung Raum+, Darstellung R+K	45
Abb. 26: Merkmale Einstufung Arbeitsplatzgebiete	46
Abb. 27: Untersuchte kantonale Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten	48
Abb. 28: Gegenüberstellung der ESP gemäss Richtplanüberarbeitung 2018 (links) und vorliegender Richtplananpassung (rechts), Darstellung R+K	49
Abb. 29: Vorgehen Mobilisierung Industriebranchen	50
Abb. 30: Möglichkeiten zur Arbeitszonenbewirtschaftung, Darstellung R+K.....	51
Abb. 31: Betriebserweiterungen: Prozessablauf und Anforderungen	52
Abb. 32: Übersicht Neuansiedlungen: Prozessablauf und Anforderungen	52

Abb. 33: Überschneidung von Vorranggebieten Landwirtschaft und Bauzonen im Richtplan 2018, Darstellung R+K.....	58
Abb. 34: Vorranggebiet Landwirtschaft des kantonalen Richtplans 2018 von Glarus auf dem Kantonsgebiet Schwyz, Darstellung R+K.....	58
Abb. 35: Vorranggebiet Landwirtschaft des kantonalen Richtplans 2018 von Glarus auf dem Kantonsgebiet St. Gallen, Darstellung R+K.....	58
Abb. 36: Aufgehobenes Gebiet Nr. 12 «Gulderstock Saumen» (ehemals Objekt-Nr. Nr. 4.Z17 im Richtplantext).....	61
Abb. 37: Neuaufnahme Gebiet Nr. 33 «Chilchenwald» (neu Objekt-Nr. N4.Z33 im Richtplantext).....	61
Abb. 38: Übersicht Wildtierkorridore in der Richtplananpassung, Darstellung R+K.....	62
Abb. 39: Neuaufnahme Gebiet Nr. 43 «Chrauchtal» (neu Objekt-Nr. N4.J03 im Richtplantext)....	63
Abb. 40: Verkleinerung des Gebiets Nr. 12 «Kärpf» im südöstlichen Bereich (Objekt-Nr. N4.J03 im Richtplantext).....	63
Abb. 41: Stromproduktionsprofile Wasser-, Wind- und Solarkraft, BFE 2020.....	68
Abb. 42: Vorgehen zur Ermittlung der Eignungsgebiete.....	69
Abb. 43: Eignungsgebiete für die Windenergienutzung.....	71
Abb. 44: Geprüfte Gebiete und Umsetzung im kantonalen Richtplan.....	72
Abb. 45: Schematische Darstellung Störfallbetriebe, Darstellung R+K.....	75
Abb. 46: Störfallbetriebe im Kanton Glarus gemäss kantonalem Verzeichnis Stand November 2024, Darstellung R+K.....	76
Abb. 47: Auszug Gefahrenkarte im Bereich Netstal, Gefährdung durch Lawinen (GeoViewer Glarus, 15.11.2024).....	80
Abb. 48: Auszug Leitfaden «Umfang mit dem Klimawandel».....	81
Abb. 49: Gegenüberstellung der ESP gemäss Richtplanüberarbeitung 2018 (links) und vorliegender Richtplananpassung (rechts), Darstellung R+K.....	84
Abb. 50: Standort Windenergie «Vorab» gemäss Richtplanüberarbeitung 2018 (links) und Eignungsgebiet Windenergie «Glarner Vorab» gemäss vorliegender Richtplananpassung (rechts) in der Richtplankarte.....	85
Abb. 51: Bisherige Richtplankarte gemäss Richtplanüberarbeitung 2018 (links) und neue Eignungsgebiete Windenergie «Bilten West» und «Bilten Ost» gemäss vorliegender Richtplananpassung (rechts) in der Richtplankarte.....	85
Abb. 52: Realisierte Stichstrasse Näfels - Mollis.....	86
Abb. 53: Realisierte Querspange Netstal.....	86
Abb. 54: Aufgehobenes Gebiet 12 «Gulderstock Saumen» (ehemals Objekt-Nr. Nr. 4.Z17 im Richtplantext).....	87
Abb. 55: Neuaufnahme Gebiet 33 «CHilchenwald» (neu Objekt-Nr. N4.Z33 im Richtplantext).....	87
Abb. 56: Neuaufnahme Gebiet Nr. 43 «Chrauchtal» (neu Objekt-Nr. N4.J03 im Richtplantext)....	88
Abb. 57: Verkleinerung des Gebiets Nr. 12 «Kärpf» im südöstlichen Bereich (Objekt-Nr. N4.J03 im Richtplantext).....	88

Abkürzungsverzeichnis

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARG.....	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
BaVeK.....	Bau- und Verkehrskommission
BfS	Bundesamt für Statistik
BRP	Bundesamt für Raumplanung
E+B	Einwohner und Beschäftigte
EnG	Energiegesetz
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FFF.....	Fruchtfolgeflächen
ha.....	Hektare
RPG.....	Raumplanungsgesetz, Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV.....	Raumplanungsverordnung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TRB	Technische Richtlinien Bauzonen
WMK.....	Wohn-, Misch- und Kernzonen
ZöBA.....	Zone für Nutzungen mit öffentlichem Charakter
ZWG.....	Zweitwohnungsgesetz

1. Einleitung

Was ist ein kantonaler Richtplan? Der kantonale Richtplan ist das strategische Planungsinstrument der kantonalen Raumplanung. Er zeigt auf, wie sich die Bereiche Siedlung, Verkehr, Infrastruktur, Natur und Landschaft sowie Tourismus und Freizeit räumlich entwickeln sollen.

Bestandteile Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Richtplankarte und wird von einem Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV begleitet. Wie in Kapitel A3 des Richtplantexts beschrieben, sind die grau unterlegten Richtplantexte behördenverbindlich.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Richtplankarte und ist behördenverbindlich. Der Erläuterungsbericht beschreibt die Grundlagen und Herleitungen der Richtplaninhalte, ist jedoch nicht behördenverbindlicher Bestandteil.

1.1 Anlass der Revision 2024

Überarbeitung im Jahr 2018 Der Kanton Glarus hat seinen Richtplan im Jahr 2018 gesamthaft überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgte in zwei Teilen:

Teil 1

Kapitel:

A Aufbau / Inhalte

R Raumentwicklungsstrategie / Raumkonzept

S Siedlung

N Natur und Landschaft

E Übrige Raumnutzungen

Teil 2

Kapitel:

V Verkehr

T Tourismus und Freizeit

Genehmigung mit Vorbehalt Der Bundesrat hat den Teil 1 am 3. Dezember 2021 genehmigt. Am 17. August 2022 folgte die Genehmigung von Teil 2. Den Genehmigungen lag jeweils ein Prüfungsbericht mit Änderungen, Vorbehalten und Aufträgen bei. Der Kanton Glarus wurde vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) aufgefordert, diese im Richtplan nachzuführen. Diesem Auftrag wird ebenfalls in zwei Teilen nachgekommen. Mit vorliegender Revision wird der erste Teil sowie das Kapitel Verkehr aufgearbeitet.

Neues Thema Klima	Im März 1997 hat das damalige BRP erstmals einen Leitfaden für die kantonale Richtplanung veröffentlicht. Seither wird dieser periodisch aktualisiert. Im April 2022 hat das ARE eine Arbeitshilfe und Ergänzung des Leitfadens mit dem Titel «Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan» herausgegeben. Es legt fest, dass die Thematik spätestens bei der nächsten grundlegenden Überarbeitung des kantonalen Richtplans in diesen aufzunehmen sei. Glarus kommt diesem Auftrag mit vorliegender Revision nach.
Neues Thema Windenergie	Gemäss Art. 10 Abs. 2 EnG SR 730.0 und Art. 8b RPG SR 700.00 müssen die Kantone Eignungsgebiete für erneuerbare Energien im Richtplan festlegen. Mit dem Prüfungsbericht vom 10. November 2021 hat der Bund dem Kanton Glarus den Auftrag erteilt, die Windenergieplanung im Richtplan aufzunehmen und Eignungsgebiete auszuweisen. Dies erfolgt in vorliegender Revision.
Anpassung Wasserkraft nach Vorliegen eines Konzepts	Gemäss Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 zu Teil 1 der Richtplanüberarbeitung sei das Richtplankapitel Wasserkraft E2.6 «Wasserkraft» anzupassen. Um den gesetzlichen Vorgaben und Bundesaufträgen nach Art. 8b RPG und Art. 10 EnG gerecht zu werden, erarbeitet der Kanton Glarus ein Konzept Wasserkraft. Aufgrund personeller und finanzieller Ressourcen lag dieses zum Zeitpunkt der vorliegenden Richtplananpassung noch nicht vor. Es wird deshalb mit Teil 2 der Richtplananpassung implementiert.

1.2 Art und Umfang der Revision

Art der Revision	Der kantonale Richtplan wird als dynamisches Planungsinstrument periodisch revidiert. Gemäss RPG und RPV wird zwischen einer Gesamtüberarbeitung, einer Anpassung und einer Fortschreibung unterschieden:
------------------	---

Überarbeitung	Gesamtüberarbeitung alle 10 Jahre.
Anpassung	Wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.
Fortschreibung	Änderung im Rahmen des durch die Abstimmungsanweisungen vorgegebenen Rahmens.

Im vorliegenden Fall stellen sich mit dem Prüfungsbericht aus der letzten Richtplanrevision, der Klimaveränderung und der Windenergie neue Aufgaben. Die vorliegende Revision ist demzufolge eine Anpassung.

Umfang Aufgrund des umfassenden Anpassungs- und Ergänzungsbedarfs wird die Anpassung wieder in zwei Teilen vorgenommen. Mit vorliegender Revision werden die Genehmigungsaufträge aus Teil 1 der letzten Genehmigung sowie das Kapitel Verkehr angepasst. Zudem die Kapitel Windenergie und Klima. Die Erfüllung der weiteren Bundesaufträge aus Teil 2 der Richtplanüberarbeitung von 2018 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Richtplankapitel sind also wie folgt betroffen:

Kapitel	Teil der vorliegenden Anpassung
R Raumentwicklungsstrategie / Raumkonzept	Ja
S Siedlung	Ja
V Verkehr	Ja
N Natur und Landschaft	Ja
T Tourismus und Freizeit	Nein
E Übrige Raumnutzungen	Ja

1.3 Ablauf und Verfahren

Übersicht

Arbeitsschritt	Periode
Entwurf	Jan 2024 – Jan 2025
Interne Vernehmlassung	Feb 2025
Vorprüfung Bund	Mai 2025
Öffentliche Mitwirkung	Mai 2025
Erlass Regierungsrat	offen
Behandlung Landrat und Kommission (BaVeK)	offen
Genehmigung Landrat	offen
Genehmigungsverfahren Bund	offen
Genehmigung Bund	offen

Entwurf Der Entwurf wurde von der kantonalen Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation (ARG) erstellt. Die weiteren kantonalen Fachstellen sowie die Gemeinden wurden mittels Workshops, Umfragen und im direkten Austausch in den Prozess miteinbezogen. Die fachliche Begleitung erfolgte durch die R+K Raumplanung AG. Das Kapitel zur Windenergie sowie die zugehörigen Grundlagen wurden durch die Georegio AG erarbeitet.

Interne Vernehmlassung	Im Februar wurde der Entwurf den kantonalen Amtsstellen zur internen Vernehmlassung unterbreitet.
Vorprüfung Bund	Im Mai 2025 wird die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht.
Öffentliche Mitwirkung	Die öffentliche Mitwirkung findet vom 7. Mai bis 31. Juli 2025 statt. Am 21. Mai 2025 findet eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Gemeinde Glarus Nord statt, am 2. Juni 2025 wird eine zweite öffentliche Informationsveranstaltung in Glarus Süd durchgeführt.
Behandlung Einwendungen	Offen
Erlass Regierungsrat	Offen
Behandlung Landrat und Kommission	Offen
Genehmigung Landrat	Offen
Genehmigungsverfahren Bund	Offen
Genehmigung Bund	Offen

2. Raumentwicklungsstrategie

2.1 Bisherige Richtplaninhalte

Kapitelstruktur Die bisherige Raumentwicklungsstrategie basiert gemäss Erläuterungsbericht vom 4. November 2020 auf dem Bericht «Sozialräumliche Entwicklungen im Kanton Glarus» vom 21. September 2015. Dieser befasste sich schwerpunktmässig mit den Themen Wirtschaft, Gesellschaft und Demographie. Aus den darin gewonnenen Erkenntnissen wurden Leitgedanken definiert, die ihren Eingang in die Raumentwicklungsstrategie des kantonalen Richtplans fanden.

Aus heutiger Sicht fällt auf, dass die Raumentwicklungsstrategie in sich und mit den weiteren Kapiteln des Richtplans nur zu Teilen stimmig ist. Die Ausgangslage greift Themen auf, welche in den Beschlüssen nicht oder nur teilweise genannt werden und umgekehrt. Dies führt dazu, dass der Bezug untereinander und zu den nachfolgenden Richtplankapiteln nicht immer klar erkennbar ist. Die nachfolgende Gegenüberstellung soll dies verdeutlichen.

Ausgangslage In der Ausgangslage des Kapitels «R Raumentwicklungsstrategie» wird auf folgende Themen eingegangen:

- Herausforderung Topografie
- Siedlungsentwicklung im Talboden
- Schwerpunktgebiet Wohnen und Arbeiten zwischen Bilten und Schwanden
- Beschäftigte und Wirtschaft
- Industriebrachen
- Veraltete Wohnbausubstanz
- Schwächer werdender Tourismus
- Folgen des Klimawandels
- Entwicklung Einwohner und Beschäftigte in den Gemeinden

Beschlüsse Die Beschlüsse behandeln folgende Themen:

- Eigenständigkeit des Kantons Glarus wahren
- Zentren stärken
- Aussenbeziehungen stärken
- Wirtschaft wettbewerbsfähig halten
- Siedlungsentwicklung nach innen lenken, Boden haushälterisch nutzen
- Öffentlichen Verkehr stärken
- Strassenseitige Erreichbarkeit verbessern
- Wohnraum Glarus Süd vitalisieren
- Landschaftsqualität erhalten und verbessern
- Touristisches Potenzial ausschöpfen

Raumkonzeptkarte In der Karte zur Raumentwicklungsstrategie werden die Beschlussinhalte räumlich verortet. Als Beschlussinhalt gilt nur grau hinterlegter Text, wodurch die Karte selbst nicht als verbindlicher Bestandteil der Raumentwicklungsstrategie gilt.

2.2 Auftrag des Bundes

Raumkonzept muss verbindlich sein Im Prüfungsbericht der letzten Richtplanrevision von 2018 hat der Bund die Bedingung gestellt, dass die Raumkonzeptkarte verbindlicher Bestandteil des Richtplans sein muss.

Leitgedanken sind zu ergänzen Zudem wurde festgehalten, dass die im Beschlussteil (Kapitel B Richtungsweisende Festlegungen / Beschluss) festgehaltenen Leitgedanken in den Bereichen Siedlung, Natur, Landschaft, Landwirtschaft und Energie zu ergänzen sind. Insbesondere müssten die vom Kanton definierten Siedlungsraum-Typen «Haupttal» und «Landschaft» in der Raumentwicklungsstrategie aufgenommen werden. Sie spielen bei der Verteilung des Bevölkerungswachstums eine entscheidende Rolle, da sie dieses in gut erschlossene Lagen lenken. Dieser wesentliche Bestandteil der Richtplanstrategie müsse im verbindlichen Teil des Raumentwicklungsstrategie verankert sein.

Ergänzung des Themas Klimawandel Wie bereits in der Einleitung erwähnt, hat das Bundesamt für Raumentwicklung im April 2022 eine Arbeitshilfe «Umgang mit der Klimaveränderung im kantonalen Richtplan» veröffentlicht. Gemäss dieser ist die Thematik bei der nächsten grundlegenden Richtplanüberarbeitung aufzunehmen, was mit vorliegender Revision der Fall ist.

2.3 Umsetzung des Auftrags

Siedlung Das Thema wurde bisher sowohl in Kapitel A (Ausgangslage) als auch in Kapitel B (Beschlüsse) verschiedentlich genannt, insbesondere in Beschluss R-B4. Um die Absichten zu unterstreichen, wurde dieser Beschluss überarbeitet und mit aussagekräftigeren Inhalten ergänzt. Insbesondere wurden die Siedlungsraum-Typen und die Lenkung der künftigen Einwohner- und Beschäftigtenzunahme auf das «Haupttal» integriert. Es wurde festgelegt, dass mindestens 85% des prognostizierten Einwohner- und Beschäftigtenwachstums in den Siedlungsraum-Typ «Haupttal» gelenkt werden soll.

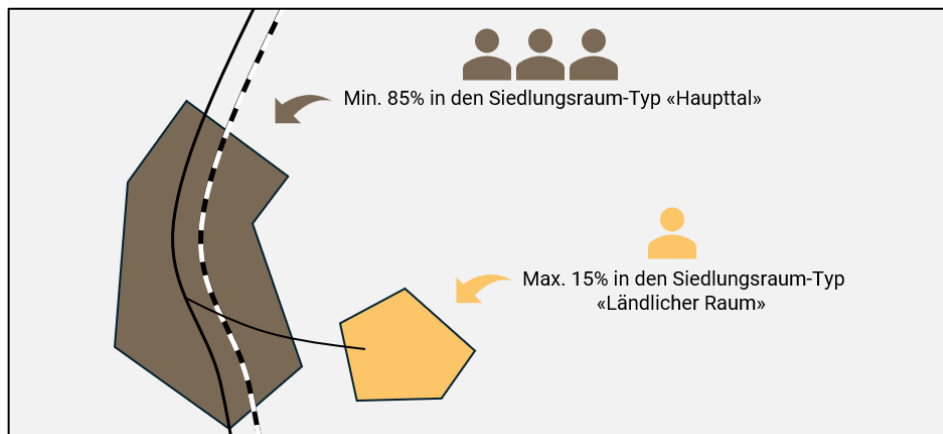


Abb. 1: Lenkung des Bevölkerungswachstums in das «Haupttal» (Schematische Darstellung)

Die Prognosewerte zu den Einwohnern und Beschäftigten wurden in den Text der Ausgangslage integriert, da sie die massgebende Grundlage der Siedlungslenkung sind. Zudem wurde der Siedlungsraum-Typ «Landschaft» im gesamten Richtplantext umbenannt zu «Ländlicher Raum». Dies um zu verdeutlichen, dass mit dem Begriff Flächen innerhalb des Siedlungsraums gemeint sind. Der Begriff «Landschaft» wird allgemein eher mit unbebauten, natürlichen Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets assoziiert.

Natur und Landschaft In der Ausgangslage blieb das Thema bisher unerwähnt. Es wird erst in Beschluss R-B8 «Landschaftsqualität erhalten und verbessern» aufgegriffen und in der Raumkonzeptkarte abgebildet.

Die bisherigen Beschlussinhalte vermögen die Absichten des Kantons sowie die Inhalte des Kapitels «N Natur und Landschaft» jedoch noch nicht vollständig widerzuspiegeln. Mit vorliegender Anpassung wird deshalb die Ausgangslage um den Absatz «Natur und Landschaft stehen unter Druck» erweitert. Mit ihm werden die verschiedenen Funktionen und Raumansprüche und der daraus hervorgehende Koordinationsbedarf verdeutlicht. Der bestehende Beschluss R-B8

wurde ergänzt, sodass nicht nur Aussagen zur Landschaft, sondern auch zur Natur gemacht werden.

Landwirtschaft Die Landwirtschaft ist in Glarus kulturell und landwirtschaftlich bedeutsam. Zudem sieht sie sich sowohl in den ausgedehnten Alpreigionen als auch im Talboden vielfältigen Herausforderungen gegenüber, was einer sorgfältigen raumplanerischer Abstimmung bedarf. Mit dem Kapitel «N3 Landwirtschaft» weist der kantonale Richtplan diesem Thema ein eigenes Kapitel zu. Gemäss Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 berücksichtigt das Kapitel «R Raumentwicklungsstrategie» das Thema jedoch bisher zu wenig. Um der Landwirtschaft die angemessene Würdigung zukommen zu lassen, ist sie im Kapitel «A Ausgangslage» neu mit einem eigenen Absatz vertreten. Genannt werden die Aufgaben und Herausforderungen für die Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Glarus.

Auch in den Beschlüssen wird die Landwirtschaft mit einem neuen Beschluss «R-B9» aufgeführt. Massgebender Inhalt ist die Sicherung von genügend Flächen, insbesondere von Fruchtfolgeflächen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

Energie Das Thema wurde bis anhin im Kapitel «A Ausgangslage» unter dem Absatz «Investitionsbedarf in Bausubstanz ist gross» indirekt erwähnt. In den Beschlüssen und der Raumkonzeptkarte gab es keine konkreten Inhalte. Die Ausgangslage wird deshalb mit einem neuen Absatz zum Thema Energie ergänzt. Dieser folgt gleich auf den Absatz bezüglich Bausubstanz, um die thematische Verwandtschaft hervorzuheben. Er befasst sich mit der kantonalen Energiebilanz und den unterschiedlichen Energiegewinnungsformen in Glarus. Er zeigt zudem auf, wo Handlungsbedarf besteht.

Das Thema erhält zudem einen neuen, eigenen Beschluss «R-B11 Energieversorgung und -verbrauch zukunftsfähig ausrichten». In diesem wird festgelegt, was die Ziele des Kantons Glarus sind und wo der Kanton konkret ansetzen will.

Klimawandel In der Ausgangslage war bisher bereits ein Absatz zum Klimawandel vorhanden: «Glarus ist gegenüber den Folgen des Klimawandels verletzlich». Dieser wird mit vorliegender Revision nur marginal angepasst. Ob die Gefahr durch Lawinen zunimmt, wird aktuell diskutiert. Die Schneefallgrenze steigt an, die Schneemengen sinken, die Gefahr von trockenen Lawinen (Staublawinen) sinkt tendenziell. Bis zur abschliessenden Klärung der tatsächlichen Folgen des Klimawandels für den Kanton Glarus wird deshalb eine Kann-Formulierung vorgezogen.

Das Thema wurde mit vorliegender Revision erstmals als eigenständiges Kapitel in den Richtplan aufgenommen, weshalb noch kein Beschluss in der Raumentwicklungsstrategie vorlag. Neu wird ein Beschluss R-B12 «Auf den Klimawandel reagieren» aufgenommen. Wie in Kapitel E8 des Richtplantexts und in Kapitel 7.15 des vorliegenden Berichts beschrieben, bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten raumrelevanten Massnahmen oder Objekte, welche im Richtplan aufgenommen werden müssten. Wichtige Inhalte wie zum Beispiel die Bedrohung durch Naturgefahren oder die Steigerung der Energieeffizienz werden in den entsprechenden Richtplankapiteln bereits thematisiert und sollen nicht doppeltspurig behandelt werden. Zudem bestehen, wie in Kapitel 7.15.2 des vorliegenden Berichts näher erläutert, bereits mehrere kantonale Instrumente und Berichte zur Klimaveränderung. Anstatt mit dem Richtplan ein weiteres Instrument parallel dazu zu bewirtschaften, wird mit dem Beschluss R-B12 in der Raumentwicklungsstrategie als auch mit den Beschlüssen und Handlungsanweisungen im Richtplankapitel «E8 Umgang mit der Klimaveränderung» eine Koordination gesichert. Der Richtplan soll zudem, falls künftig Bedarf besteht, Massnahmen festlegen und in der Richtplankarte verorten.

Raumkonzeptkarte Es wurde ein neuer Beschluss R-B13 aufgenommen, welcher die Raumkonzeptkarte als behördenverbindlich erklärt. Die Legende richtet sich dabei nach den Beschlüssen der Raumentwicklungsstrategie. Für jeden Beschluss sind die raumrelevanten Festlegungen plangrafisch dargestellt. Da für das Thema Klimaveränderung noch keine raumrelevanten Inhalte vorliegen, ist dieses in der Legende nicht aufgeführt. Die Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten wurden gemäss den neuen Festlegungen (vgl. Richtplankapitel S4.3 und Kapitel 3.6 des vorliegenden Berichts) redimensioniert. Der besiedelte Raum wird neu in zwei verschiedenen Farben für die beiden Siedlungsraum-Typen «Haupttal» und «Ländlicher Raum» dargestellt. Der Beschluss R-B11 «Energieversorgung und -verbrauch zukunftsfähig ausrichten» wird neu dargestellt. Es wird gezeigt, wo Wasserkraft genutzt wird (das Kapitel wird mit vorliegender Revision zwar nicht angepasst, aber es soll in der Raumkonzeptkarte dargestellt werden) und wo sich die neuen Eignungsgebiete für die Windenergie befinden (vgl. Richtplankapitel E2.6 und Kapitel 7.7 des vorliegenden Berichts).

2.4 Weitere Änderungen

Kapitelstruktur Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge wurden die Inhalte des gesamten Kapitels inklusive der Legende zur Raumkonzeptkarte neu geordnet. Die Reihenfolge orientiert sich nun thematisch an den Kapiteln des Richtplantexts.

Wohnraumvitalisierung in Glarus Süd Zum bisherigen Beschluss «R-B7 Wohnraum in Glarus Süd vitalisieren» hält der Prüfungsbericht des Bundes fest, dass die Gemeinde Glarus Süd einen hohen

Zweitwohnungsanteil habe. Der Bund interpretiert den Beschluss folglich im Sinne von Erstwohnungen.

Der Prüfungsbericht des Bundes formuliert zwar keinen konkreten Auftrag, der fragliche Textteil «Personen, die an mehreren Standorten wohnhaft sein wollen» wurde in vorliegender Anpassung des Richtplans jedoch trotzdem gestrichen. In der Gemeinde Glarus Süd liegt der Zweitwohnungsanteil bei über 20%, womit das Zweitwohnungsgesetz (ZWG) zur Anwendung kommt. Die Vitalisierung des Wohnraums in Glarus Süd muss mithilfe anderer Standortqualitäten und Wohnformen gefördert werden.

Raumentwicklung über die
Kantonsgrenze hinweg

Der Prüfungsbericht hält fest, dass sich die Raumentwicklungsstrategie im Beschluss «R-B2 Aussenbeziehungen stärken» auf das Raumordnungskonzept des Metropolitanraums Zürich (Metro-ROK) stützt und dieses weiterführt. Er würdigt zudem die Absicht, überkantonale Partnerschaften in den Bereichen Gesundheit und Bildung zu pflegen. Allerdings wird festgehalten, dass im Raumordnungskonzept nach wie vor keine Aussagen zu überkantonaler Zusammenarbeit in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft gemacht werden.

Der Beschluss R-B2 erfasst in seiner überkantonalen Raumbetrachtung das Zusammenspiel von Wirtschaft, Wohn- und Tourismusangebot.

Die überkantonale Betrachtung zum Thema Verkehr wird in Beschluss R-B6 vorgenommen. Die überkantonale Abstimmung zum Thema Landschaft nimmt der Kanton ebenfalls wahr. Dies ist am Beispiel des UNESCO-Welterbes «Tektonikarena Sardona» ersichtlich, welches in der Raumkonzeptkarte auch über die Kantonsgrenze hinweg dargestellt wird.

Des Weiteren muss festgehalten werden, dass der Kanton Glarus zwar von der Nähe zum Metropolitanraum Zürich profitiert, jedoch nicht Mitglied der Metro-ROK-Kantone ist.

3. Siedlung

3.1 Struktur der Besiedlung und Zentren

3.1.1 Bisherige Richtplaninhalte

Ausgangslage	Das Kapitel erläutert die Siedlungsstruktur und wie diese aufgrund der Geografie, Erschliessung und Geschichte entstand. Danach wird die Unterscheidung nach den beiden Siedlungsraum-Typen «Haupttal» und «Ländlicher Raum» sowie die Zentrenstruktur erklärt.
Beschlüsse	Die Beschlüsse legen fest, dass das künftige Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum auf den Siedlungsraum-Typ «Haupttal» gelenkt werden soll. Im Siedlungsraum-Typ «Ländlicher Raum» (ehemals «Landschaft») soll die Revitalisierung der Ortskerne und der unternutzten Bausubstanz angestrebt werden. Zudem sei hier der Hauptraum für touristische Entwicklungen.
Übersicht Siedlungsraum-Typen	Am Ende des Kapitels wird in einer Tabelle und einer Karte die Zuweisung des Siedlungsgebiets zu den beiden Siedlungsraum-Typen dargestellt.
3.1.2 Auftrag des Bundes	
	Der Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 bezieht sich nicht explizit auf dieses Kapitel. Es werden jedoch verschiedentlich Aussagen zur Siedlungsentwicklung gemacht, welche Auswirkungen auf dieses Kapitel haben.
Fehlendes Siedlungsgebiet «Biäsche»	Dem Bund ist aufgefallen, dass in der Karte zu den Siedlungsraum-Typen am Ende des Kapitels «S1 Struktur der Besiedlung und Zentren» das Siedlungsgebiet Biäsche fehlt (vgl. Abb. 2).

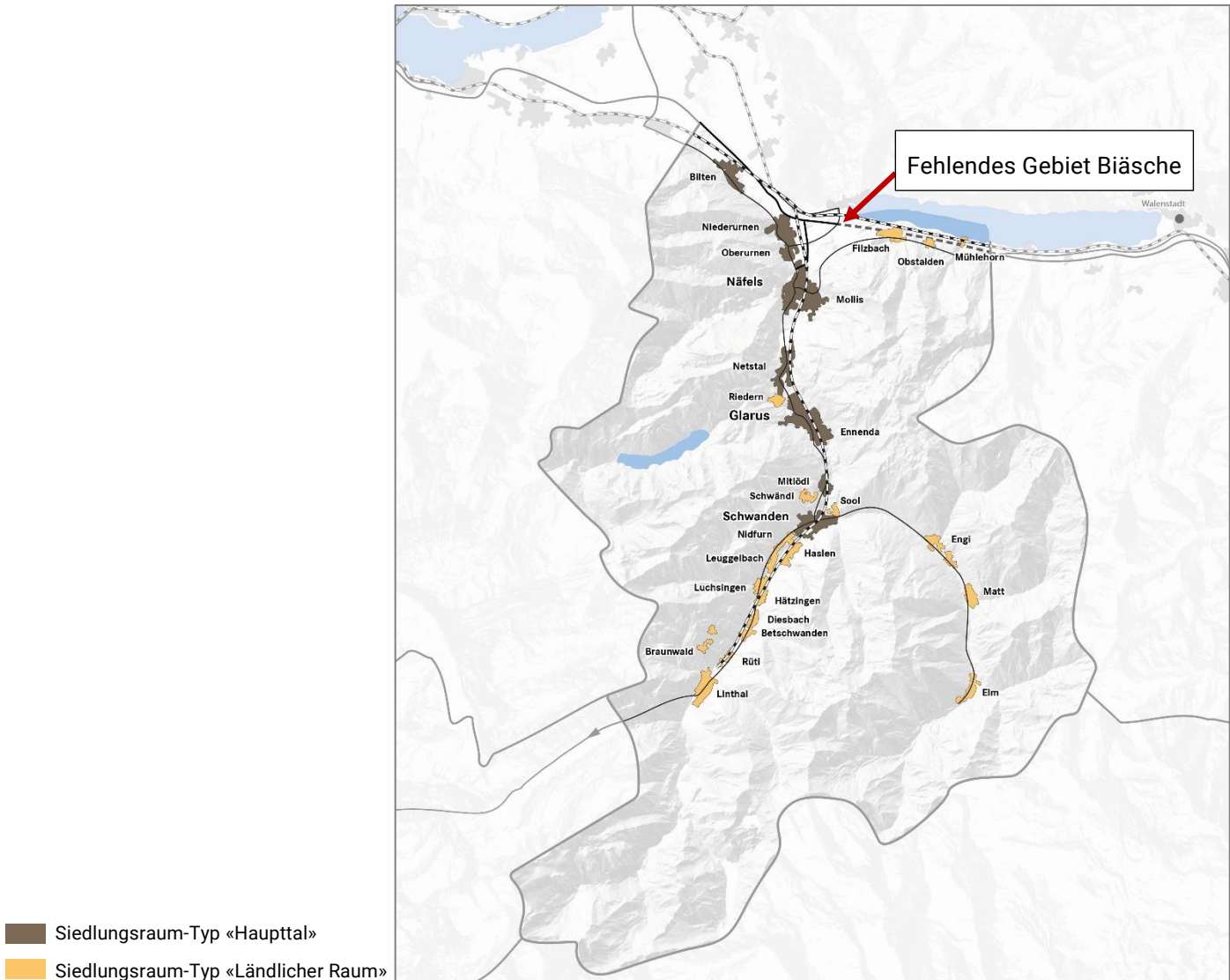


Abb. 2: Bisherige Aufteilung des Siedlungsgebiets in die Siedlungs-Typen «Haupttal» und «Ländlicher Raum», kantonaler Richtplan Glarus, teilgenehmigt am 3. Dezember 2021

Zu tiefe Wachstumsraten für das Haupttal

In Beschluss «S1-B/1 Siedlungsraum-Typen» des Richtplans 2018 wurde bisher festgehalten, dass 80% des prognostizierten Bevölkerungswachstums im Siedlungsraum-Typ «Haupttal» aufgenommen werden soll. Der Bund hält fest, dass in der Fassung der Vorprüfung noch 90% vorgesehen gewesen seien. Da die gegenwärtige Verteilung (Stand 2021) bei 83% liege, wären 80% demnach eine Verschlechterung. Es müsse eine höhere Prozentzahl festgelegt werden. Die Bevölkerungszunahme sei auf den Siedlungsraum-Typ «Haupttal» zu lenken.

3.1.3 Anpassung

Kriterien Siedlungsraum-Typen angepasst

Die Kriterien zur Aufteilung der Siedlungsraum-Typen in «Haupttal» und «Ländlicher Raum» wurden angepasst. Das Unterscheidungskriterium der aktuellen Einwohner- und Beschäftigtendichte wurde aus dem Richtplantext entfernt. Bisher wurde als Grenzwert zur Zuteilung zu «Haupttal» oder «Ländlicher Raum»

eine Dichte von 60 E+B / ha angegeben. Bei der Aktualisierung der Werte mit den aktuellen Daten des BFS (für die Einwohner das Jahr 2023, für die Beschäftigten das Jahr 2022) ergab sich, dass die durchschnittliche Dichte in den Bauzonen klar tiefer liegt als 60 E+B / ha. Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht dies.

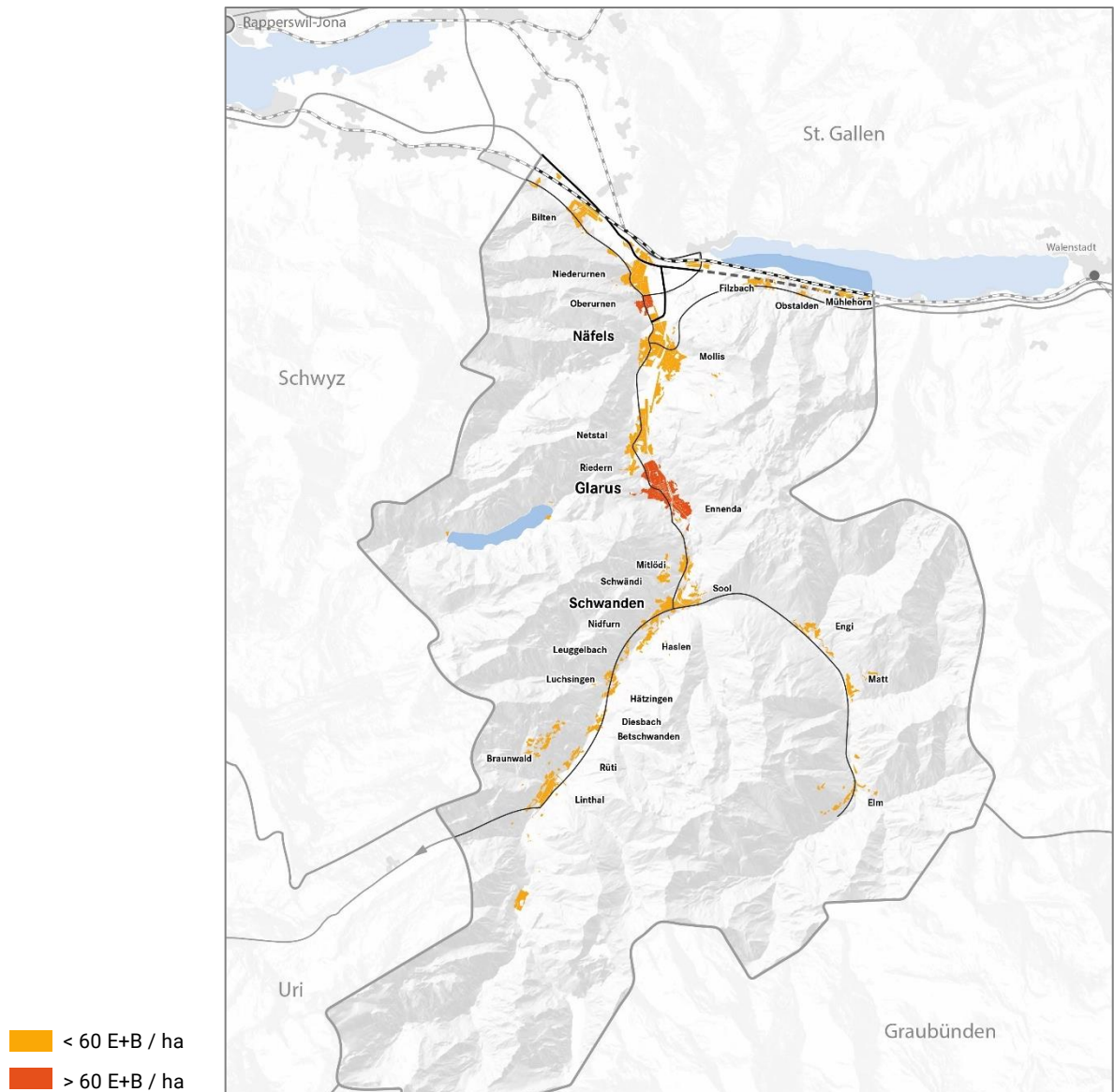


Abb. 3: Einwohner- und Beschäftigtendichte pro Hektare (STATPOP 2023, STATENT 2022), Darstellung R+K

Mit Blick auf das Kapitel «S2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr» kann davon ausgegangen werden, dass sich die Angabe von 60 E+B / ha auf die Dichte der überbauten WMK bezieht. Da das Siedlungsgebiet nicht nur die WMK, sondern alle Bauzonen umfasst, kann diese Angabe nicht als Richtwert zur Festlegung der Siedlungsraum-Typen verwendet werden.

Umfang Siedlungsgebiet Das auf der Karte zu den Siedlungsraum-Typen dargestellte Siedlungsgebiet wurde überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass neben dem Gebiet Biäsche noch weitere Flächen fehlen. Neu wird das gesamte Siedlungsgebiet (alle Bauzonen) dargestellt. Dies bedeutet, dass auf der Karte (vgl. Abb. 4) nebst dem Gebiet Biäsche beispielsweise auch die kleinen Siedlungsgebiete um den Klöntalersee oder das Tierfeld in Glarus Süd ersichtlich sind.

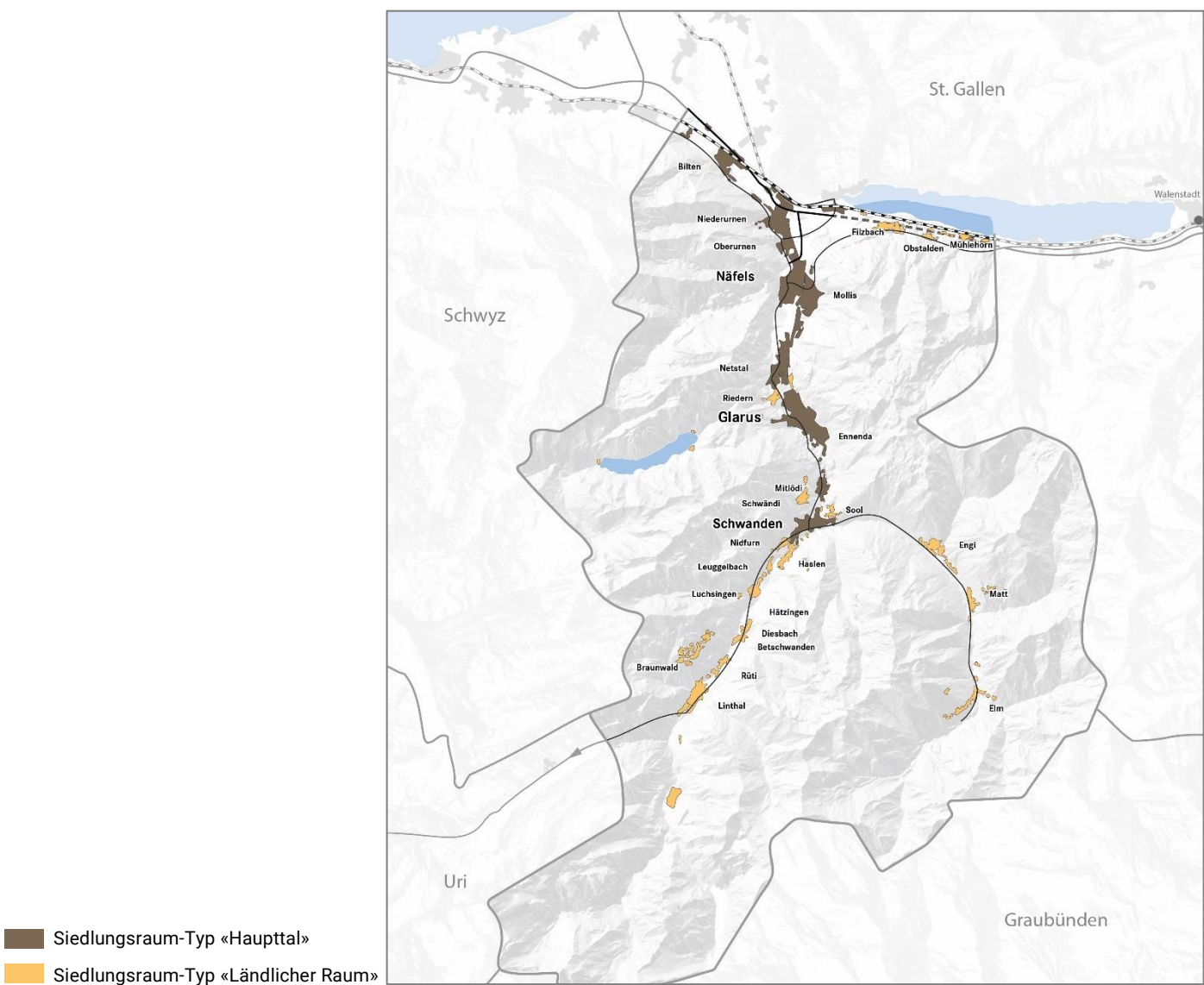


Abb. 4: Neue Aufteilung des Siedlungsgebiets in die Siedlungs-Typen «Haupttal» und «Ländlicher Raum», Darstellung R+K

Anpassung der Wachstumsraten im Siedlungsraum

Mit vorliegender Richtplananpassung wurde der Bevölkerungsanteil der Siedlungsraum-Typen «Haupttal» und «Ländlicher Raum» anhand der aktuellen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen des BfS (STATPOP 2023, STATENT 2022) erhoben. Zudem wurde die angepasste räumliche Abgrenzung «Haupttal» und «Ländlicher Raum» eingearbeitet. Wie nachfolgender Tabelle entnommen werden kann, befinden sich demnach 80% der Einwohner und Beschäftigten im Siedlungsraum-Typ «Haupttal».

Stand 2022/23	Haupttal [E+B]		Ländlicher Raum [E+B]		ausserhalb [E+B]	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Glarus Nord	23'879	89%	1'659	6%	1'246	5%
Glarus	18'578	95%	776	4%	287	1%
Glarus Süd	5'417	41%	6'518	49%	1'341	10%
Kanton Glarus	47'874	80%	8'953	15%	2'872	5%

In Kapitel 3.4 «Bauzonendimensionierung» wird eine künftige Zunahme der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen erwartet. Zwischen 2020 und 2045 sollen rund 6'110 zusätzliche Einwohner und bis 2043 rund 2'820 Beschäftigte hinzukommen. Ziel ist es, diese zusätzlichen Personen in allen drei Gemeinden hauptsächlich auf den Siedlungsraum-Typ «Haupttal» zu lenken. Deshalb wird mit vorliegender Richtplananpassung für den Richtplanhorizont 2045 folgende Verteilung angestrebt:

Ziel 2045	Haupttal [E+B]	Ländlicher Raum [E+B]	ausserhalb [E+B]
Glarus Nord	95%	4%	1%
Glarus	97%	2%	1%
Glarus Süd	45%	45%	10%
Kanton Glarus	85%	10%	5%

Der Beschluss «S1-B/1 Siedlungsraum-Typen» wird entsprechend angepasst. Neu wird der prozentuale Anteil nicht nur für den Kanton, sondern auch für die einzelnen Gemeinden festgelegt.

3.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr

3.2.1 Bisherige Richtplaninhalte

Ausgangslage In der Ausgangslage wird besagt, dass die Siedlungsentwicklung im Kanton Glarus künftig in Übereinstimmung mit der übergeordneten Rechtsgrundlage nach innen gelenkt wird. Dies soll unter Sicherung der Siedlungsqualität und in Abstimmung mit der Erschliessung erfolgen. Es wird zudem aufgezeigt, dass die drei Gemeinden sehr unterschiedliche Einwohner- und Beschäftigtendichten in den WMK aufweisen.

Beschlüsse und Handlungsanweisungen Die Beschlüsse formulieren verschiedene Massnahmen, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken sowie gleichzeitig die Qualität zu sichern. Unter anderem werden die Gemeinden aufgefordert, auf den Ort angemessene Mindestdichten zu sichern. Zudem werden Vorgaben für stark verkehrserzeugende Nutzungen wie Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten und Standorte von publikumsintensiven Einrichtungen festgelegt.

3.2.2 Auftrag des Bundes

Der Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 fordert vom kantonalen Richtplan konkretere Vorgaben zur baulichen Dichte, zur Aufwertung der Ortskerne sowie zu den Industriebrachen. Er stellt sich insbesondere die Frage, ob die Gemeinden mehr Unterstützung in der Festlegung angemessener baulicher Dichten benötigen.

3.2.3 Anpassung

Ergänzung der Dichtewerte in der Ausgangslage Die Angaben im Text der Ausgangslage zur bestehenden Einwohner- und Beschäftigtendichte in den WMK wurden mit den aktuellsten Daten des BfS aufdatiert (STATPOP 2023, STATENT 2022). Grundlage der Flächenangaben bildeten die rechtskräftigen kommunalen Nutzungsplanungen. Die neuen Dichtewerte wurden zudem erweitert und bilden nun nebst den WMK auch den kommunalen Durchschnitt sämtlicher Bauzonen ab. Dies soll verdeutlichen, dass nebst den WMK auch die weiteren Bauzonen in die Siedlungsentwicklung nach innen einbezogen werden, so wie es auch textlich bereits ausgeführt wird. Die Unterscheidung nach Haupttal und ländlichem Raum bildet den gedanklichen Auftakt für den nachfolgenden Richtplanbeschluss S2-C/3 zur Einführung eines Leitfadens «Innenentwicklungsstrategie».

Für die weiteren Zonen (Arbeitszonen, ZöBA, Grün-/Freihaltezonen, Tourismus- und Freizeitzone, Verkehrszonen, Sonderbauzonen) wurden keine Dichtewerte ergänzt. Aufgrund ihrer Nutzweise ist eine Definition über die Einwohner- und Beschäftigtendichte sinnwidrig und mit Blick auf die Siedlungsentwicklung nach innen nicht zielführend. Die Bewirtschaftung der Arbeitszonen wird zudem

im Richtplankapitel S4.3 «Arbeitszonen und Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten» sowie mit dem Arbeitszonenmanagement geregelt.

Neuer Leitfaden
Innenentwicklungsstrategie

Am 1. Mai 2014 wurden das teilrevidierte Raumplanungsgesetz sowie die revidierte Raumplanungsverordnung in Kraft gesetzt. Massgebendes Ziel dieses als RPG 1 bekannten Revisionspakets ist die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen:

«Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität.»

Art. 1 Abs. 2 Bst. a^{bis} RPG

«Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche.» Art. 3 Abs. 3 Bst. a^{bis} RPG

Konkret fordert der Bund die Kantone und Gemeinden auf, den Boden haushälterischer zu nutzen. Bevor neues Bauland eingezont werden darf, muss bestehendes Bauland besser genutzt werden.

Die bisherigen Richtplaninhalte haben auf diese Vorgabe reagiert, indem in der Handlungsanweisung S2-C/1 Aufgaben an die Gemeinden formuliert wurden. Unter anderem werden die Gemeinden aufgefordert, auf den Ort bezogene angemessene Mindestdichten herzustellen. Konkrete Zielwerte (E+B/ha) wurden jedoch nicht festgelegt. Solche Werte sind sehr schwierig vorzugeben, da sie von vielfältigen Faktoren abhängig sind. Zum ersten ist die Obergrenze durch die Wachstumsprognosen gegeben. Es kann nur soweit verdichtet werden, wie auch Einwohner und Beschäftigte hinzukommen. Gemeinden mit einem schwachen Bevölkerungswachstum können automatisch weniger verdichten als Gemeinden mit starkem Bevölkerungswachstum. Des Weiteren müssen Dichtewerte diverse äussere Faktoren wie etwa unter Schutz stehende Quartiere, Grünflächen zur Erholung, eine gute ÖV-Erschliessung etc. berücksichtigen. Die Dichtevorgaben müssten folglich sehr genau auf den Ort bezogen vorgeschrieben werden, was als nicht stufengerecht beurteilt wird.

Mit vorliegender Richtplanrevision muss und will der Kanton Glarus dem Bundesauftrag nachkommen und die Gemeinden besser unterstützen. Ziel ist es, dass die Innenentwicklung qualitativ und kantonal abgestimmt vorgenommen wird. Deshalb wurde parallel zur vorliegenden Richtplanrevision ein

Leitfaden Innenentwicklungsstrategie erstellt. In diesem werden den Gemeinden die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung einer kommunalen Strategie vorgegeben. Er befasst sich unter anderem mit den übergeordneten Inhalten der baulichen Mindestdichten in den WMK und der Aufwertung der Ortskerne. Zudem ist ein Umsetzungshorizont vorgesehen, der den zeitlichen Rahmen definiert. Als Ergebnis soll durch die Gemeinden festgelegt werden können, in welchen Quartieren welche Mindestdichten (E+B/ha) angestrebt werden. Der Leitfaden ist dabei nach folgendem Prinzip aufgebaut:



Im ersten Arbeitsschritt werden verschiedene Möglichkeiten zum Mitwirkungsprozess sowie deren Vor- und Nachteile betrachtet. Je nachdem, wie die Gemeinde die Mitwirkung gestalten möchte, fließt dieses Kapitel in die anderen Arbeitsschritte hinein.

Im zweiten Arbeitsschritt legt die Gemeinde ihre künftige Einwohnenden- und Beschäftigtenprognose fest. Diese ist massgebender Anhaltspunkt, wie viel zusätzliche Kapazitäten in den kommenden Jahren benötigt wird, und wie viel des Wachstums durch Innenentwicklung aufgenommen werden kann.

Im dritten Schritt wird untersucht, welche Quartiere ein Verdichtungspotential haben und welche nicht. Dabei werden zunächst die bestehenden Dichten erfasst. Danach wird das Verdichtungspotential untersucht anhand von Positivkriterien (an welcher Lage eignet sich eine Verdichtung besonders) und Negativkriterien (Entwicklungshemmnisse).

Anhand der Einwohnenden- und Beschäftigtenprognose sowie den Verdichtungspotentialen wird eine Innenentwicklungsstrategie ausgearbeitet. Spätestens in diesem Schritt sollen die politischen Vertreter der Gemeinde sowie Betroffene (Bevölkerung, Wirtschaft, Stakeholder, o.ä.) miteingebunden werden.

In diesem optionalen Arbeitsschritt wird die konkrete Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie festgelegt. Unter Beachtung von Finanzen, Zeitbedarf und Dringlichkeit werden die erforderlichen Planungen und Projekte aufgelistet, priorisiert und ein Zeitplan aufgestellt.

Die übergeordnete Strategie entspricht dabei der Strategie des kantonalen Richtplans. Im Siedlungsraum-Typ «Haupttal» soll das Innenentwicklungspotential ausgenutzt werden. Im Siedlungsraum-Typ «Ländlicher Raum» soll die bestehende Dichte gehalten werden (vergleiche nachfolgende Abbildung).

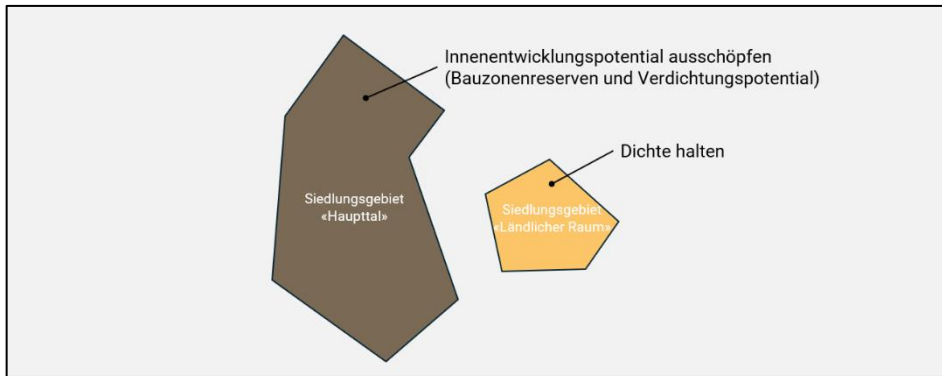


Abb. 5: Schematische Darstellung der Innenentwicklungsstrategie

Das Innenentwicklungspotential umfasst dabei sowohl unbebaute Bauzonen, welche es zu mobilisieren gilt, als auch bebaute Bauzonen mit Verdichtungspotential:

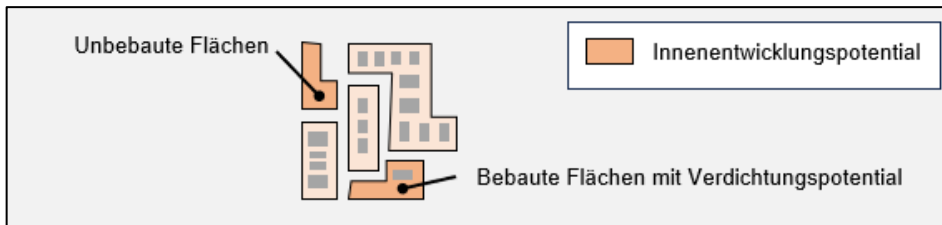


Abb. 6: Schematische Darstellung Innenentwicklungspotential

Neuer Richtplanbeschluss zur Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie

Mit vorliegender Revision wird im Richtplantext eine neue Handlungsanweisung S2-C/3 aufgenommen. Mit dieser wird den Gemeinden der Auftrag zur Erstellung einer Innenentwicklungsstrategie gemäss Leitfaden erteilt. Zudem werden die Inhalte der Innenentwicklungsstrategie aufgelistet, um zu zeigen, welche konkreten Themen zu erarbeiten sind. Als letztes wird in der Handlungsanweisung der Umsetzungshorizont vorgegeben. Die Strategie muss spätestens bei der nächsten massgebenden kommunalen Revision der Nutzungs- oder Richtplanung vorliegen. Dies deshalb, weil die zu erarbeitenden Zieldichten relevant für die Bauzonendimensionierung sind. Der Bundesvorgabe «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» muss Folge geleistet werden. Bevor neues Bauland eingezont werden kann, muss geprüft werden, ob noch Innenentwicklungspotential vorhanden ist.

Umgang mit Industriebrachen

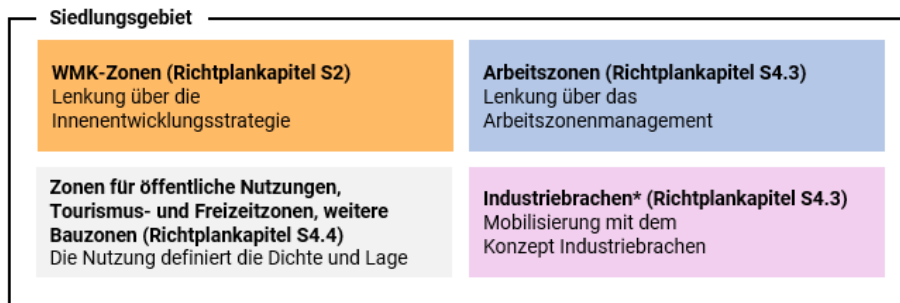
Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen fordert der Bund auch, die Festlegungen bezüglich der Industriebrachen zu ergänzen. Diese Forderung bezieht sich auf eine Aussage in der Raumentwicklungsstrategie des bisherigen Richtplans:

«Nirgends in der Schweiz ist die Dichte an Arealen mit historischen Industrien grösser als im Kanton Glarus. Eine Grosszahl dieser Areale ist heute nicht mehr oder nur teilweise noch industriell genutzt. Für eine erneute industrielle Produktion sind viele Areale aufgrund ihrer relativ peripheren Lage uninteressant.» S.12 Richtplantext, kantonaler Richtplan 2018

Diese Aussage wiederum lässt sich auf das Dokument «Industriebranchen Kanton Glarus» aus dem Jahr 2013 zurückführen, in welchem mehrere Industriebranchen des Kantons portraitiert wurden. Die betroffenen Grundstücke umfassen Flächen von gesamthaft ca. 51,6 ha. Aufgrund des Alters des Dokuments gilt es zu klären, welche der damals portraitierten Industriebranchen heute immer noch Branchen sind und welche bereits umgenutzt oder reaktiviert wurden. Da es sich thematisch um Arbeitsflächen handelt, wurde die Behandlung im Leitfaden Arbeitszonenmanagement vorgenommen (vgl. Kapitel 3.6 des vorliegenden Berichts).

Innenentwicklung ausserhalb
WMK

Der Bundesauftrag zur haushälterischen Bodennutzung bezieht sich auf alle Flächen der Bauzonen (vgl. dritter Absatz des vorliegenden Kapitels 3.2.3). Der Leitfaden Innenentwicklungsstrategie befasst sich jedoch ausschliesslich mit den Wohn-, Misch- und Kernzonen. In den weiteren Bauzonen ist eine Festlegung von Minstdichten teilweise nicht umsetzbar, respektive nicht zielführend. In einer Arbeitszone ist die Dichte von Einwohnenden und Beschäftigten stark abhängig von der jeweiligen Nutzung. Ein mehrgeschossiger Bürobau kann eine sehr hohe Dichte aufweisen, wohingegen ein Gewerbe mit viel Lagerfläche eine sehr tiefe Dichte aufweisen dürfte. In den Zonen für öffentliche Nutzungen oder auch Tourismus- und Freizeitzone ist die Dichte genauso variabel und abhängig von der jeweiligen Nutzung. Deshalb sieht die kantonale Richtplanung folgende Bewirtschaftungsformen vor, um den Boden haushälterisch zu nutzen:



*Spezielle Eigenart im Kanton Glarus

Abb. 7: Bewirtschaftungsformen der verschiedenen Bauzonen

3.3 Siedlungsgebiet

3.3.1 Bisherige Richtplaninhalte

Ausgangslage In der Ausgangslage werden die übergeordneten Vorgaben zur Festlegung des Siedlungsgebiets erwähnt. Zudem wird aufgezeigt, wie der kantonale Richtplan das Siedlungsgebiet definiert und wie sich die Einwohner- und Beschäftigtenzahl künftig entwickeln wird.

Beschlüsse und Handlungsanweisungen Das Siedlungsgebiet wird auf 1'575 ha festgelegt. Ziel ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und den Gesamtumfang des Siedlungsgebiets um mindestens 30 ha zu reduzieren. Zudem werden langfristige Siedlungsgrenzen festgelegt.

3.3.2 Auftrag des Bundes

Differenzen Siedlungsgebiet Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Genehmigung (Stand: 2018) hat der Bund festgestellt, dass die im Richtplankarte ausgewiesenen Siedlungsflächen nicht mit den in den gelieferten Geodaten verzeichneten Flächen übereinstimmen. Zudem wurden die WMK-Flächen um 43 Hektaren zu klein angegeben. Darüber hinaus wurde das Siedlungsgebiet in den drei betroffenen Gemeinden unterschiedlich definiert, zum Beispiel wurden in einigen Gemeinden die Verkehrsflächen nicht dem Siedlungsgebiet zugeordnet, in anderen jedoch schon.

Aufgrund der festgestellten Diskrepanzen wurde im Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 der Umfang des Siedlungsgebiets für die drei Gemeinden wie folgt festgelegt:

Glarus Nord: 700 ha
 Glarus: 347 ha
 Glarus Süd: 528 ha

Langfristige Siedlungsgrenzen Zudem hat der Prüfungsbericht festgehalten, dass die eigentlich planerisch sinnvollen Siedlungsgrenzen in der Richtplankarte den Eindruck erwecken, dass noch grössere Entwicklungen möglich sind. Dies weil die eingetragenen Siedlungsgrenzen nur sehr punktuell und teilweise mit grösserem Abstand zum Siedlungsgebiet ausgewiesen wurden. Damit würde die Bedeutung des Siedlungsgebiets eher relativiert. Ein Auftrag zur Anpassung wurde jedoch nicht formuliert.

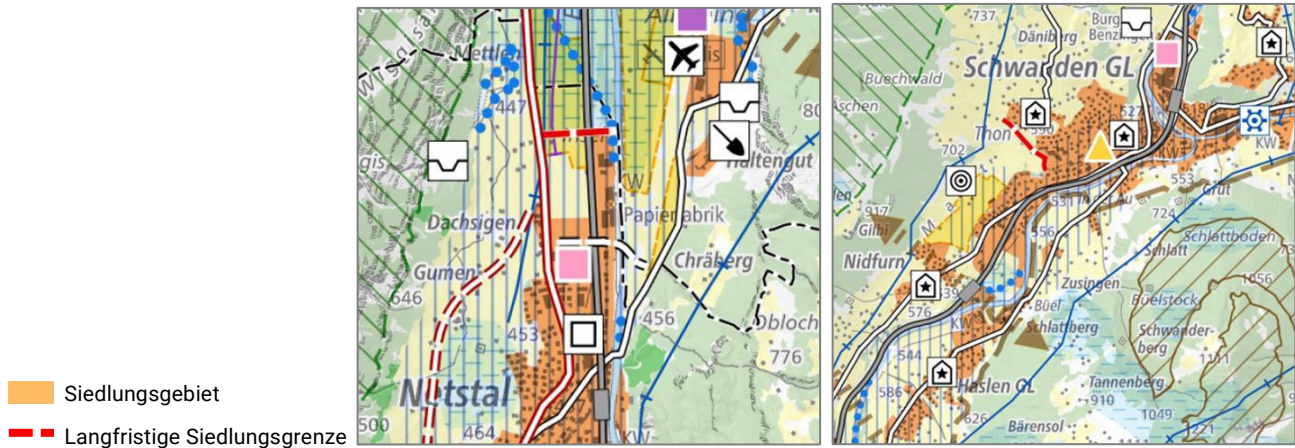


Abb. 8: Siedlungsgrenzen mit Abstand zum Siedlungsgebiet (links) und punktuell in Schwanden (rechts), Auszug Richtplankarte 2018

3.3.3 Anpassung

Einheitliche Erfassung des
Siedlungsgebiets

Aufgrund der festgestellten Differenzen wurde für die vorliegende Richtplananpassung das bestehende Siedlungsgebiet für jede Gemeinde überprüft und anschliessend neu hergeleitet. Im Sinne einer kantonal einheitlichen Vorgehensweise wurde bei der Herleitung die Zonenzuordnungstabelle des Kantons Glarus verwendet (vgl. Beilage 1). In dieser werden alle Bau- und Nichtbauzonen der kommunalen Zonenordnung einer Grundnutzung (Bauzone, Landwirtschaftszone, Schutzzone ausserhalb Bauzone, weitere Zone ausserhalb Bauzone) zugewiesen. Die Ergebnisse werden nachfolgend aufgezeigt.

Siedlungsgebiet Glarus Nord

Die Gemeinde Glarus Nord hat ihre Nutzungsplanung gesamtrevidiert und im Sommer 2023 dem Kanton zur Genehmigung eingereicht. Sie wurde am 20. August 2024 genehmigt. Im Sinne der räumlichen Abstimmung sowie Planungssicherheit wurde das Siedlungsgebiet im Jahr 2024 in Form einer Fortschreibung des kantonalen Richtplans als Festsetzungsinhalt aufgenommen. Zusätzlich zu den 664 ha an bestehenden Bauzonen gemäss kantonalen Zonenzuordnungstabelle wurden weitere 36 ha dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Das Gesamttal setzt sich wie folgt zusammen:

Zone	Fläche [ha]
Wohnzonen	149.4
Arbeitszonen	151.6
Mischzonen	98.1
Kernzonen	84.0
Zone für öffentliche Nutzungen	63.8
Eingeschränkte Bauzonen	13.6
Tourismus- und Freizeitzone	20.5
Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen	83.1
Zwischentotal Siedlungsgebiet gemäss Geodatenmodell Nutzungsplanungsrevision	664.2
Areal „Gäsi“ (0.7 ha), „Swissairplatz“ (0.9 ha) und „Unter Allmend“ (1.3 ha) sind nicht genehmigte Erweiterungen und werden daher in Abzug gebracht	-2.9
Zone für künftige bauliche Nutzung	22.8
Zusätzliche Flächen aufgrund kantonaler und strategischer Interessen „Unter Allmend“	1.3
Erweiterung durch strategische Flächen und Infrastruktureinbindung	14.6
Summe	700.0

Die detaillierte Herleitung und Begründung ist dem Erläuterungsbericht «Fort-schreibung S3 Siedlungsgebiet (Gemeinde Glarus Nord)» vom 15. April 2024 zu entnehmen. In vorliegender Richtplananpassung werden für die Gemeinde Glarus Nord 700 ha Siedlungsgebiet im Koordinationsstand der Festsetzung eingetragen.

Siedlungsgebiet Glarus

Bisher wurden im kantonalen Richtplan für die Gemeinde Glarus 347 ha Siedlungsgebiet festgelegt. Diese Angabe wurde auch vom Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 übernommen. Wie nachfolgenden Abbildungen entnommen werden kann, wurden bei der detaillierten Überprüfung diverse Abweichungen festgestellt. In der Richtplankarte wurden beispielsweise die Ferienhauszonen rund um den Klöntalersee (vgl. Abb. 9) oder auch peripher gelegene Bauzonen (vgl. Abb. 10) nicht dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Gleichzeitig wurden jedoch grössere Nichtbauzonen dem Siedlungsgebiet angerechnet (vgl. Abb. 10). Bestehende Grünzonen wurden teilweise angerechnet und teilweise nicht (vgl. Abb. 11).

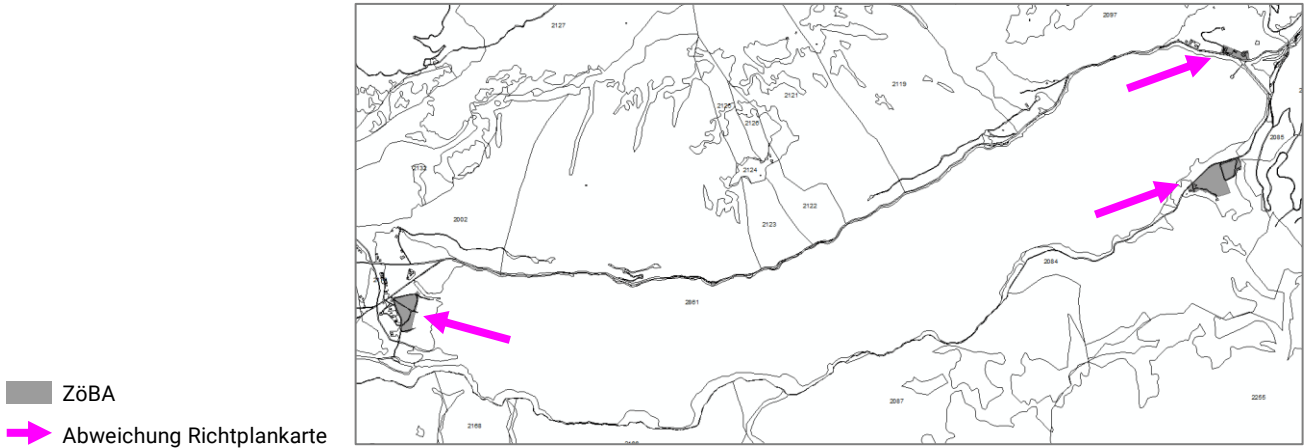


Abb. 9: Bisher nicht berücksichtigte Ferienhauszonen um den Klöntalersee, Darstellung R+K

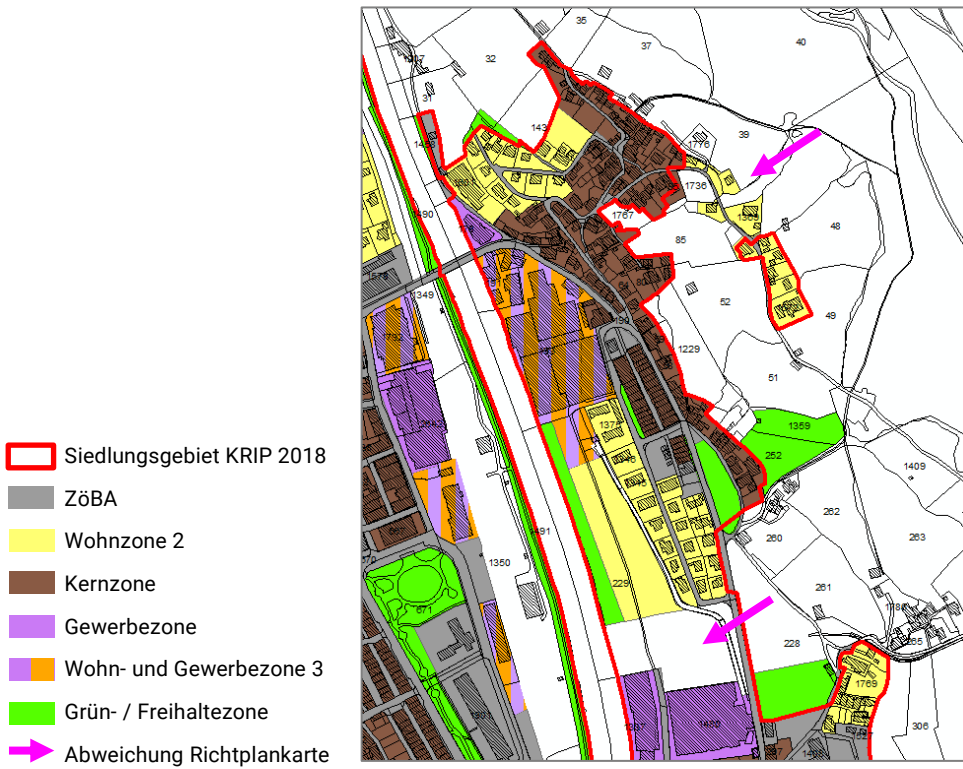


Abb. 10: Bisher nicht berücksichtigte Bauzonen am Siedlungsrand und berücksichtigte Nichtbauzonen im Gebiet Güteli, Darstellung R+K

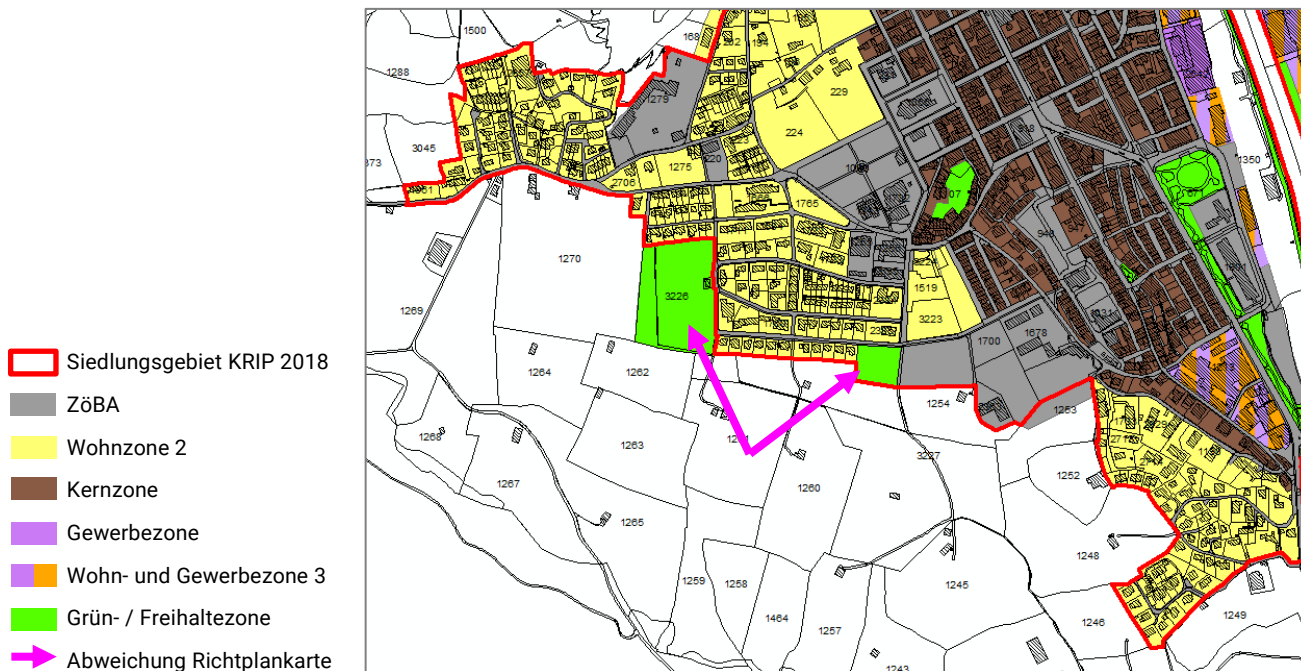


Abb. 11: Unterschiedlich berücksichtigte Grünflächen am Siedlungsrand von Oberdorf, Darstellung R+K

Gemäss den Vorgaben des Bundes als auch der kantonalen Zonenzuordnungstabelle gelten die festgestellten Flächen im Gesamtumfang von rund 13 ha als Bauzonen und müssen folglich an das Siedlungsgebiet angerechnet werden. Somit gibt es in der Gemeinde Glarus gemäss kantonalen Zonenzuordnungstabelle rund 360 ha Siedlungsgebiet anstatt 347 ha mit folgender Zusammensetzung:

Zone	Fläche [ha]
Wohnzonen	111.51
Arbeitszonen	54.33
Mischzonen	23.39
Kernzonen	51.63
Zone für öffentliche Nutzungen	38.44
Eingeschränkte Bauzonen	20.85
Tourismus- und Freizeitzone	15.43
Verkehrsfläche innerhalb Bauzone	45.32
Summe	360.90

Siedlungsgebiet Glarus Süd

Die Gemeinde Glarus Süd befindet sich in einer Totalrevision der Nutzungsplanung. Aufgrund des frühen Verfahrensstandes (Stand Januar 2025: Vorprüfung) wird für vorliegende Richtplananpassung die rechtskräftige Nutzungsplanung als Grundlage verwendet. Bei der Überprüfung des Siedlungsgebiets wurden Abweichungen zwischen der Richtplankarte 2018 und der rechtskräftigen

Nutzungsplanung festgestellt. Letztere umfasst gemäss kantonaler Zonenzuordnungstabelle 609 ha Bauzonenflächen, in der Richtplankarte 2018 beträgt das Siedlungsgebiet rund 473 ha. Die Abweichungen kamen zustande, weil der Richtplan 2018 nicht alle als Bauzonen geltenden Flächen berücksichtigt hat. Dies ist beispielsweise im Gebiet Matt gut ersichtlich, in welchem bestehende Ferienhauszonen (klassiert als Wohnzonen) sowie ZöBA nicht dem Siedlungsgebiet angerechnet wurden (vgl. nachfolgende Abbildung).

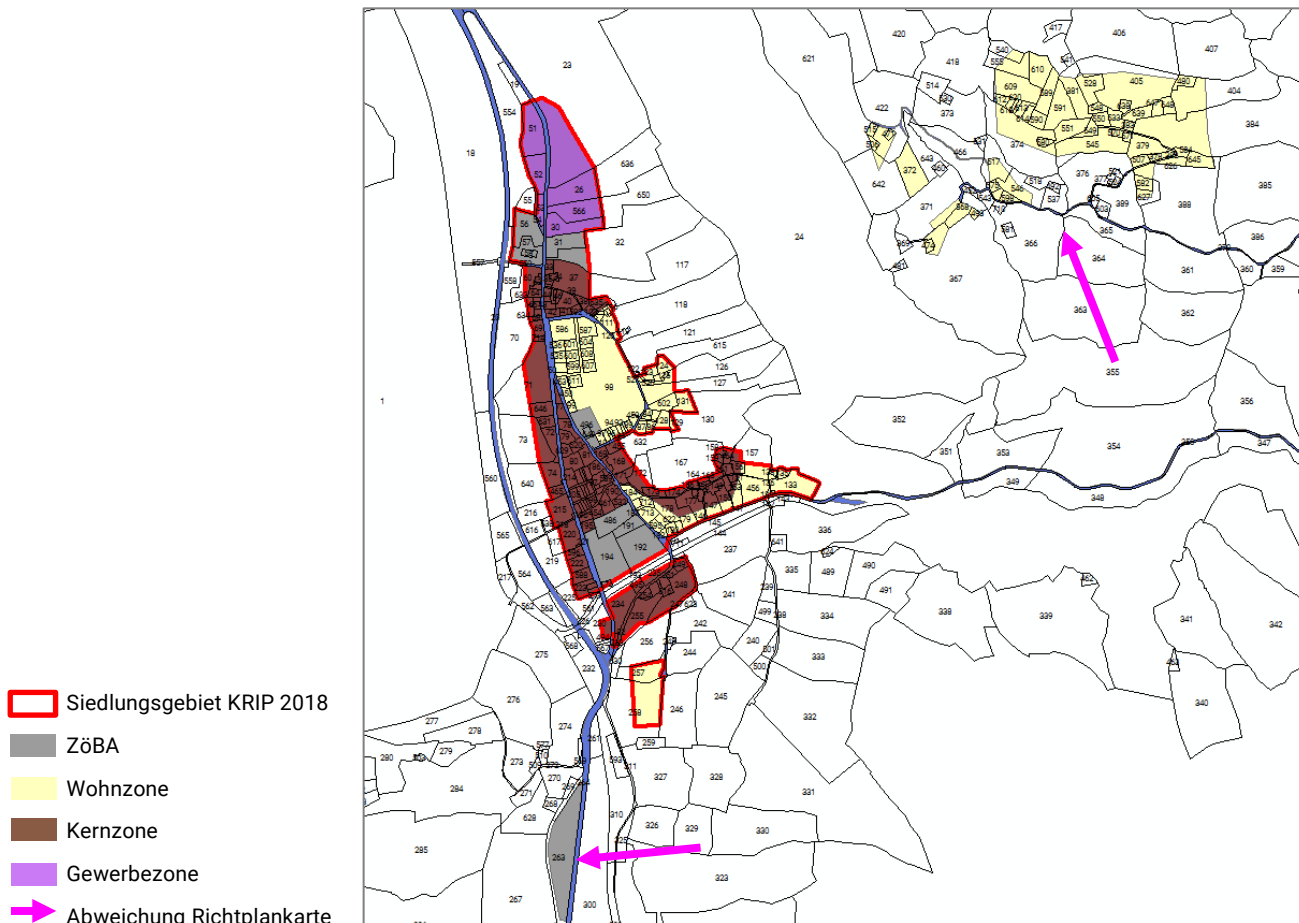


Abb. 12: Bisher nicht berücksichtigte Ferienhauszonen und ZöBA im Gebiet Matt, Darstellung R+K

Gemäss Vorgaben des Bundes sowie der kantonalen Zonenzuordnungstabellen müssen diese Flächen jedoch dem Siedlungsgebiet angerechnet werden.

Zusätzlich zu den bestehenden Bauzonen wurden, wie für die Gemeinde Glarus Nord, die Zonen für zukünftige Bauten im Umfang von 7.74 ha dazugerechnet.

Die Gemeinde Glarus Süd unterscheidet ihre Verkehrszonen zudem als einzige der drei Gemeinden nicht nach Verkehrszonen innerhalb und ausserhalb Bauzonen. Würde man nach der kantonalen Zonenzuordnungstabelle vorgehen, wären alle Verkehrszonen, auch Strassenflächen ausserhalb Siedlungsgebiet, dem

Siedlungsgebiet anzurechnen. Die vorliegende Richtplananpassung hat deshalb diese Unterscheidung für die Festlegung des Siedlungsgebiets vorgenommen. Es fallen 54.6 ha Verkehrszonen weg, welche klar ausserhalb des Siedlungskörpers liegen.

Die Zusammensetzung des Siedlungsgebiets sieht schliesslich wie folgt aus:

Zone	Fläche [ha]
Wohnzonen	209.78
Arbeitszonen	63.43
Mischzonen	43.76
Kernzone	86.40
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	49.93
Eingeschränkte Bauzonen	4.58
Tourismus- und Freizeitzone	1.39
Verkehrszonen	104.56
Sonderbauzone	45.42
Zone für zukünftige Bauten	7.74
Abzüglich Verkehrszonen ausserhalb Siedlung	-54.60
Summe	562.38

Für Glarus Süd werden demzufolge 562 ha anstatt 528 ha Siedlungsgebiet im Stand Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen, bis die Redimensionierung der Bauzonen im Zuge der laufenden Nutzungsplanungsrevision vorgenommen wurde.

Siedlungsgebiet Kanton Glarus

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen beläuft sich das gesamtkantonale Siedlungsgebiet in der vorliegenden Richtplananpassung auf rund 1'623 ha anstatt 1'575 ha. Die Mehrflächen gegenüber dem Richtplan 2018 und dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 kamen aufgrund von bisher nicht erfassten Flächen zustande. Es wird erwartet, dass sich das Siedlungsgebiet nach erfolgter Nutzungsplanungsrevision in der Gemeinde Glarus Süd merklich verkleinern wird.

Langfristige Siedlungsgrenzen

Im Erläuterungsbericht vom 4. November 2020 zur letzten Richtplanrevision wird festgehalten, dass die langfristigen Siedlungsgrenzen als raumstrukturierende Elemente dienen sollen. Genannt werden die Freihaltung von Landschaften, Ortsansichten und Siedlungstrennbereiche. Weitere Ausführungen oder Erklärungen zu den einzelnen Festlegungen wurden nicht festgehalten.

Auch nach der Bereinigung des Siedlungsgebiets gibt es nach wie vor langfristige Siedlungsgrenzen, für welche nicht ersichtlich ist, wie oder aufgrund wovon

sie festgelegt wurden oder wieso an anderer Stelle keine solche festgelegt wurden. Da der Bund keinen konkreten Genehmigungsauftrag formuliert hat, soll das Thema in der nächsten Gesamtrevision umfassend und strukturiert aufgearbeitet werden. Bis dahin werden die bisherigen Festlegungen belassen. Die Anforderungen für Einzonungen werden in Beschluss S4.2-B/3 festgelegt.

3.4 Bauzonendimensionierung

3.4.1 Bisherige Richtplaninhalte

Ausgangslage In der Ausgangslage werden die aktuellen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen sowie die Prognosewerte bis 2035 (Nutzungsplanungshorizont) und 2045 (Richtplanungshorizont) textlich und tabellarisch aufgezeigt. Im einleitenden Text wird erläutert, dass sich die kantonale Richtplanung am Szenario hoch des BfS orientiert. Das BfS erstellt jeweils periodisch Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone. Im Mai 2020 wurde die achte Serie veröffentlicht. Sie zeigt ein Trendszenario, ein hohes Szenario und ein tiefes Szenario für den Zeitraum 2020 bis 2050 (vgl. Abb. 8).

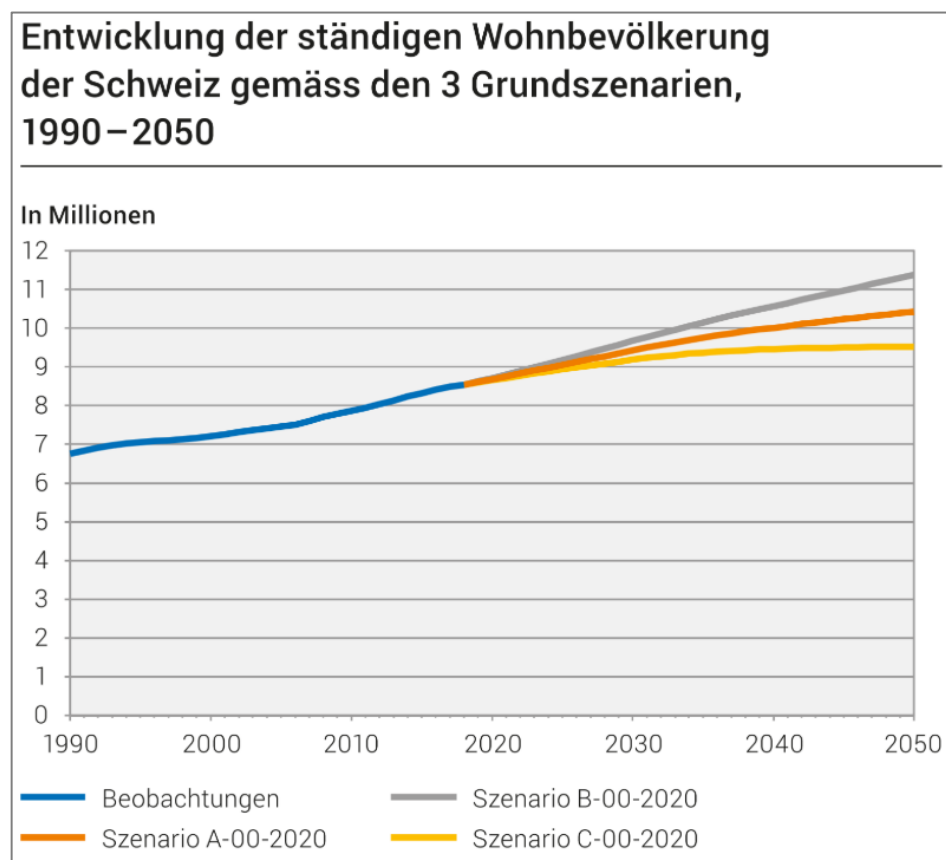


Abb. 13: Schweiz-Szenarien 2020-2050, BfS 2020

Der kantonale Richtplan 2018 verteilt für die Nutzungsplanperiode das kantonale Einwohnerwachstum anteilmässig auf die Gemeinden. Sowohl der Richtplantext als auch der zugehörige Erläuterungsbericht vom 4. November 2020 geben jedoch keinen Hinweis, wie der Verteilschlüssel (14.9% für Glarus Nord, 13.8% für Glarus, 5.2% für Glarus Süd) zustande kam. Für die Beschäftigtenprognose in Tabelle 1-2 wird derselbe Verteilschlüssel angewendet. Die Beschäftigtenprognosen für den Richtplanhorizont 2045 enthalten keine Prozentzahlen. Ihre Herleitung wird nicht erläutert.

Beschlüsse und Handlungsanweisungen

Im Kapitel S4 Bauzonendimensionierung gibt es keine Beschlüsse und Handlungsanweisungen analog den übrigen Kapiteln. Wie im Text erläutert, ist das zu erwartende Bevölkerungswachstum bis 2045 in der zugehörigen Tabelle 1-1 grau hinterlegt und somit verbindlich.

3.4.2 Auftrag des Bundes

Das Kapitel «S4 Bauzonendimensionierung» macht lediglich Aussagen zur erwarteten Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung. Der Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 bezieht sich in seinen Ausführungen jedoch auf die Bauzonendimensionierung als Ganzes und listet diverse Nichtgenehmigungen, Änderungsaufforderungen und Anpassungen hierzu. Diese beziehen sich folglich auch auf weitere Richtplankapitel. Für das Kapitel S4 macht er eine Direktanpassung der verbindlichen Inhalte in Tabelle 1-1. Zudem bemängelt er, dass im Gegensatz zur Bevölkerungsentwicklung die Zahlen der Beschäftigtenentwicklung nicht als verbindlicher Richtplaninhalt gekennzeichnet (nicht grau hinterlegt) wurden. Dies sei jedoch eine klare Aufforderung des Leitfadens Richtplanung.

3.4.3 Anpassung

Übernahme der Änderungen des Bundes

Die durch den Prüfungsbericht vom 10. November 2021 direktangepassten Zahlen der Tabelle 1-1 wurden übernommen.

	Einwohner			
	2020	2035 (Nutzungsplanperiode)	2045	2020 – 2045 (gerundet)
<i>Kanton Glarus; BFS-Szenario hoch</i>	40'990	45'830		47'100 + 6'110
Kanton Glarus (2020; effektiv)	40'916	45'930	+11.6%	47'100 ±7'100 +6'110
Glarus Nord	18'806	21'600	+14.9%	22'100 ±4'000 +3'480
Glarus	12'480	14'200	+13.8%	14'800 ±2'500 +2'320
Glarus Süd	9'630	10'130	+5.2%	10'200 ±600 +570

Abb. 14: Tabelle 1-1 des Richtplantexts 2018 mit den Direktänderungen des Bundes

Verbindlichkeit Beschäftigten-
entwicklung gesichert

Die Zunahme der Beschäftigtenentwicklung in Tabelle 1-2 des Richtplantexts wurde analog der Einwohnerentwicklung in Tabelle 1-1 grau hinterlegt. Sie gilt somit als verbindlicher Richtplaninhalt.

	Beschäftigte (in Vollzeitäquivalenten)				2018 – 2043 (gerundet)
	2018	2033 (Nutzungsplanperiode)		2043	
Kanton Glarus	17'324	19'470		20'140	+2'820
Glarus Nord	7'094	8'150	+14.9%	8'440	+ 1'360
Glarus	6'485	7'380	+13.8%	7'720	+ 1'240
Glarus Süd	3'745	3'940	+5.2%	3'970	+ 220

Abb. 15: Tabelle 1-2 des Richtplantexts 2018 mit der neu grau hinterlegten Beschäftigtenzunahme

3.5 Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK)

3.5.1 Bisherige Richtplaninhalte

Ausgangslage In der Ausgangslage werden Umfang und Funktion der WMK beschrieben. Es wird ausgeführt, dass der Kanton Glarus Stand 31. Januar 2018 eine Überdimensionierung der WMK-Flächen aufweise. Da die Auslastung unter 100% liege, dürften die WMK nicht vergrössert werden. Die Gemeinden werden angehalten, ihre WMK zu redimensionieren.

Grundlage zur Dimensionierung seien die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose. Aus dieser ermitteln die Gemeinden ihre Bauzonenkapazität.

Beschlüsse und
Handlungsanweisungen

In den Beschlüssen wird die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung für jede Gemeinde festgelegt, welche dann als Grundlage für die Bedarfsermittlung weiterverwendet wird. Weiter werden Vorgaben zu Aus-, Ein- und Umzonungen gemacht. In den Handlungsanweisungen wird dem Kanton der Auftrag erteilt, eine Grundlage zuhanden der Gemeinden zur Ermittlung der Bauzonenkapazität und der Bauzonenauslastung zu erstellen. Zudem sei ein kantonales Monitoring zu führen. Die Gemeinden haben jährlich den Überbauungsstand zu erfassen und ihre Nutzungsplanung darauf auszurichten. Zudem müssen sie einen Zielwert festlegen für die bauliche Minstdichte und entsprechende Massnahmen zur Zielerreichung ergreifen. In der letzten Handlungsanweisung werden den Gemeinden mögliche Instrumente zur Baulandmobilisierung aufgezeigt.

3.5.2 Auftrag des Bundes

Flächendifferenzen sind zu
bereinigen

Dem Bund ist aufgefallen, dass die Flächenangaben im Richtplantext nicht mit den Geodaten übereinstimmen (vgl. auch Kapitel 3.3.2 des vorliegenden Berichts).

Innenentwicklungspotential ist zu berücksichtigen	Weiter ist gemäss Bund unklar, ob die in der Ausgangslage genannten Angaben zu den unbebauten Flächen nur Bauzonenreserven beinhalten oder auch innere Nutzungsreserven. Letztere seien ein zentrales Element der Innenentwicklungsstrategie. Der Nachweis zur Mobilisierung dieser Innenentwicklungspotentiale müsse im kantonalen Richtplan gefordert und von den Gemeinden in deren kommunalen Richtplänen und der Nutzungsplanung erbracht werden.
Mindestdichten sind genauer festzulegen	Die Festlegungen zu den Mindestdichten sind dem Bund zu unbestimmt. Gemäss Ausführungen im Prüfungsbericht sollten Mindestdichten je nach Siedlungstyp definiert werden. Aufgrund der bisherigen Richtplaninhalte hat der Siedlungstyp «Ländlicher Raum» weniger Vorgaben als der Siedlungstyp «Haupttal». Der Bund befürchtet, dass dies Verdichtungsanreize im falschen Siedlungstyp setzt.
Voraussetzungen für Einzonungen sind zu ergänzen	Wie bereits in der Vorprüfung wurde auch im Prüfungsbericht vom 10. November 2021 noch einmal aufgeführt, dass die Bedingungen für Einzonungen mit folgenden Punkten zu ergänzen seien: <ul style="list-style-type: none"> ■ Siedlungsgebiet als verbindlicher Rahmen für Einzonungen ■ Kompensation der Einzonung oder vorgängige Rückzonung ■ Mindestvorgabe zu den erreichten Dichten ■ Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV bei Beanspruchung von FFF
Nichtgenehmigung / Änderung von Beschluss S4.1-B/2	Der Prüfungsbericht fordert die Änderung von Beschluss S4.1-B/2. Das Ziel müsse es sein, eine kantonale Auslastung von 100% zu erreichen. Eine Unterschreitung, auch mit Begründung, sei nicht zulässig. Den Gemeinden sei eine Frist zu setzen, bis zu welcher eine Auslastung von 100% zu erreichen sei.
Nichtgenehmigung / Änderung von Beschluss S4.1-B/3	Gemäss Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 darf Beschluss S4.1-B/3 nur nach Streichung des zweiten Satzes genehmigt werden. Dieser sieht vor, dass Einzonungen auch ausserhalb des Siedlungsgebiets möglich sind, sofern dafür ein kommunales Konzept zur Siedlungsentwicklung vorliegt.

3.5.3 Anpassung

Bereinigung der Flächendifferenzen	Die Bereinigung der Flächendifferenzen wird in Kapitel 3.3.3 des vorliegenden Berichts behandelt.
Innenentwicklungsstrategie	Nach der Bereinigung des Siedlungsgebiets wurden auch die Angaben zu den bebauten und unbebauten Flächen aktualisiert. Hierfür wurde Raum+ verwendet, welches im Kanton Glarus seit Frühling 2024 zur Verfügung steht. Die Erhebung auf Raum+ erfolgte nach der Wegleitung UEB vom 15. Februar 2024. Für eine Siedlungsentwicklung nach innen muss nebst den Baulücken und

Reserveflächen auch das Innenentwicklungspotential beachtet werden. Deshalb werden mit vorliegender Richtplananpassung die Angaben der unbebauten Flächen angepasst. Die Flächen werden von der Erhebung mittels Raum+ übernommen und beinhalten Baulücken, Aussenreserven und Innenentwicklungspotentiale. Der Auftrag wird, wie in Kapitel 3.2.3 des vorliegenden Berichts beschrieben, in der Handlungsanweisung S2-C/3 des Richtplantexts erteilt.

Mindestdichten Die Festlegung von Mindestdichten wird durch die Gemeinden gemäss dem Leitfaden Innenentwicklungsstrategie vorgenommen (vgl. auch Kapitel 3.2.3 des vorliegenden Berichts). Die Lenkung des künftigen Bevölkerungswachstums wird neu in Beschluss S1-B/1 festgelegt. Er sagt aus, welcher Mindestanteil der zusätzlichen Einwohner und Beschäftigten auf das Haupttal zu lenken ist. Diese Vorgabe wird gesamtkantonal als auch auf kommunaler Stufe gemacht, um den lokalen Unterschieden gerecht zu werden. In der Innenentwicklungsstrategie sieht der Leitfaden dann eine weitere Differenzierung vor. Er gibt vor, dass im «Ländlichen Raum» die bestehenden Dichten gehalten und Baulücken aufgefüllt werden sollen. Im «Haupttal» soll das Innenentwicklungspotential ausgeschöpft werden, also an geeigneten Lagen eine Verdichtung stattfinden.

Voraussetzungen für Einzonungen ergänzt Die im Prüfungsbericht genannten Punkte wurden in Beschluss S4.2-B/3 (ehemals S4.1-B/3) ergänzt. Die Vorgabe von Mindestdichten wird im Leitfaden Innenentwicklung vorgenommen. Damit sollen die Gemeinden ihre ortsspezifischen Strukturen berücksichtigen und angemessen verdichten.

Anpassung von Beschluss S4.1-B/2 Der Beschluss S4.1-B/2 (neu S4.2-B/2) wurde entsprechend den Vorgaben des Prüfungsberichts angepasst. Die Fristsetzung zur Erreichung einer Auslastung von 100% wurde entfernt. Die Gemeinde Glarus Süd ist als letzte Gemeinde an der Gesamtrevision ihrer Nutzungsplanung, mit welcher ihre Auslastung erreicht werden muss. Mit dem vorangehenden Beschluss im Richtplantext wird die Einhaltung von 100% weiterhin sichergestellt. Nach der Berechnungstabelle zur Bauzonendimensionierung gemäss TRB des Bundes beträgt die kantonale Auslastung mittlerweile (mit der rechtskräftigen Nutzungsplanung von Glarus Süd) 107%.

Nichtgenehmigung / Änderung von Beschluss S4.1-B/3 Der Beschluss S4.1-B/3 (neu S4.2-B/3) wurde entsprechend den Vorgaben des Prüfungsberichts angepasst.

3.6 Arbeitszonen und Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

3.6.1 Bisherige Richtplaninhalte

Ausgangslage	In der Ausgangslage wird erläutert, weshalb der Richtplan Entwicklungsschwerpunkte (ESP) festlegt und wie er diese nach Entwicklungsschwerpunkten und strategischen Entwicklungsschwerpunkten unterscheidet. Des Weiteren wird die Standortentwicklung als Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton definiert sowie der Auftrag zur Erstellung eines Arbeitszonenmanagements erteilt.
Beschlüsse und Handlungsanweisungen	<p>Im Beschlussteil werden Aussagen zur Nutzungsausrichtung und Zonierung der ESP gemacht. Für weitere Arbeitszonen ausserhalb der ESP werden Einzonzungsbedingungen für Betriebserweiterungen festgelegt.</p> <p>In den Handlungsanweisungen wird die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich der ESP geregelt und der Auftrag zu Erstellung eines Arbeitszonenmanagements sowie Vorgaben zu den Inhalten verbindlich verankert.</p>
Objekte	Das Richtplankapitel verfügt über eine verbindliche Objektliste, in welcher acht strategische und 8 «normale» ESP aufgeführt werden. Die Standorte sind anschliessend an die Liste in einer Karte plangrafisch dargestellt.

3.6.2 Auftrag des Bundes

Der Bund unterstreicht in seinem Prüfungsbericht vom 10. November 2021 noch einmal die Vorgabe, dass Einzonzungen (wie in den verbindlichen Richtplaninhalten thematisiert) ein funktionierendes Arbeitszonenmanagement voraussetzen. Eine weitere Voraussetzung für Einzonzungen sei zudem die korrekte Dimensionierung der Arbeitszonen auf den 15-jährigen Bedarf, wobei der Bund die Notwendigkeit von Einzonzungen angesichts der zahlreichen Arbeitszonen grundsätzlich in Frage stellt. Die Vorgaben für Einzonzungen von Betriebserweiterungen seien zudem unzureichend.

Weiter wird festgehalten, dass nicht klar werde, wie die Standorte der ESP ausgewählt wurden und dass die ESP insgesamt zu gross und zu zahlreich erscheinen. Es seien räumliche Standortkriterien für die ESP aufzunehmen. Wo ein ESP als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen werde, müssten die Erläuterungen zur erfolgten räumlichen Abstimmung, insbesondere der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen, ergänzt werden.

Die ESP Flugplatz Mollis, Biäsche und Grosszaun Netstal wurden im Koordinationsstand Zwischenergebnis anstelle von Festsetzung genehmigt.

3.6.3 Anpassung

Entwurf Arbeitszonenmanagement liegt vor

Zusammen mit vorliegender Richtplananpassung wurde ein Arbeitszonenmanagement für den Kanton Glarus erarbeitet, welches im Jahr 2025 durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt werden soll. Es regelt die Erfassung, Bepanung und Bewirtschaftung aller Arbeitszonen im Kanton Glarus (vgl. nachfolgende Abbildung). Darüber hinaus werden die grundlegenden Zuständigkeiten und Prozessabläufe aufgezeigt.

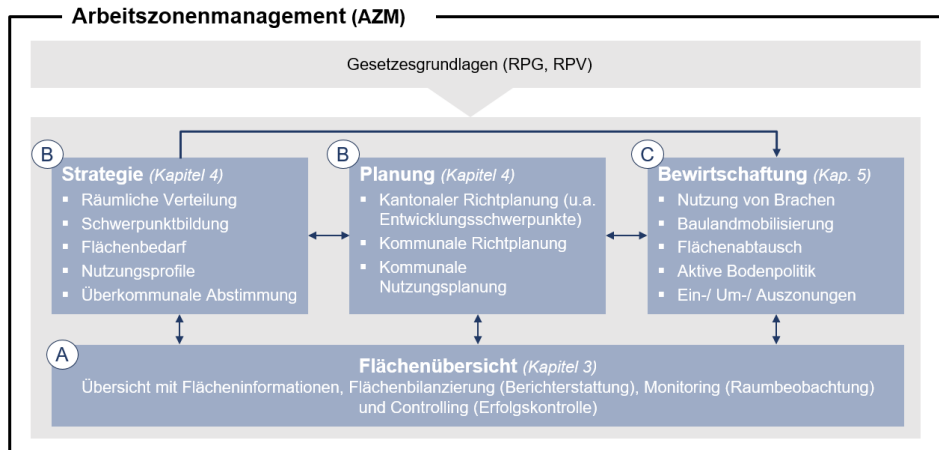


Abb. 16: Bestandteile des Arbeitszonenmanagements Kanton Glarus

Ausgangslage für das Arbeitszonenmanagement

Während der Erarbeitung des vorliegenden Arbeitszonenmanagements befand sich die Gemeinde Glarus Süd in einer Nutzungsplanungsrevision. Sie ist die letzte der drei Gemeinden, die damit ihre Nutzungsplanung RPG-1-konform ausrichtet. Für das Arbeitszonenmanagement und die Erhebung der bestehenden Arbeitszonen wurden folgende Stände der Nutzungsplanung verwendet:

- Glarus Nord: Rechtskräftige Nutzungsplanung, genehmigt am 20. August 2024
- Glarus Mitte: Rechtskräftige Nutzungsplanung, genehmigt am 8. Januar 2018
- Glarus Süd: Rechtskräftige Nutzungsplanungen der 13 ursprünglichen Ortsgemeinden vor der Gemeindefusion 2006

Die unbebauten Bauzonen werden dem Kanton durch die Gemeinden einmal jährlich mit dem Bericht zum Stand der Überbauung, technischen Erschliessung und Baureife (UEB) anhand der Wegleitung UEB vom 15. Februar 2024 erfasst. Wie bereits erläutert, werden die unbebauten Flächen in den Bauzonen seit Frühling 2024 mit Hilfe von Raum+ erhoben. Darunter fallen Innenentwicklungspotentiale, Baulücken und Aussenreserven. Im Kanton Glarus ergibt sich daraus folgende Flächenübersicht der Arbeitszonen:

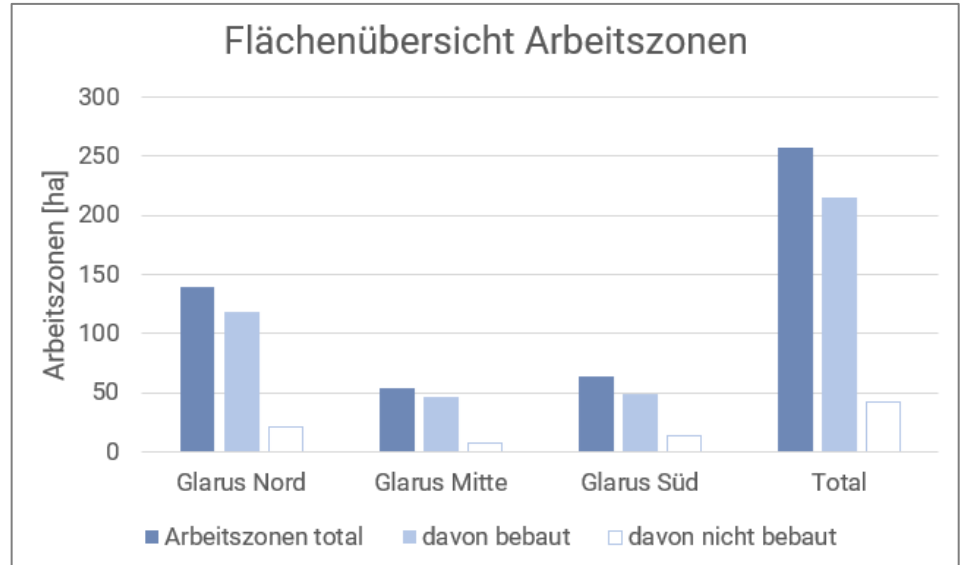


Abb. 17: Flächenübersicht Arbeitszonen grafisch (nicht überbaute Flächen gem. Raum+ vom 04.11.2024)

Gesamthaft gibt es im Jahr 2024 im Kanton Glarus rund 260 ha Arbeitszonen. Davon sind etwa 42 ha unbebaut, was ca. 16% aller Arbeitszonen entspricht:

Gemeinde	Fläche Arbeitszonen	Nicht bebaute Arbeitszonen		Bebaute Arbeitszonen	
Glarus Nord (Revision)	139.6 ha	20.9 ha	15%	118.7 ha	85%
Glarus (rechtskräftig)	54.3 ha	7.5 ha	14%	46.8 ha	86%
Glarus Süd (rechtskräftig)	63.4 ha	13.8 ha	22%	49.6 ha	78%
Total	257.3 ha	42.2 ha	16%	215.1 ha	84%

Abb. 18: Flächenübersicht Arbeitszonen tabellarisch (nicht überbaute gem. Raum+ vom 04.11.2024)

Entwicklung der Beschäftigten Zur Bedarfsabschätzung der Arbeitszonen werden die Beschäftigtenzahlen herangezogen. Für die Erhebung der Beschäftigten wurden die aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten des Bundesamts für Statistik (BfS) aus dem Jahr 2022 verwendet. Diese wurden in der Einheit Vollzeitäquivalent (VZÄ) erfasst.

Rückblickend kann festgehalten werden, dass die Anzahl Beschäftigten (VZÄ) im Kanton Glarus seit 2011 zugenommen hat. Einzig in der Gemeinde Glarus Süd verläuft die Entwicklung tendenziell leicht negativ. Im Jahr 2022 gab es im Kanton Glarus rund 17'600 Beschäftigte (VZÄ):

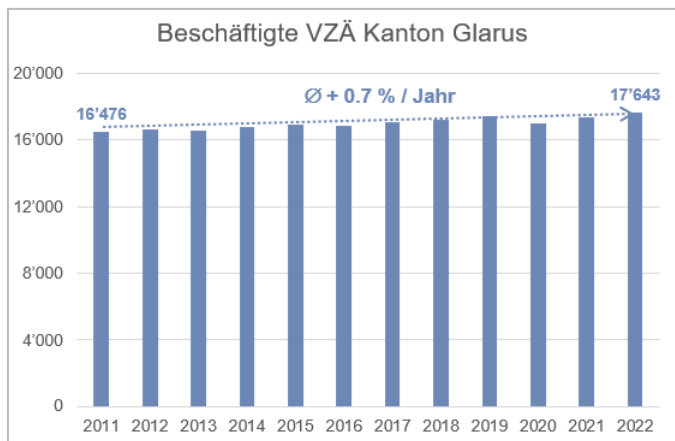


Abb. 19: VZÄ im Kanton Glarus, BFS – STATENT 2011-2022

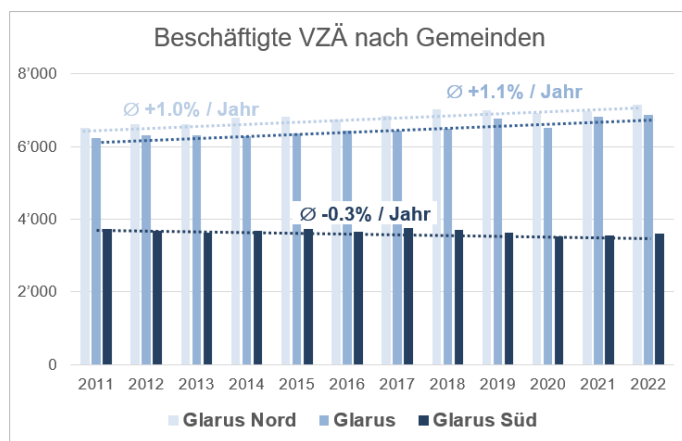


Abb. 20: VZÄ Gemeinden, BFS – STATENT 2011-2022

Mit 41% sind weniger als die Hälfte aller Beschäftigten in den Arbeitszonen tätig. Nochmals fast gleich viele entfallen auf die WMK-Zonen, ein kleinerer Teil wird von den weiteren Zonen aufgenommen. Der Anteil Beschäftigte ausserhalb der Bauzonen nimmt einen untergeordneten Wert ein.

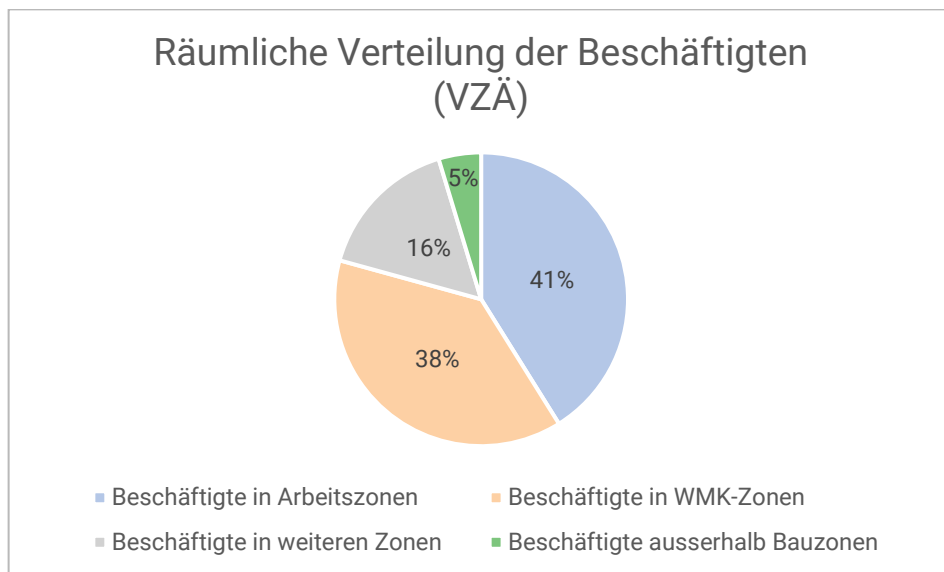


Abb. 21: Verteilung Beschäftigte grafisch (BFS – STATENT 2022, GLM und GLS rechtskräftige Nutzungsplanung & GLN Revision Nutzungsplanung Stand November 2024)

Kapazität in den bestehenden Arbeitszonen

Anhand der Flächenübersicht und der Anzahl Beschäftigten kann die bestehende Beschäftigtendichte berechnet werden. Das Arbeitszonenmanagement hat anhand dieser durchschnittlichen Dichten abgeleitet, wie viele Beschäftigte noch in den unbebauten Arbeitszonenflächen untergebracht werden könnten:

	GLN	GL	GLS	Kanton Glarus
Bebaute Arbeitszonen [ha]	118.7	46.8	49.6	215.1
Beschäftigte in Arbeitszonen [VZÄ]	3'280	2'530	1'443	7'253
Beschäftigtendichte bebaute Arbeitszonen [VZÄ/ha]	28	54	29	34
Nicht überbaute Arbeitszonen [ha]	20.9	7.5	13.8	42.2
Beschäftigtenkapazität nicht überbaute Arbeitszonen [VZÄ]	585	405	401	1'435

Abb. 22: Beschäftigtendichte gerundet (BFS – STATENT 2022, GLM und GLS rechtskräftige Nutzungsplanung & GLN Revision Nutzungsplanung Stand November 2024)

Künftige Beschäftigtenentwicklung

Um den künftigen Bedarf an Arbeitszonen abschätzen zu können, wird im Arbeitszonenmanagement die künftige Beschäftigtenentwicklung hergeleitet. Diese ist stark abhängig von der Unternehmensstruktur und kann mit einem zunehmenden oder wegziehenden Unternehmen starken Schwankungen unterworfen sein. Als Annäherung wurde im Arbeitszonenmanagement deshalb davon ausgegangen, dass sich die Beschäftigten analog der Bevölkerung entwickeln (vgl. auch Richtplantext Kapitel S4.1 Entwicklung Bevölkerung und Beschäftigte). Die Beschäftigtenentwicklung zeigt sich demnach wie folgt:

Beschäftigte im Jahr...	GLN	GL	GLS	Kanton Glarus
2022	7'144	6'882	3'617	17'643
2037	7'980	7'640	4'020	19'590
2047	8'110	7'820	4'110	20'040

Abb. 23: Beschäftigtenentwicklung im Kanton Glarus

Künftiger Bedarf an Arbeitszonen

Von diesen Beschäftigten entfallen jedoch nur ca. 41% auf die Arbeitszonen. Die Zahlen müssen für das Arbeitszonenmanagement folglich entsprechend heruntergebrochen werden. Anhand der bisherigen Dichten, der prognostizierten Beschäftigtenentwicklung und den un bebauten Flächen kann der 15-jährige Bedarf an Arbeitszonen abgeschätzt werden:

Bestehende Kapazität	GLN	GL	GLS	Kanton Glarus
Best. Kapazitäten in un bebauten Arbeitszonen (gem. Abb. 8)	585 B	405 B	401 B	1'435 B
Beschäftigtenprognose 2037	GLN	GL	GLS	Kanton Glarus
Zusätzliche VZÄ bis 2037	+786 B	+758 B	+403 B	+1'947 B
Davon in Arbeitszonen (gem. Abb. 6)	46%	37%	40%	41%
Davon in Arbeitszonen absolut (gerundet)	360 B	280 B	160 B	800 B
Bedarf, resp. Überkapazität	+225 B	+125 B	+241 B	+635 B

Abb. 24: 15-jähriger Bedarf an Arbeitszonen im Jahr 2037

Fazit zum Arbeitszonenbedarf Gemäss obiger Abschätzung haben alle drei Gemeinden bis mindestens im Jahr 2037 genügend Arbeitszonen.

Nach den Vorgaben des Bundes sollen zuerst die inneren Reserven genutzt werden, bevor neues Bauland eingezont werden kann. Dieser Grundsatz gilt auch für Arbeitszonen. Das Arbeitszonenmanagement steht folglich vor der Herausforderung ein Vorgehen aufzuzeigen, welches sowohl die Bundesvorgaben befolgt als auch den Kanton Glarus als Wirtschaftsstandort wettbewerbsfähig hält.

Flächenübersicht im
Arbeitszonenmanagement

Das Arbeitszonenmanagement ist ein fortlaufendes Planungsinstrument. Die Flächenübersicht muss deshalb nicht einmalig, sondern periodisch erhoben werden. Der Kanton Glarus hat im Projekt «Evaluation Flächenübersicht für das Arbeitszonenmanagement» vom Oktober 2023 entschieden, dass die Plattform Raum+ genutzt wird. Gestützt auf die Wegleitung Stand der Überbauung, technische Erschliessung und Baureife (UEB) vom 15. Februar 2024 wurde im Frühling 2024 eine Ersterhebung in Raum+ durchgeführt. Seit April 2024 können die bestehenden Arbeitszonen auf Raum+ eingesehen werden. Diese Ersterhebung soll jährlich durch die Gemeinden aktualisiert werden. Alle vier Jahre werden sie dabei durch den Kanton unterstützt.

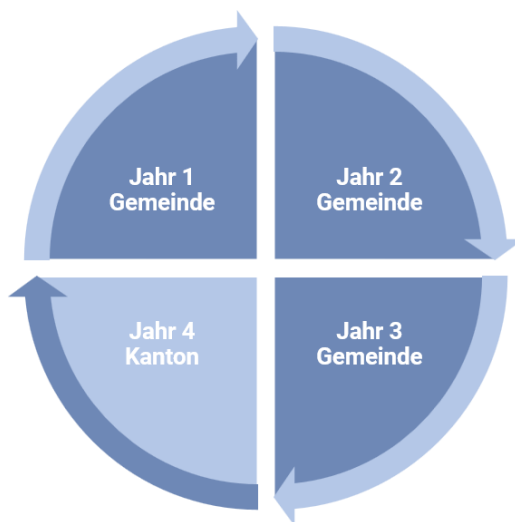


Abb. 25: Prozess Nachführung Raum+, Darstellung R+K

Strategie und Planung

Der Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 hat unter anderem beanstandet, dass die Herleitung der bisherigen Entwicklungsschwerpunkte nicht klar sei. Zudem seien es tendenziell zu viele und insgesamt zu gross dimensioniert (vgl. Kapitel 3.6.2 des vorliegenden Berichts). Das Arbeitszonenmanagement hat dies zum Anlass genommen, die ESP noch einmal grundlegend zu prüfen und zu überarbeiten.

Neue Differenzierung der ESP Neu unterscheidet der kantonale Richtplan kantonale ESP, kommunale ESP und übrige Arbeitszonen. Diese Aufteilung soll die Planungsabsichten und Zuständigkeiten klarer abbilden. Im Arbeitszonenmanagement werden Ausscheidungsmerkmale gemäss nachfolgender Tabelle festgelegt.

Merkmale	Kantonale ESP	Kommunale ESP	Übrige Arbeitszonen
Standortkriterien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überkantonale Ausstrahlung und zentrale Lage im Haupttal ▪ Gute Erschliessungsqualität <ul style="list-style-type: none"> - MIV (Nähe Autobahn) - ÖV (mind. Güteklasse D) - VV (SchweizMobil-Route) ▪ Zusammenhängendes Gebiet von mind. 5 ha ▪ Massgebendes Entwicklungspotential vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage im Haupttal ▪ Angemessene Erschliessungsqualität <ul style="list-style-type: none"> - MIV (Nähe Hauptstrasse) - ÖV (mind. Güteklasse D) - VV (SchweizMobil-Route) ▪ Zusammenhängendes Gebiet von mind. 3 ha ▪ Entwicklungspotential vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine
Nutzungsprofil	Vorgabe im kantonalen Richtplan	Vorgabe Gemeinde	Vorgabe Gemeinde
Qualifiziertes Verfahren	Ja	Ja	offen
Zuständigkeit	Gemeinde in Koordination mit Kanton	Gemeinde	Gemeinde
Bezeichnung im Kant. Richtplan	Als ESP eingetragen	Kein Eintrag im KRIP, Eintrag erfolgt im GRIP als komm. ESP und in Nutzungsplanung	Übrige Arbeitsgebiete im GRIP und Nutzungsplanung

Abb. 26: Merkmale Einstufung Arbeitsplatzgebiete

Im Nutzungsprofil unterscheidet das Arbeitszonenmanagement folgende Nutzungen:

- **Arbeitsplatzorientierte Nutzungen (A)**
 Diese Arbeitsplatzgebiete beinhalten vor allem Dienstleistungs- und/oder Bürobetriebe mit hoher Arbeitsplatzdichte. Massgebendes Kriterium ist daher eine gute ÖV- und Veloverkehrsanbindung.
- **Gewerbeorientierte Nutzungen (G)**
 Diese Arbeitsplatzgebiete beinhalten bspw. typische Handwerks- und/oder Gewerbebetriebe (Baugewerbe, Produktion) und können in ihren Bedürfnissen sehr unterschiedlich sein. Deshalb sollte ein Standort sowohl mit dem MIV als auch mit dem ÖV gut erreichbar sein.
- **Flächenorientierte Nutzungen (F)**
 Flächenorientierte Nutzungen beinhalten typischerweise Logistik- und/oder Lagerbetriebe, welche auf grosse Flächen angewiesen sind. Solche Standorte müssen über einen guten Anschluss an das Strassennetz verfügen. Aufgrund des hohen zu erwartenden Verkehrsaufkommens und Schwerverkehrsanteils führt dieser Anschluss nicht durch Wohngebiete.

Neufestlegung von kantonalen
ESP

Anhand dieser Einstufungsmerkmale wurden die bestehenden ESP im Richtplan 2018 sowie alle übrigen Arbeitszonen im Kanton Glarus untersucht, um die neuen kantonalen ESP festlegen zu können. Mithilfe von GIS-Analysen und Raum+ wurden Flächen erhoben, welche die quantitativen Standortkriterien erfüllen. Um eine Vermischung der verschiedenen Planungsinstrumente zu vermeiden, wurden neu nur noch Arbeitszonen berücksichtigt. Mischzonen werden über die bereits erwähnte Innenentwicklungsstrategie bewirtschaftet.

Diese Analyse hat zwölf potentielle Gebiete ergeben, welche in die engere Auswahl kamen (vgl. Abbildung nächste Seite).

Unter Berücksichtigung der Standortkriterien und mit Blick auf die personellen und finanziellen Ressourcen des Kantons wurden drei kantonale Entwicklungsschwerpunkte bestimmt. Insgesamt stellen sie Flächen für alle drei Nutzungsprofile zur Verfügung:

Flugplatz Mollis

Mit der Aufnahme in den kantonalen Richtplan soll die Diskrepanz zwischen dem Erschliessungsdefizit und der Entwicklungsabsicht als auch der Durchführung von Grossanlässen begegnet werden. Eine Entwicklung wird somit zwar grundsätzlich angestrebt, allerdings bedingt sie eine umfassende räumliche Abstimmung mit dem Verkehr sowie mit weiteren Raumansprüchen wie den umliegenden Fruchtfolgeflächen und dem tangierten Wildtierkorridor. Bis diese Raumkonflikte gelöst werden, bleibt der ESP im kantonalen Richtplan auf der Stufe Zwischenergebnis.

Ziegelbrücke / Niederurnen (Weierguet)

Das Gebiet wird als Teil des Jenny Areals für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entwickelt. Es wird aufgrund des Masterplans als auch aufgrund der guten Ausgangslage für Dienstleistung und Gewerbe als kantonaler ESP in den Richtplan aufgenommen.

Biäsche

Das Gebiet Biäsche liegt am südlichen Rand der St. Galler Ortschaft Weesen, ist jedoch durch den Linthkanal davon getrennt. Das grosse Entwicklungspotential als auch die Lage am Siedlungsrand und in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Weesen prädestinieren dieses Gebiet als flächenorientiertes Arbeitsgebiet. Zudem ist mit der Testplanung Areal Biäsche ebenfalls ein Planungsverfahren in Erarbeitung. Somit kann davon ausgegangen werden, dass auch bei der Grundeigentümerschaft eine Entwicklungsabsicht besteht.

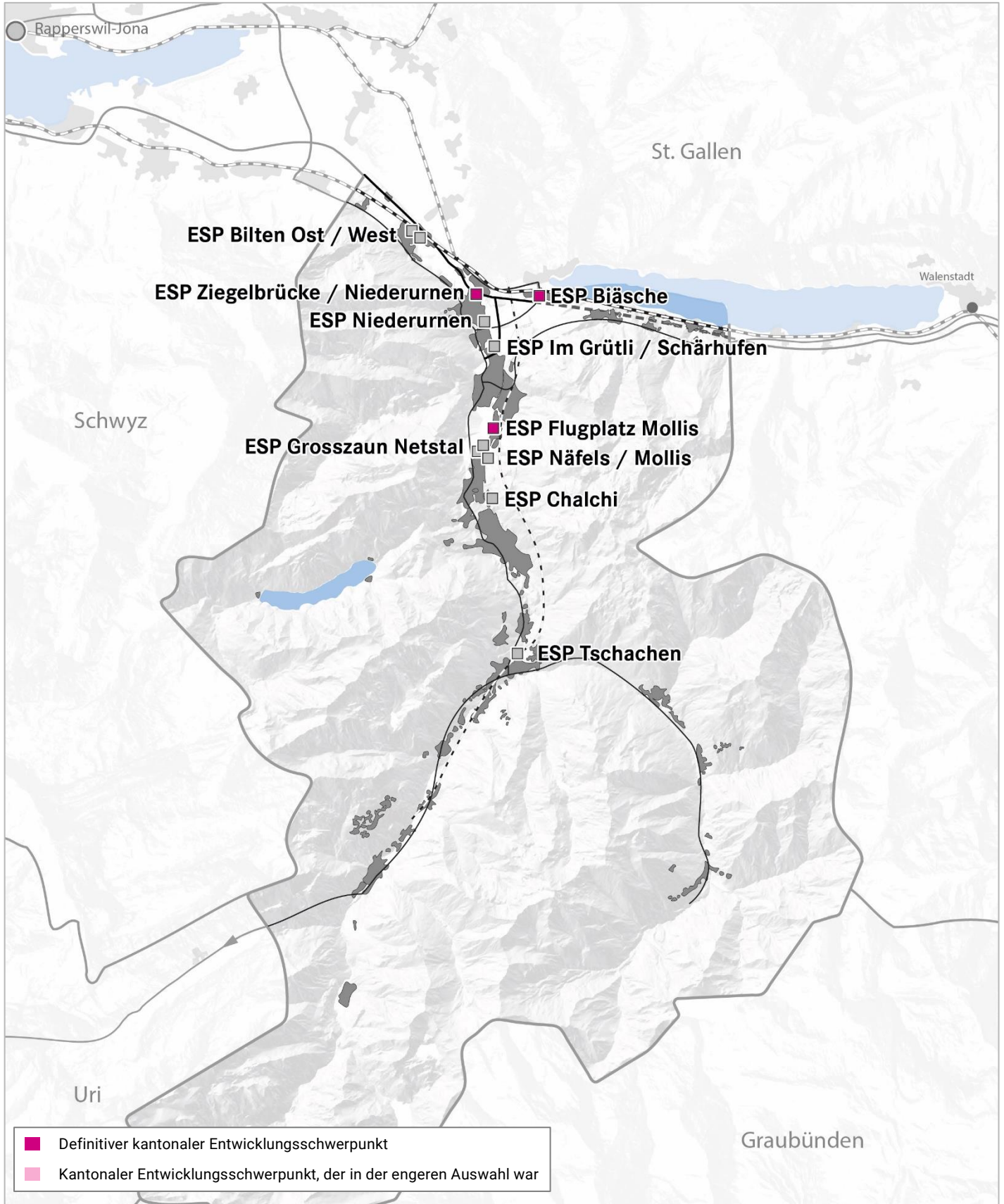


Abb. 27: Untersuchte kantonale Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten

Nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die bisherigen und die neuen ESP:

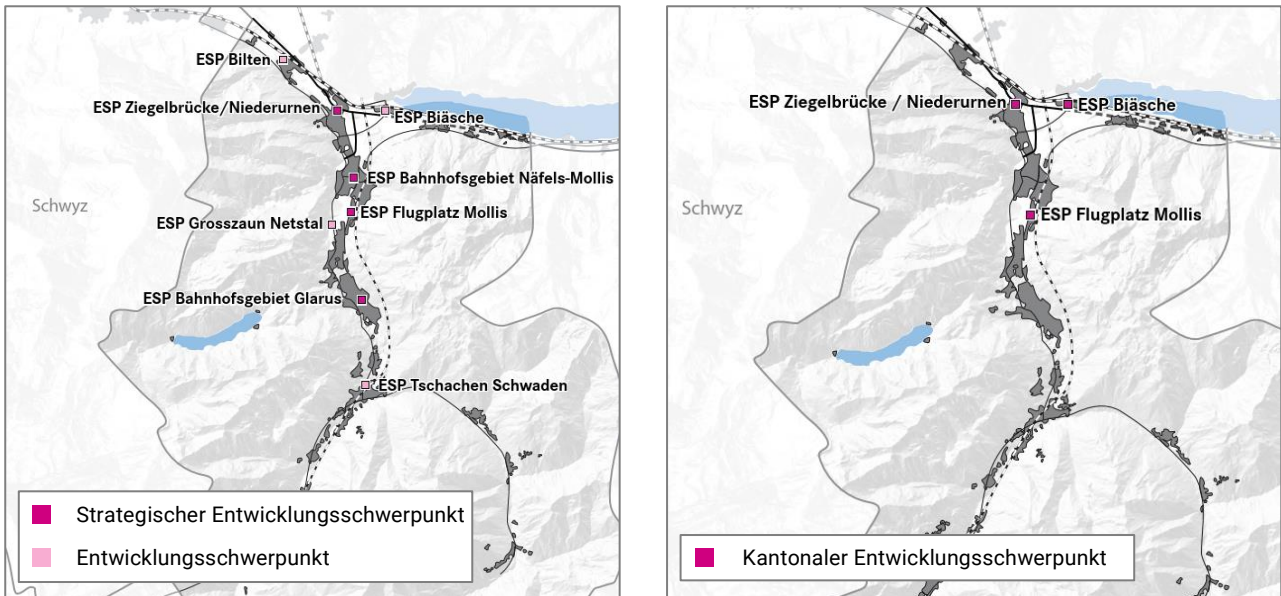


Abb. 28: Gegenüberstellung der ESP gemäss Richtplanüberarbeitung 2018 (links) und vorliegender Richtplananpassung (rechts), Darstellung R+K

Spezialfall Industriebrachen

Der Bund fordert im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen auch die Festlegungen bezüglich der Industriebrachen zu ergänzen. Diese Forderung bezieht sich auf eine Aussage in der Raumentwicklungsstrategie des bisherigen Richtplans:

«Nirgends in der Schweiz ist die Dichte an Arealen mit historischen Industrien grösser als im Kanton Glarus. Eine Grosszahl dieser Areale ist heute nicht mehr oder nur teilweise noch industriell genutzt. Für eine erneute industrielle Produktion sind viele Areale aufgrund ihrer relativ peripheren Lage uninteressant.» S.12 Richtplantext, kantonaler Richtplan 2018

Diese Aussage lässt sich auf das Dokument «Industriebrachen Kanton Glarus» aus dem Jahr 2013 zurückführen, in welchem mehrere Industriebrachen des Kantons portraitiert wurden. Die betroffenen Grundstücke umfassen Flächen von gesamthaft ca. 51,6 ha (Arbeitszonen und WMK).

Gemäss Bundesrecht müssen bestehende Reserven mobilisiert werden, bevor neue Bauzonen, und somit auch Arbeitszonen, eingezont werden dürfen. Der Umgang mit Industriebrachen hat für den 15-jährigen Bedarf somit einen wesentlichen Einfluss. Würden diese Flächen vollumfänglich in die Bedarfsberechnung miteinbezogen, wäre der Bedarf über Jahrzehnte gedeckt bzw. eine Reduktion der Arbeitszonen erforderlich. Für die Wirtschaft im Kanton Glarus hätte dies folgenschwere Konsequenzen. Besonders betroffen wäre die

Gemeinde Glarus Süd, welche gemäss dem Dokument «Industriebrachen im Kanton Glarus» die meisten Industriebrachen aufweist, gleichzeitig jedoch la- getechnisch den schwierigsten wirtschaftlichen Bedingungen unterliegt. Des- halb muss dieser theoretische Ansatz für eine weitere erwünschte wirtschaftli- che Entwicklung differenzierter betrachtet werden. Die Glarner Industriegebiete entstanden ursprünglich nicht in 15 Jahren, sondern über einen längeren Zeit- raum. Für die Mobilisierung ist mit einem entsprechend komplexen und somit hohen Planungsaufwand seitens der Behörden und einer hohen finanziellen In- vestition seitens der involvierten Privaten zu rechnen. Infolgedessen erfordert die Mobilisierung der Industriebrachen einen längeren Betrachtungszeitraum als 15 Jahre. Eine gemeindliche Strategie soll die erwünschte Nutzungsausrich- tung, die Priorisierung / Etappierung als auch die erforderlichen Massnahmen aufzeigen. Die Potentiale sind dazu über mehrere Planungshorizonte hinweg zu aktivieren. Als aktuelle Beispiele erfolgreicher Brachenaktivierungen seien an dieser Stelle die Entwicklung des Zschokke-Areals oder auch des Kartoni-Are- als genannt.

Eigenes Konzept für Industriebrachen Das Dokument «Industriebrachen Kanton Glarus» stammt aus dem Jahr 2013. Es gilt deshalb als erstes zu klären, welche dieser damaligen Brachen heute überhaupt noch als solche zu bezeichnen sind. Das Arbeitszonenmanagement sieht deshalb vor, dass die Industriebrachen durch die Gemeinden in einem ei- genen Konzept aufgearbeitet werden:

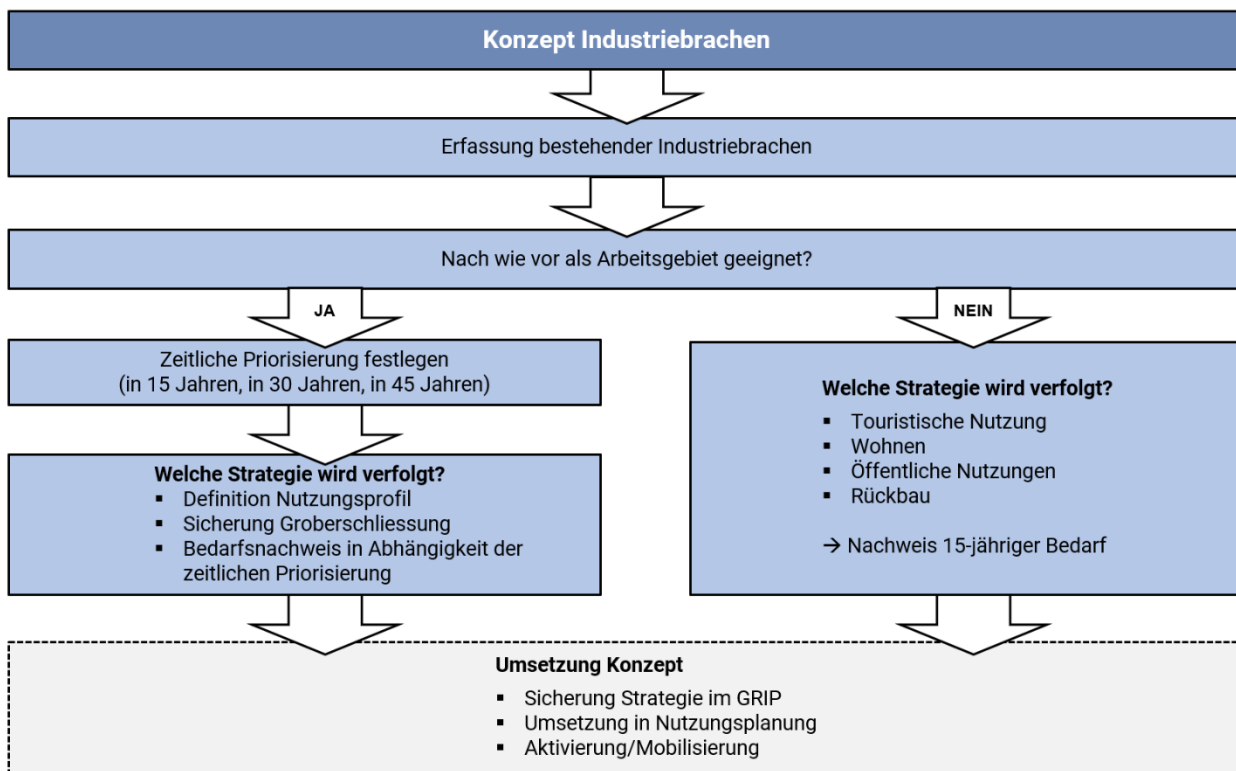


Abb. 29: Vorgehen Mobilisierung Industriebrachen

Bewirtschaftungsformen im
Arbeitszonenmanagement

Im Teil C des Arbeitszonenmanagements werden die verschiedenen Bewirtschaftungsformen für Arbeitszonen und die damit verbundenen Bedingungen (z.B. Richtplanvorgaben für Einzonungen) aufgezeigt. Es werden folgende sechs Formen erklärt:

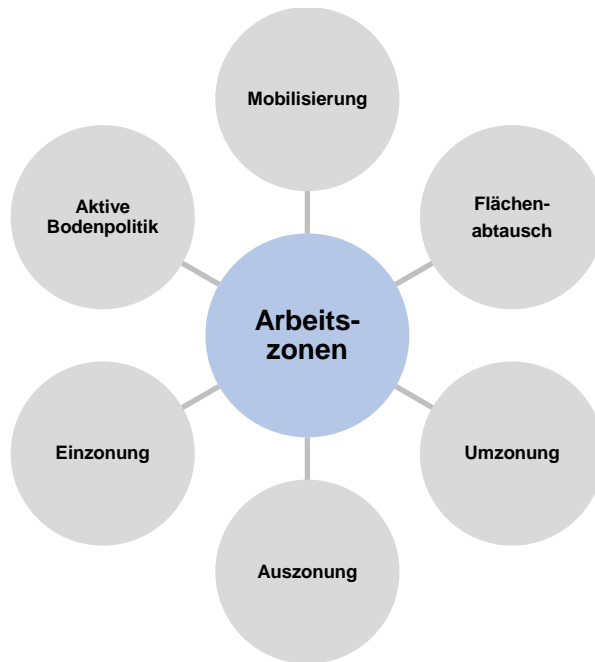


Abb. 30: Möglichkeiten zur Arbeitszonenbewirtschaftung, Darstellung R+K

Prozesse im
Arbeitszonenmanagement

Als Abschluss des Arbeitszonenmanagements werden die zwei nachfolgenden Prozessabläufe für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen schematisch dargestellt. Sie sollen Kanton und Gemeinden helfen, die Übersicht über den Verfahrensablauf und die involvierten Stellen zu halten. Im Arbeitszonenmanagement ist eine vergrösserte Ansicht enthalten.

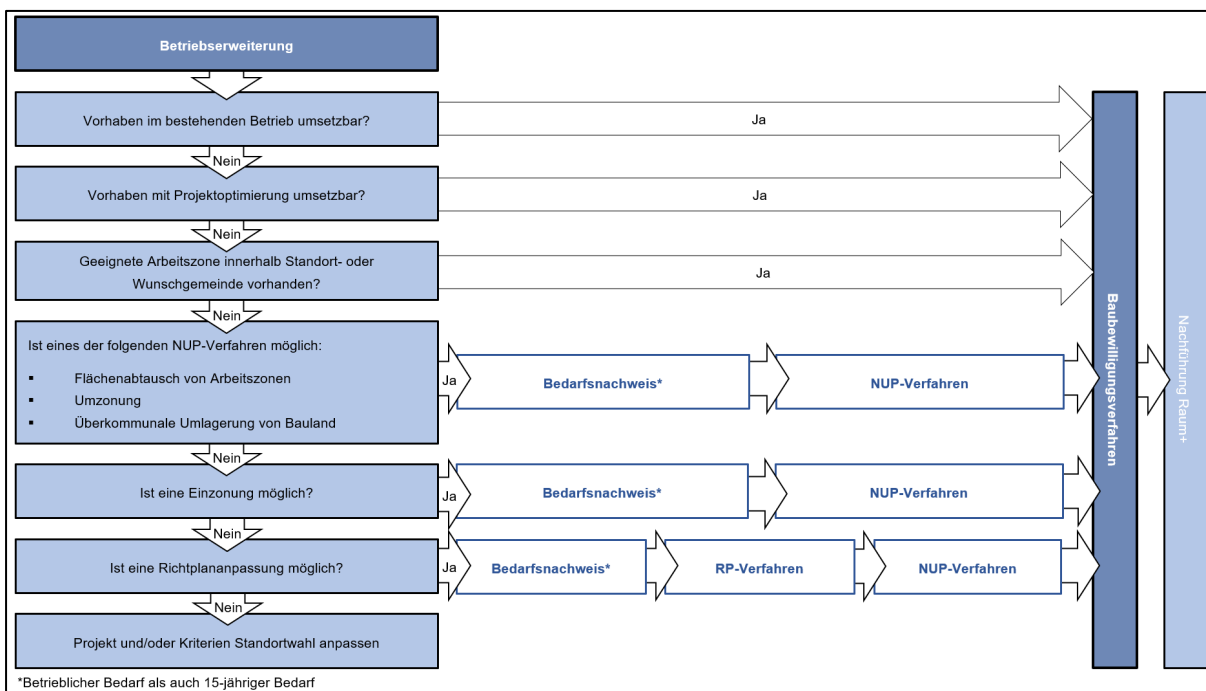


Abb. 31: Betriebsweiterungen: Prozessablauf und Anforderungen

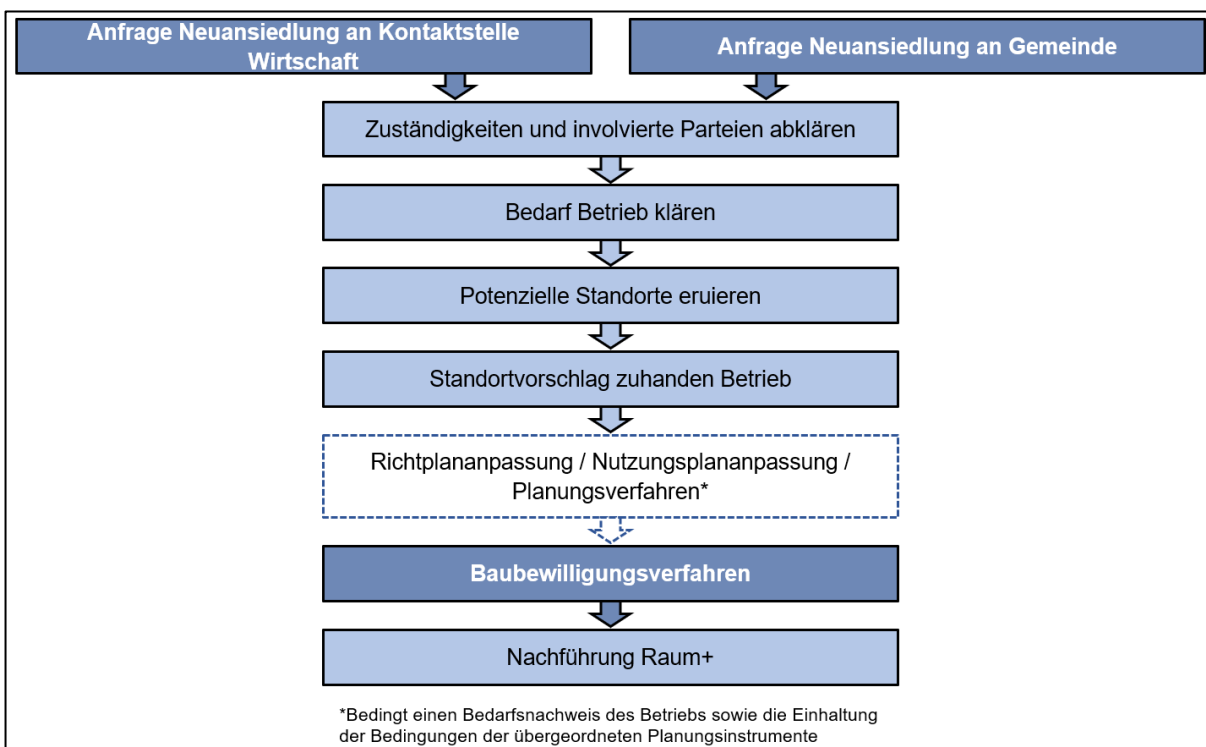


Abb. 32: Übersicht Neuansiedlungen: Prozessablauf und Anforderungen

Anpassung Ausgangslage Richtplantext	Die Ausgangslage des Richtplankapitels wurde angepasst, um die Inhalte mit dem Arbeitszonenmanagement abzustimmen. In der Ausgangslage wurden Textpassagen weggelassen, geändert oder aktualisiert, welche aufgrund neuer Tatsachen Anpassungsbedarf aufwiesen.
Anpassung Beschlüsse und Handlungsanweisungen Richtplantext	Die bisherigen Beschlüsse und Handlungsanweisungen wurden inhaltlich und begrifflich mit dem Arbeitszonenmanagement abgestimmt, um Mehrfachnennungen zu vermeiden und eine klare Trennung zu gewährleisten.
Anpassung der Richtplanobjekte	Die Objektliste im Richtplantext wurde angepasst auf die neu noch drei kantonalen ESP. Der Koordinationsstand der beiden ESP Flugplatz Mollis und Biäsche wird auf Zwischenergebnis gesetzt, bis die räumlichen Rahmenbedingungen ausgearbeitet sind. Die Übersichtskarte am Schluss des Kapitels wurde entfernt, da die Objektliste auf die Richtplankarte verweist, in welcher die kantonalen ESP dargestellt sind. Eine Übersichtskarte gibt es im vorliegenden Erläuterungsbericht sowie im Arbeitszonenmanagement.

3.7 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöBA) und Zonen für Nutzungen mit öffentlichem Charakter

3.7.1 Bisherige Richtplaninhalte

Ausgangslage	Die Ausgangslage umschreibt Funktion und Ziel der ZöBA sowie den Umfang der bestehenden Flächen. Diese seien durch die Gemeindefusion überdimensioniert und müssten redimensioniert als auch auf die neue Versorgungsstruktur ausgerichtet werden.
Beschlüsse und Handlungsanweisungen	Die Beschlüsse und Handlungsanweisungen verlangen von den Gemeinden die Überprüfung und allfällige Anpassungen der ZöBA.

3.7.2 Auftrag des Bundes

Der Bund befindet die Kapitelinhalte als zweckmässig und zielführend. Als einziger Vorbehalt wird genannt, dass die Anpassung der ZöBA unter anderem auch auf den 15-jährigen Bedarf ausgerichtet sein muss. Die Handlungsanweisung sei entsprechend zu ergänzen.

3.7.3 Anpassung

Aktualisierung der Ausgangslage	Mittlerweile haben die Gemeinden Glarus Nord und Glarus ihre Nutzungsplanung revidiert. Glarus Süd befindet sich ebenfalls in einer Nutzungsplanungsrevision, um die Bauzonen zu redimensionieren. Der Richtplantext wurde auf diese neue Situation angepasst.
------------------------------------	--

Die Flächenangaben beruhen auf den rechtskräftigen kommunalen Nutzungsplanungen. Dies bedeutet, dass die laufende Nutzungsplanungsrevision der Gemeinde Glarus Süd noch nicht berücksichtigt wurde. Die Angaben der bebauten und unbebauten Flächen wurden von Raum+ herangezogen, welches im Kanton Glarus seit Frühling 2024 verfügbar ist.

Anpassung der Beschlüsse
und Handlungsanweisungen

Die Handlungsanweisung S4.3-C/1 wurde gemäss Prüfungsbericht des Bundes ergänzt, um die übergeordneten Vorgaben zu verdeutlichen. Die übrigen Beschlüsse und Handlungsanweisungen wurden belassen, weil ihre Vorgaben auch nach den Nutzungsplanungsrevisionen aufgrund der Gemeindefusionen nach wie vor Gültigkeit haben.

3.8 Versorgung

Aus Sicht des Bundes sind keine weiteren Ergänzungen nötig. Mit vorliegender Richtplananpassung werden keine Änderungen an diesem Kapitel vorgenommen.

3.9 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

Aus Sicht des Bundes sind keine weiteren Ergänzungen nötig. Mit vorliegender Richtplananpassung werden keine Änderungen an diesem Kapitel vorgenommen.

3.10 Stand- / Durchgangsplätze für Fahrende

Aus Sicht des Bundes sind keine weiteren Ergänzungen nötig. Mit vorliegender Richtplananpassung werden keine Änderungen an diesem Kapitel vorgenommen.

4. Verkehr

4.1 Auftrag des Bundes

Im Prüfungsbericht des Bundes vom 25. Juni 2022 wurden folgende Aufträge formuliert:

- Im Rahmen der nachgeordneten Planung zum Ausbau des Bahnhofs Schwanden ist das VBS zwingend einzubeziehen.
- Beim Variantenentscheid für die Erschliessung Braunwald (Standseilbahn) ist das TWW-Objekt Nr. 1915 «Bergguet» zu berücksichtigen
- Das Objekt V3.02 «Verbindungsstrasse zwischen A3-Zubringen und Molliserstrasse» wird im Sinne einer Ausgangslage zur Kenntnis genommen.
- Die Auswirkungen der geplanten baulichen Eingriffe für die Umfahrungstrassen (Objekte V3.01 und V3.04) sowie für einen allfälligen Rückbau und die Gestaltung der bestehenden Strassenräume auf die besonderen und generellen Schutzziele der ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung Näfels und Glarus sind im Rahmen der weiteren Planung zu klären und zu berücksichtigen.
- Das Objekt V4.01 «Route von Linthal bis Bilten und Niederurnen bis Mühlehorn» wird im Sinne einer Ausgangslage zur Kenntnis genommen.
- Der Bund unterstützt eine mittelfristige Stilllegung der beiden GLP Glärnisch- und Limmerenfirn nicht; es sei denn es stünden gleichwertige Alternativstandorte zur Verfügung.

4.2 Anpassungen

4.2.1 Öffentlicher Verkehr

Der Richtplan soll auf die neuen gesetzlichen Grundlagen im öV angepasst werden. An der Landsgemeinde 2025 wird über das neue totalrevidierte öV-Gesetz abgestimmt. Auf Grundlage des neuen Gesetzes wird ein neues öV-Konzept bis spätestens 2027 durch den Landrat beschlossen. Die Aktualisierung des Kapitels V2.3 Erschliessung Braunwald erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

4.2.2 Strassenverkehr

Der Richtplan wird redaktionell aufgrund von neuen Organisationsbezeichnungen und Beschlüssen (Neuer Netzbeschluss des Bundes) aktualisiert. Die Stichstrasse Näfels-Mollis und die Querspange wurden realisiert. Diese Strassen sind im bestehenden Richtplan als neue Netzelemente in Planung aufgeführt. Der Richtplan wurde mit vorliegender Anpassung entsprechend aktualisiert.

Die Verkehrsbelastungen auf den bestehenden Hauptachsen in den Siedlungsgebieten von Näfels, Netstal und Glarus haben Werte erreicht, die zu unerträglichen Behinderungen des Verkehrsablaufes führen. Die Überlastungserscheinungen beeinträchtigen die Erreichbarkeit der Gemeinde Glarus und Glarus Süd sowie den strassengebundenen öffentlichen Verkehr. An der Strategie zur Umsetzung der vorgesehenen Umfahrungsstrassen zur Entlastung der Siedlungsgebiete wird festgehalten. Die Realisierung wird im besten Fall Jahrzehnte dauern. Aus Kapazitätsgründen können zur Verkehrsabwicklung nicht nur Hauptachsen, sondern auch Nebenstrassen erforderlich werden. Der Richtplan wurde entsprechend angepasst.

4.2.3 Fuss- und Veloverkehr

Der Richtplan wurde auf die neuen gesetzlichen Grundlagen zum Veloverkehr angepasst. An der Landsgemeinde 2024 wurde das neue kantonale Veloweggesetz verabschiedet. Für die Planung der Velowegnetze werden Velowegnetzpläne erstellt. Mit der Genehmigung der Velowegnetzpläne durch den Regierungsrat werden diese für die Behörden verbindlich.

4.2.4 Objekt V3.02 Stichstrasse Näfels-Mollis

Das Projekt Stichstrasse Näfels–Mollis wurde realisiert.

4.2.5 Objekt V4.01 Route von Linthal bis Bilten und Niederurnen bis Mühlehorn

Die kantonale Radroute besteht und wird im neuen Velowegnetzplan berücksichtigt.

4.2.6 Auswirkungen Objekte V3.01 und V3.04 auf Ortsbilder

Die vorgesehenen Linienführungen der Umfahrungsstrassen verlaufen um die Ortschaften herum und werden teils unter Tag geführt. Die Auswirkungen auf die besonderen und generellen Schutzziele sind im Rahmen der Auflageprojekte abzuklären und zu berücksichtigen.

4.2.7 Schifffahrt, Bootsliegplätze

Die zunehmende Verschleppung von gebietsfremden Organismen hat grosse ökologische wie auch ökonomische Auswirkungen. Als aktuelles Beispiel ist hier die Quaggamuschel erwähnt, die grosse Mehrkosten bei der Trinkwassergewinnung verursacht und das Ökosystem stark negativ beeinflusst. Daher mussten zur Einschränkung der Verbreitung weitreichende Massnahmen getroffen werden wie Einwasserungsverbote und -beschränkungen für Boote auf dem Walen- und dem Klöntalersee sowie die Einführung einer Schifffreinigungspflicht. Deshalb wurde der Text der Ausgangslage zum Kapitel V6 Schifffahrt, Bootsliegplätze im dieses neue, aber wichtige Thema ergänzt.

5. Natur und Landschaft

5.1 Landschaftsqualität

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

5.2 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

5.3 Landwirtschaft

Formelle Anpassung Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es wurde jedoch festgehalten, dass in Beschluss N3.1-B/2 in der Nennung von Art. 30 RPV der Absatz 1bis fälschlicherweise nicht genannt wird. Die Artikelbezeichnung wurde angepasst.

5.4 Vorranggebiete für die Landwirtschaft / Fruchtfolgeflächen

5.4.1 Auftrag des Bundes

Keine Aufträge durch den Bund Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Die Fruchtfolgeflächen wurden gegenüber dem Richtplan 2018 nicht verändert.

5.4.2 Anpassung

Berichtigung Vorranggebiete für die Landwirtschaft Bei der Überprüfung und Bereinigung des Siedlungsgebiets im rechtskräftigen Richtplan 2018 (vgl. Kap. 3.3.3) wurden Konflikte mit den Vorranggebieten für die Landwirtschaft festgestellt. In der Ausgangslage des Richtplankapitels «N3.1 Vorranggebiete für die Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen» stand bisher, dass die Vorranggebiete rund 4'782 ha umfassen. Die Geodaten der Richtplankarte weisen dasselbe Flächentotal auf. Allerdings überschneidet sich ein Teil dieser Flächen mit dem Siedlungsgebiet der Richtplankarte und mit rechtskräftigen Bauzonen (vgl. Abb. 12). Zusätzlich liegt ein Teil ausserhalb des Kantonsgebiets (vgl. Abb. 13 und 14).

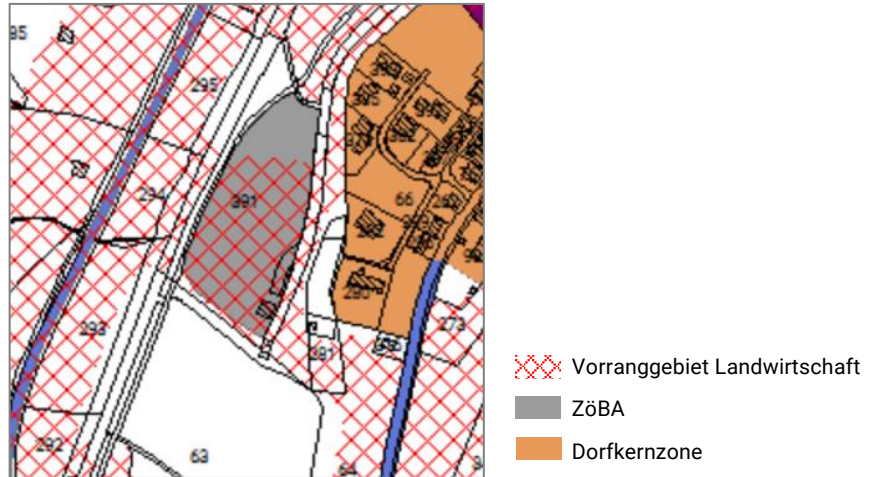


Abb. 33: Überschneidung von Vorranggebieten Landwirtschaft und Bauzonen im Richtplan 2018, Darstellung R+K

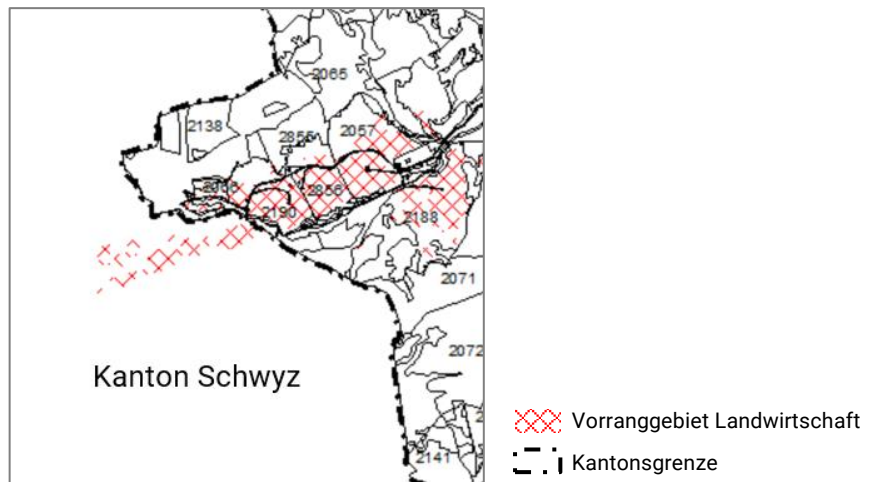


Abb. 34: Vorranggebiet Landwirtschaft des kantonalen Richtplans 2018 von Glarus auf dem Kantonsgebiet Schwyz, Darstellung R+K

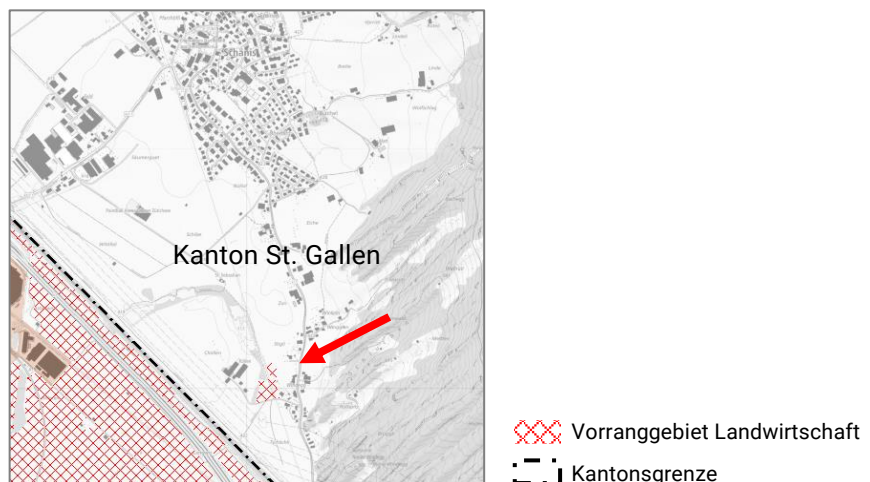


Abb. 35: Vorranggebiet Landwirtschaft des kantonalen Richtplans 2018 von Glarus auf dem Kantonsgebiet St. Gallen, Darstellung R+K

Das Vorranggebiet Landwirtschaft wurde entsprechend bereinigt. Für die vorliegende Richtplananpassung wurden die Flächen auf das Kantonsgebiet Glarus beschränkt. Zudem wurden alle als rechtskräftig ausgewiesenen Bauzonen abgezogen. Nach dieser Bereinigung ergibt sich folgende Bilanz:

	KRIP 2018	Differenz	KRIP 2024
Glarus Nord	2'030.4 ha	-28.5 ha	2'001.9 ha
Glarus	868.3 ha	-12.0 ha	856.3 ha
Glarus Süd	1'883.4 ha	-30.2 ha	1'853.2 ha
Kanton Glarus	4'782.1 ha	-70.7 ha	4'711.4 ha

Das bereinigte Flächenmass des Kantons wurde in die Ausgangslage des Richtplankapitels «N3.1 Vorranggebiete für die Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen» übertragen. Die Geodaten der Richtplankarte wurden ebenfalls bereinigt.

5.5 Intensivlandwirtschaftszonen

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

5.6 Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete

5.6.1 Bisherige Richtplaninhalte

Bisher gab es im Richtplantext im Kapitel «A Ausgangslage» je einen Textabsatz zu den Wildruhezonen, den Wildtierkorridoren und den Jagdbanngebieten. In den Beschlüssen fehlte ein Abschnitt zu den Jagdbanngebieten. In den Handlungsanweisungen fehlten sowohl zu den Wildruhezonen als auch zu den Jagdbanngebieten entsprechende Inhalte.

5.6.2 Auftrag des Bundes

Gemäss Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 sollten für die eidgenössischen Jagdbanngebiete und Wildruhezonen Festlegungen und Handlungsanweisungen vergleichbar der Biotope von nationaler Bedeutung formuliert werden. Zudem stellt er fest, dass die Wildruhezonen im Richtplantext in Tabelle «D-1 Wildruhezonen» als Festlegung eingetragen sind, in der Richtplankarte jedoch nur als Ausgangslage und nicht als Richtplaninhalt. Somit besteht eine Diskrepanz des Koordinationsstandes.

5.6.3 Umsetzung des Auftrags

Beschluss «N4-B/3 Jagdbannggebiete» wurde neu aufgenommen. Er dient als Grundsatzbeschluss analog den Beschlüssen für die Wildruhezonen und Wildtierkorridore.

Die Handlungsanweisung N4-C/1 wurde ebenfalls neu aufgenommen. Sie legt die Rolle und den Aufgabenbereich des Kantons sowie die raumplanerische Verbindlichkeit der Wildruhezonen fest.

In der neuen Handlungsanweisung N4-C/3 werden dieselben Inhalte wie in Handlungsanweisung N4-C/2 auch für die eidgenössischen Jagdbannggebiete festgelegt.

Mit der neuen Handlungsanweisung N4-C/4 wird die Verbindlichkeit der Wildruhezonen, Wildtierkorridore und eidgenössischen Jagdbannggebiete in der Richtplankarte unterstrichen.

Die neue Handlungsanweisung N4-C/5 regelt die Verbindlichkeit der Wildruhezonen, Wildtierkorridore und eidgenössischen Jagdbannggebiete auf kommunaler Stufe. Der Verweis auf die übergeordneten Vorgaben verdeutlicht, dass solche existieren und zu konsultieren sind.

5.6.4 Weitere Änderungen

Wildruhezonen Am 1. September 2024 trat die neue Verordnung über die Wildruhezonen (WrZV) in Kraft. Das Gebiet 12 Gulderstock – Saumen wurde aufgehoben. Dafür wurde das Gebiet 33 Chilchenwald neu aufgenommen. Die Änderungen wurden in den kantonalen Richtplantext übernommen. Die Anpassungen wurden auch in der Richtplankarte nachgeführt. Die Wildruhezonen werden in der Kartenlegende neu nicht mehr in der Spalte Ausgangslage, sondern unter den Richtplankarteninhalten geführt. Somit ist der Koordinationsstand im Richtplantext und in der Richtplankarte sichergestellt.

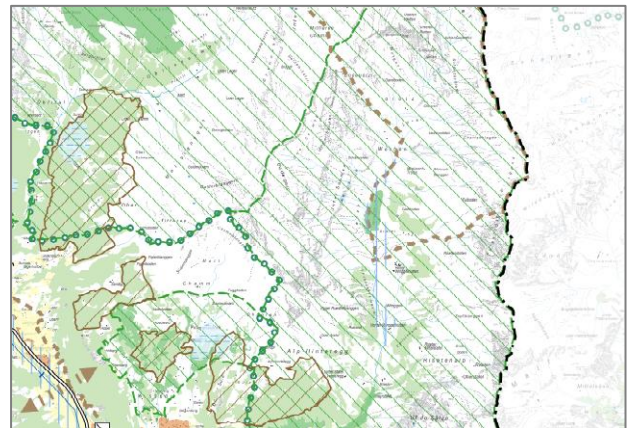
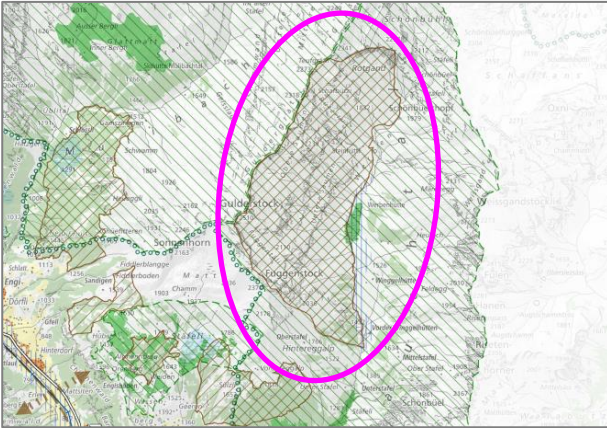


Abb. 36: Aufgehobenes Gebiet Nr. 12 «Golderstock Saumen» (ehemals Objekt-Nr. Nr. 4.Z17 im Richtplantext)

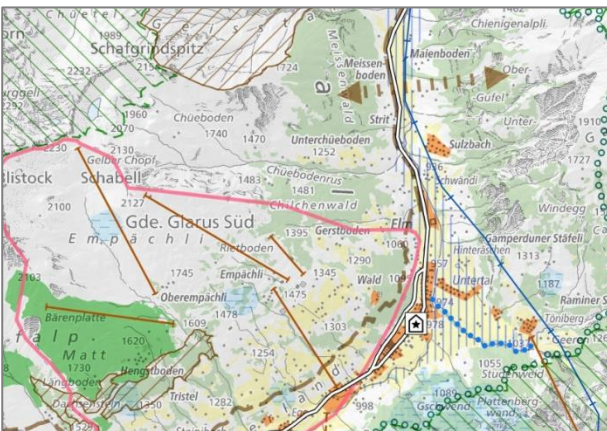


Abb. 37: Neuaufnahme Gebiet Nr. 33 «Chilchenwald» (neu Objekt-Nr. N4.Z33 im Richtplantext)

Wildtierkorridore Der kantonale Richtplan unterscheidet zwischen regionalen und überregionalen Wildtierkorridoren. Die acht überregionalen Wildtierkorridore beruhen auf dem «Konzept Wildtierkorridore 2010» von der Jagd- und Fischereiverwaltung Kanton Glarus. In Anhang 4 der Jagdverordnung vom 30. September 1991 (Stand 1. Februar 2025) werden für den Kanton Glarus nur noch sechs überregionale Wildtierkorridore geführt. Die beiden Wildtierkorridore «Au-Soolsteg-Wart (GL 03)» und «Mattsiten (Engi) (GL 13)» werden nicht mehr als überregional klassiert.

Der kantonale Richtplan wird an die Jagdverordnung des Bundes angepasst. Die folgenden beiden bisher überregionalen Wildtierkorridore werden deshalb neu den regionalen Wildtierkorridoren zugeordnet:

- Au-Soolsteg-Wart (GL 03)
- Mattsiten (Engi) (GL 13)

Bei den übrigen sechs regionalen Wildtierkorridoren wurden die Namen aktualisiert, damit sie mit der Jagverordnung des Bundes übereinstimmen.

Nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick der überregionalen und regionalen Wildtierkorridore, welche mit vorliegender Richtplananpassung geführt werden.

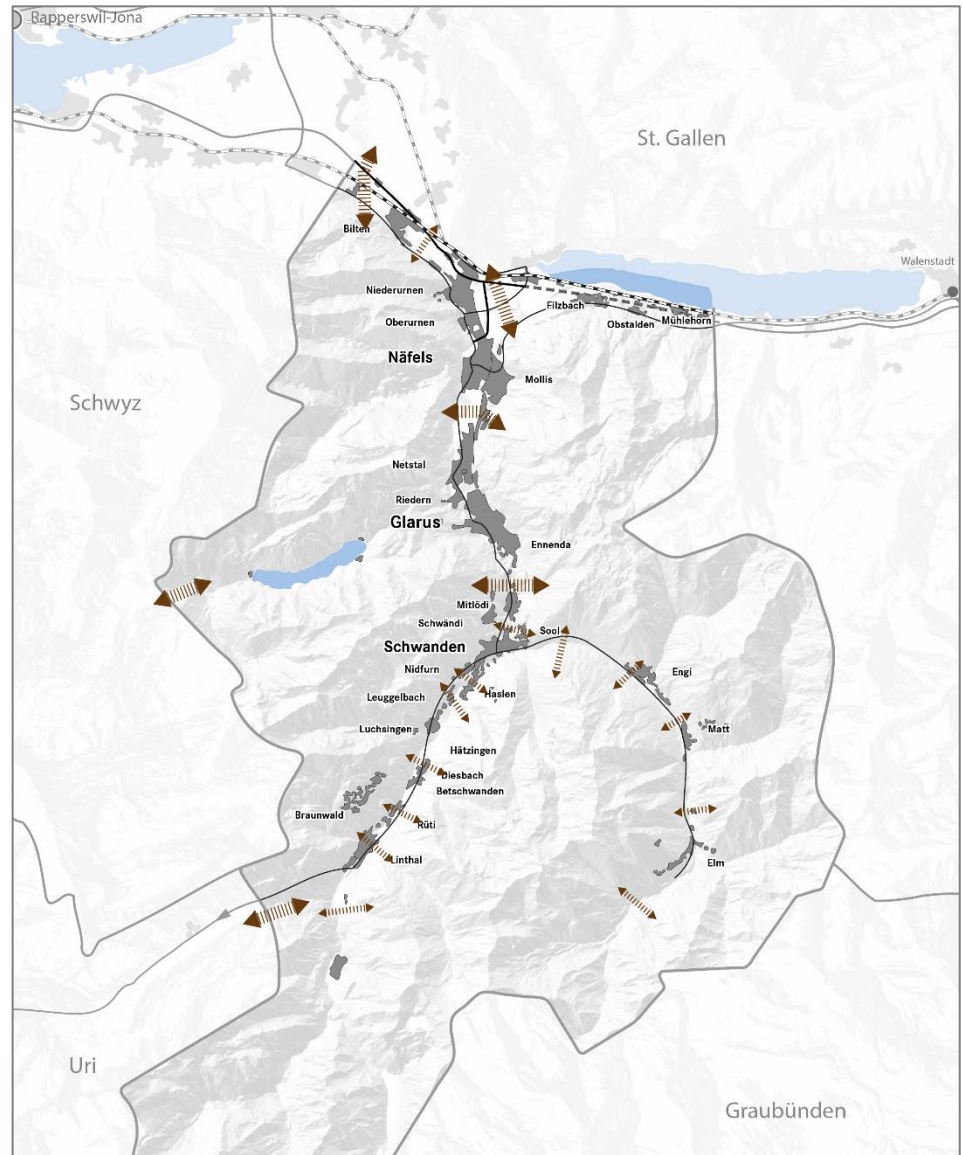


Abb. 38: Übersicht Wildtierkorridore in der Richtplananpassung, Darstellung R+K

Jagdbanngebiete

Seit dem 15. Juni 2023 ist das Jagdbanngebiet Nr. 43 Chrauchtal Teil des Inventars der eidgenössischen Jagdbanngebiete. Zugleich wurde das bereits bestehende Jagdbanngebiet Nr. 12 Kärpf um die Fläche des neuen Gebiets verkleinert, um einen Nutzungskonflikt mit dem Tourismus auszuräumen.

Der Richtplanteil und die Richtplankarte wurden entsprechend angepasst.

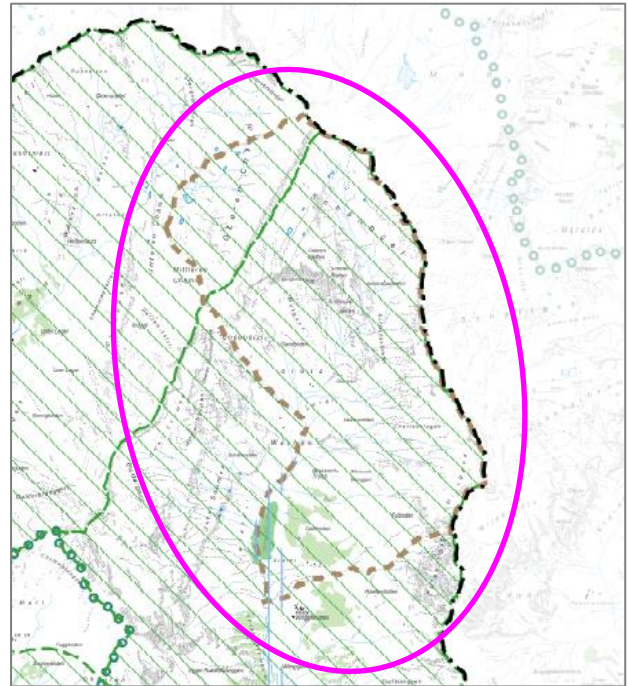
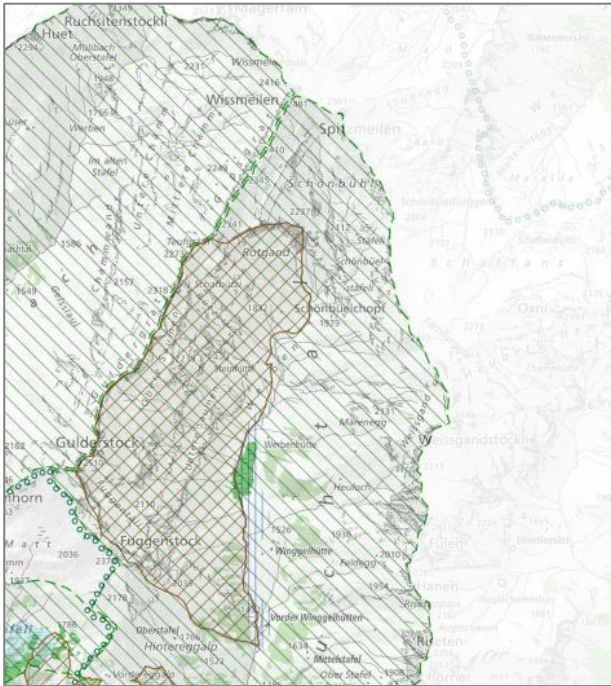


Abb. 39: Neuaufnahme Gebiet Nr. 43 «Chrauchtal» (neu Objekt-Nr. N4.J03 im Richtplanteil)

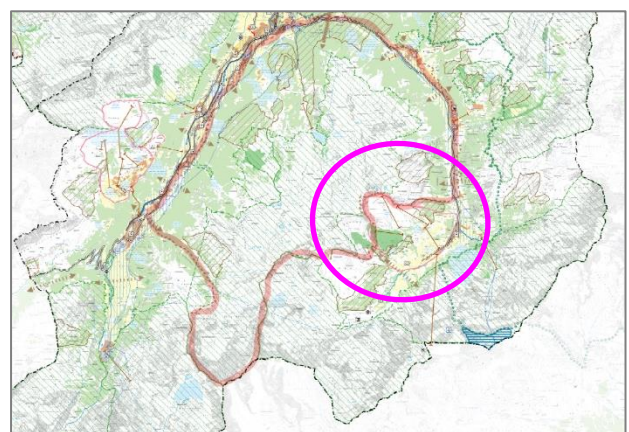
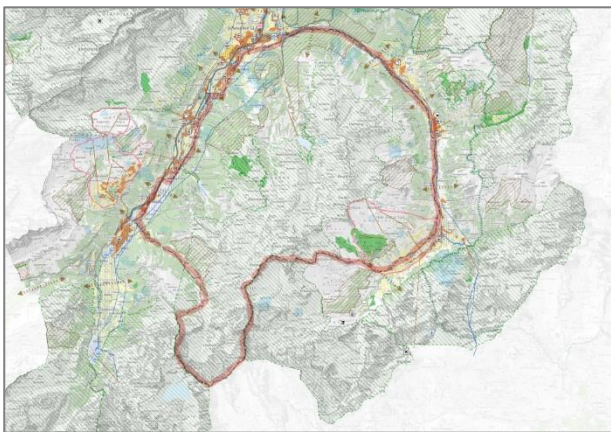


Abb. 40: Verkleinerung des Gebiets Nr. 12 «Kärpf» im südöstlichen Bereich (Objekt-Nr. N4.J03 im Richtplanteil)

Redaktionelles

Die Richtplanrevision wurde zum Anlass genommen, um vor allem in der Ausgangslage des Richtplanteils einige Aktualisierungen vorzunehmen. Diese sollen die Verständlichkeit und Lesefreundlichkeit erhöhen.

5.7 Gewässer

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

5.8 Wald

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

5.9 Naturgefahren

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

6. Tourismus und Freizeit

Dieses Kapitel ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung (vgl. Kap. 1.2).

7. Übrige Raumnutzungen

7.1 Wasserversorgung und Abwasserreinigung

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

7.2 Energieplanung

Ergänzung Windenergie

Da für das Verständnis und die Einordnung der Festlegungen zur Windenergie das aktuelle energiepolitische Umfeld von grosser Bedeutung ist, wird die Ausgangslage hierzu aktualisiert: Seit der Erarbeitung des Kapitels Energie im kantonalen Richtplan haben sich mit der nationalen Energiestrategie 2050 und der Klimastrategie 2050 die Rahmenbedingungen massgeblich verändert. In den letzten Jahren war durch den Umbau der Stromversorgung in ganz Europa und aufgrund von internationalen Konflikten die Versorgung nicht mehr jederzeit genügend gewährleistet. Mit der Aktualisierung der Ausgangslage wird diesen neuen Rahmenbedingungen und den inzwischen daraus erfolgten Anpassungen der Gesetzgebung auf Bundesebene Rechnung getragen. Für den Kanton Glarus ergeben diese Änderungen keine grundsätzliche Neuausrichtung, bereits bisher hatte der Ausbau der erneuerbaren Energien einen grossen Stellenwert. Weiter an Bedeutung gewinnen angesichts der massiv erhöhten Ausbauziele für neue erneuerbare Energieträger die Windenergie und die Photovoltaik. Das Thema Windenergie wird in Kapitel 7.7 dokumentiert.

7.3 Versorgung mit elektrischem Strom

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

7.4 Versorgung mit Erdgas

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Die Übergeordneten Gesetzesgrundlagen wurden zwischenzeitlich angepasst. Die Nachführung der Richtplaninhalte erfolgt in einer nächsten Revision.

7.5 Erneuerbare und standortgebundene Energien

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Die Nachführung der Richtplaninhalte erfolgt in einer nächsten Revision.

7.6 Wasserkraft

7.6.1 Auftrag des Bundes

Anpassung des Kapitels Im Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 wird der Kanton aufgefordert, dem übergeordneten Auftrag zur Förderung der Wasserkraft gemäss Art. 8b RPG sowie Art. 10 EnG nachzukommen. Die Anpassung des Kapitels Wasserkraft sei zügig an die Hand zu nehmen.

Nichtgenehmigung
Festlegung E2-5-B/1 Des Weiteren wird folgender Satz der Festlegung E2-5-B/1 nicht genehmigt:
«In den übrigen Vorranggebieten Natur und Landschaft können neue Wasserfassungen für Kraftwerke nur dann erstellt werden, wenn die Schutzziele des entsprechenden Schutzgebiets nicht wesentlich beeinträchtigt werden und der Eingriff umweltverträglich erfolgt»

7.6.2 Umsetzung des Auftrags

Anpassung des Kapitels Mit Blick auf die personellen und finanziellen Ressourcen hat sich der Kanton Glarus dazu entschieden, mit vorliegender Richtplananpassung das Thema Windenergie zu priorisieren. Die Anpassung des Kapitels Wasserkraft wird nach Vorliegen eines Konzepts in Angriff genommen, spätestens bei der nächsten Revision des kantonalen Richtplans.

Nachführung
Nichtgenehmigung
Beschluss E2-5-B/1 Der Satz wurde aus dem Richtplantext entfernt.

7.7 Windenergie

Das Richtplankapitel Windenergie wurde durch die Georegio AG erarbeitet. Aufbauend auf dem Konzept Windenergie des ARE aus dem Jahr 2020 wurden in einem Grundlagenbericht potentielle Eignungsgebiete Windenergie eruiert, welche in die vorliegende Richtplananpassung eingearbeitet wurden.

7.7.1 Gesetzlicher Auftrag und Bedeutung der Windenergie

Gemäss Art. 10 Abs. 2 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und Art. 8b Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700.0) legen die Kantone die für Nutzung der erneuerbaren Energien geeigneten Gebiete im kantonalen Richtplan fest. Zudem bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG einer Grundlage im kantonalen Richtplan.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung kommt der Kanton Glarus diesem Planungsauftrag aus der Bundesgesetzgebung nach. Der Kanton ist dabei in der Beurteilung der geeigneten Gebiete nicht völlig frei. Anlässlich der

Richtplangenehmigung vom 3.12.2021 hat der Bundesrat den Kanton beauftragt, die kantonale Windenergieplanung anzugehen und dabei den Zielen und Wertungen des Energiegesetzes Rechnung zu tragen. Die Bedeutung dieser Ziele und Wertungen ist im behördenverbindlichen Konzept Windenergie des Bundes dargelegt. Das Konzept dient als Leitfaden für die Interessenabwägung bei der Festlegung der geeigneten Gebiete.

Gemäss Art. 12 EnG besteht ein nationales Interesse an der Nutzung der Windenergie, welches demjenigen über den Natur- und Heimatschutz entspricht. Dieses nationale Interesse begründet sich insbesondere dadurch, dass die Windenergie mit der Hauptproduktion in den Wintermonaten eine ideale Ergänzung zur Wasserkraft und Photovoltaik bildet und so einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Schliessung der Stromlücke leisten kann.

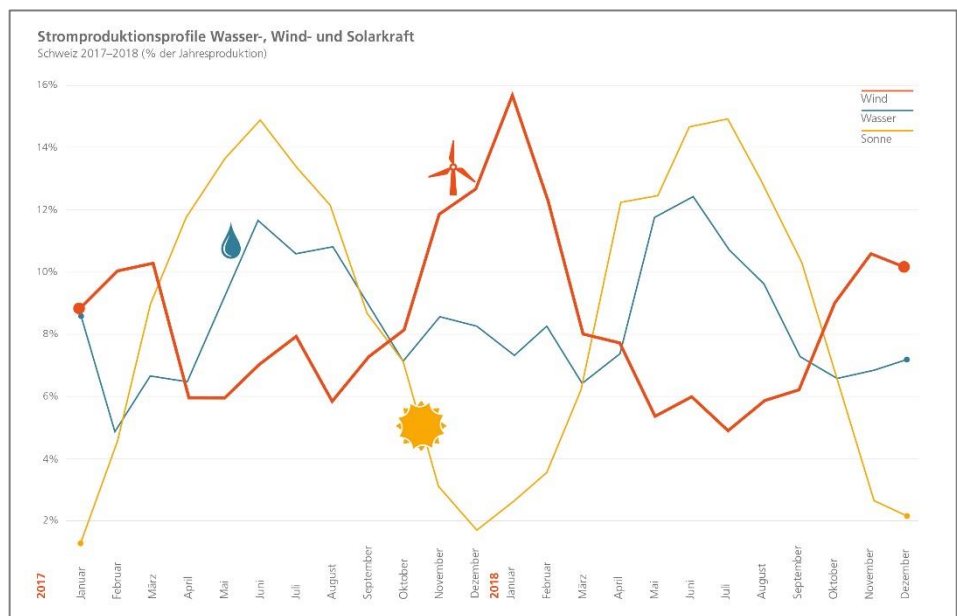


Abb. 41: Stromproduktionsprofile Wasser-, Wind- und Solarkraft, BFE 2020

7.7.2 Überarbeitungsbedarf

Im bestehenden Kantonalen Richtplan ist seit der Streichung des Gebiets in der Linthebene durch den Landrat im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2019/2020 nur noch das Gebiet Vorab als Zwischenergebnis und ohne räumliche Abgrenzung enthalten.

Die bisherigen Festlegungen und Handlungsanweisungen zur Windenergieplanung berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben der Energiegesetzrevision von 2017 noch nicht. Bisher wurde die Windenergieplanung projektbezogen geregelt: Auf Basis konkreter Projekte und unter Berücksichtigung gewisser Planungsgrundsätze und Kriterien wurden Richtplanfestlegungen für einzelne

Vorhaben geprüft. Dieses Vorgehen, das keine kantonale Gesamtsicht ermöglicht, entspricht jedoch nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen. Die Kantone sind nun verpflichtet, geeignete Gebiete anhand einer Gesamtbeurteilung zu prüfen und im Richtplan festzulegen. Nur auf Basis dieser Festlegungen können Projektträger mit einer gewissen Rechtssicherheit die aufwändige Projektierung beginnen.

Um dem neuen Planungsansatz gerecht zu werden, wird das Kapitel E2.6 vollständig überarbeitet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Festlegung von Eignungsgebieten. Zusätzlich werden grundlegende Vorgaben für die nachfolgende Planung definiert.

7.7.3 Umsetzung

Das Departement für Bau und Umwelt erarbeitete unter Einbezug der betroffenen Fachämter einen Grundlagenbericht, in dem die Eignungsgebiete gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und die behördenverbindlichen Festlegungen im Konzept Windenergie des Bundes ermittelt wurden. In der Grundlage wird die Interessenabwägung zwischen den Nutzungsinteressen und den betroffenen Schutzinteressen vorgenommen. Das Vorgehen wird hier zusammengefasst beschrieben, das detaillierte Vorgehen und die Berücksichtigung der einzelnen betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen sind im Erläuterungsbericht (vgl. Beilage 3) dokumentiert.

Das Vorgehen zur Ermittlung der Eignungsgebiete basiert auf den Grundsätzen der Interessenabwägung gemäss Art. 3 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1). Die betroffenen Interessen werden ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen.

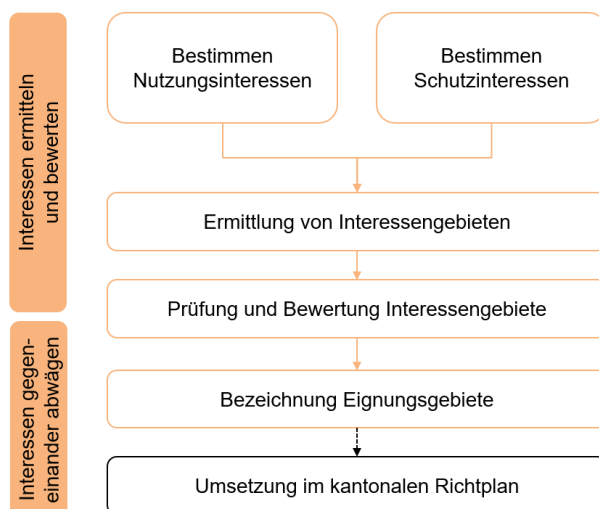


Abb. 42: Vorgehen zur Ermittlung der Eignungsgebiete

In einem ersten Schritt wurden Interessengebiete ermittelt, die ein möglichst gutes Verhältnis von Schutz- und Nutzungsinteressen aufweisen. Als Nutzungsinteressen wurden dabei die Windverhältnisse und die Erschliessung (Elektrizitäts- und Strassennetz) berücksichtigt. Die berücksichtigten Schutzinteressen umfassen eine Vielzahl von Schutzinteressen aus den Bereichen Landschaft, Umwelt oder technische Anlagen. Mit Hilfe einer GIS-Analyse wurden 4 Interessengebiete bestimmt, in denen eine Windenergienutzung in Frage kommt. Diese Interessengebiete wurden in einem zweiten Schritt zusammen mit der kantonalen Begleitgruppe beurteilt und bewertet. Die Gewichtung der verschiedenen Interessen wurde dabei anhand der gesetzlichen Ziele und Wertung in der Bundesgesetzgebung und gestützt auf das behördenverbindliche Konzept Windenergie vorgenommen.

Die Bewertung und Interessenabwägung ergibt, dass drei der Gebiete im kantonalen Richtplan als Eignungsgebiete aufzunehmen sind. Im ebenfalls geprüften Gebiet bei Niederurnen überwiegen hingegen die Schutzinteressen. Das Gebiet weist deutlich die schwächsten Windverhältnisse und das geringste Produktionspotenzial auf, gleichzeitig bestehen erhebliche Interessenkonflikte etwa mit den umliegenden Ortsbildern von nationaler Bedeutung, mit Brutvögeln oder mit militärischen Anlagen. In den drei Eignungsgebieten bestehen geringere Schutzinteressen und ein deutlich grösseres (nationales) Nutzungsinteresse.

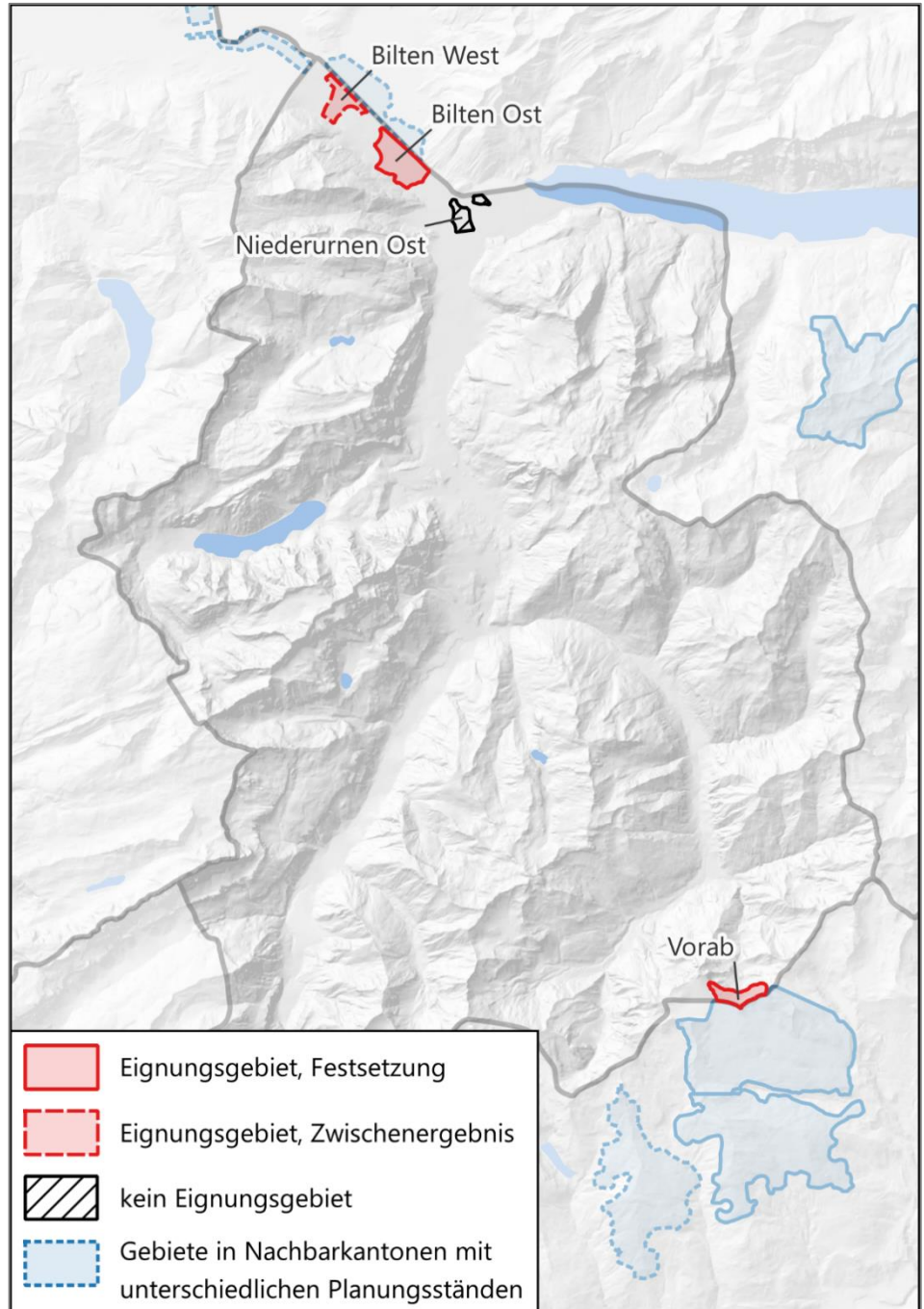


Abb. 43: Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Das Gebiet Bilten West kann erst als Zwischenergebnis aufgenommen werden, da Konflikte mit den Hindernisbegrenzungen des Flugfelds Schänis gemäss Sachplan Infrastruktur Luftfahrt bestehen. Voraussetzung für eine zukünftige Festsetzung ist die Klärung dieser Konflikte durch organisatorische Anpassungen am Flugbetrieb in Zusammenarbeit mit der Flugplatzhalterin und die Anpassung des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt.

Nr.	Name	Koordinationsstand	Koordinationsbedarf
E 2.6.01	Bilten West	Zwischenergebnis	Koordinationsbedarf mit Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, Hindernisbegrenzung des Flugfelds Schänis
E 2.6.02	Bilten Ost	Festsetzung	Koordination auf Richtplanstufe abgeschlossen, weiterführende Planung kann gestartet werden
-	Niederurnen Ost	Kein Eignungsgebiet	-
E 2.6.03	Vorab	Festsetzung	Koordination auf Richtplanstufe abgeschlossen, weiterführende Planung kann gestartet werden

Abb. 44: Geprüfte Gebiete und Umsetzung im kantonalen Richtplan

Mit der Festlegung der Gebiete Bilten Ost und Vorab als Festsetzungen und Bilten West als Zwischenergebnis schafft der Kanton Glarus die Voraussetzungen für die weiterführende Windenergieplanung mit dem Ziel einer umwelt- und landschaftsverträglichen Windenergienutzung. Gemäss der Grundlage besteht in den festgesetzten Gebieten Bilten Ost und Vorab ein Produktionspotenzial von rund 84 GWh/a. Damit kann ein (den kantonalen Voraussetzungen entsprechend) wichtiger Beitrag an die nationalen Ausbauziele für die Windenergie geleistet werden.

Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgte grenzüberschreitend in Koordination mit den betroffenen Nachbarkantonen und Gemeinden gemäss Art. 7 RPG sowie gemäss dem strategischen Ziel Z4 des Konzepts Windenergie vom 25.09.2020 des ARE.

7.7.4 Weiterführende Planung

Im Richtplan werden die wichtigsten Vorgaben für die weiterführende Planung festgehalten. Die Festlegungen betreffen:

- die Konzentration der Windenergieproduktion in den Eignungsgebieten durch die Realisierung von Windparks mit mehreren Anlagen;
- dass Windparks mit nationalem Nutzungsinteresse mit einer Produktion von mind. 20 GWh/a anzustreben sind;
- Vorgaben zur Sicherstellung des Rückbaus der Anlagen nach Ende der Lebensdauer;
- die Sicherstellung der Koordination mit Nachbarkantonen und Gemeinden in der weiterführenden Planung;

- sowie Vorgaben für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe <30 m, welche nicht der Planungspflicht auf Richtplanstufe unterstehen.

Für die Realisierung von Windkraftanlagen in den festgelegten Eignungsgebieten bedarf es keines weiteren Richtplanverfahrens (vgl. Merkblatt Windenergie des Bundesamts für Raumentwicklung vom 17. August 2022). Hingegen ist bei der Ausarbeitung der konkreten Projekte eine weitere, detaillierte Erhebung und Auseinandersetzung mit den Schutzinteressen notwendig. Die Anlagen unterstehen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011). Für die Vorgaben zur weiterführenden Planung wird auch auf die entsprechende Checkliste «UVP für Windenergieanlagen» der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV von 2023 verwiesen.

Im Kanton Glarus sind gemäss der kantonalen Gesetzgebung bislang die Gemeinden für die Nutzungsplanung zuständig. Mit dem Beschleunigungserlass, der aktuell im Parlament behandelt wird, dürfte sich eine Verschiebung der Planungshoheit zum Kanton mit einer kantonalen Sondernutzungsplanung ergeben. Das Ziel des Beschleunigungserlasses ist ein Plangenehmigungsverfahren, mit dem die Nutzungsplanung und die Baubewilligung in einem konzentrierten Verfahren behandelt und so nur noch ein Rechtsmittelzug bis vor Bundesgericht besteht. In welcher Form dieses Plangenehmigungsverfahren dereinst in der kantonalen Baugesetzgebung ausgestaltet wird und welche Rolle dabei den Gemeinden zukommt, kann aktuell [Stand Januar 2025] noch nicht abschliessend beurteilt werden.

7.8 Mobilfunkanlagen

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

7.9 Abfallwesen und Deponien

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

7.10 Abbau mineralischer Rohstoffe

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

7.11 Schiessanlagen

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

7.12 Militärische Schiessanlagen

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

7.13 Zivile Schiessanlagen

Aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 ergeben sich keine weiteren Aufträge für dieses Kapitel. Es ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

7.14 Technische Gefahren

7.14.1 Auftrag des Bundes

Der Prüfungsbericht des Bundes vom 10. November 2021 fordert eine Klärung und Präzisierung der Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge. Insbesondere seien diesbezügliche Ziele festzulegen. Zudem sei in den Richtplan aufzunehmen, dass bei Ein- oder Umzonungsprojekten im Konsultationsbereich einer Störfallanlage eine Koordination mit der Störfallfachstelle vorzunehmen ist.

7.14.2 Umsetzung

Koordination Raumplanung
und Störfallvorsorge

Ein Störfall beschreibt einen Vorfall wie einen Brand, eine Explosion oder die Freisetzung von giftigen Stoffen, welcher erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Bevölkerung hat. Die Produktion, Lagerung und der Transport von Treibstoffen, Brennstoffen sowie chemischen Grundstoffen ist für die Gesellschaft notwendig, aber mit einem Risiko verbunden. Unternehmungen in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, werden als Störfallbetriebe bezeichnet. Im Konsultationsbereich um einen Störfallbetrieb können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und Bevölkerung durch Unfälle verursacht werden. Um Störfälle vorzubeugen ist eine vorausschauende Koordination möglicher Nutzungskonflikte essenziell. Innerhalb von Konsultationsbereichen berücksichtigen die Behörden in ihren Planungen das Gefahrenpotential von Störfällen.

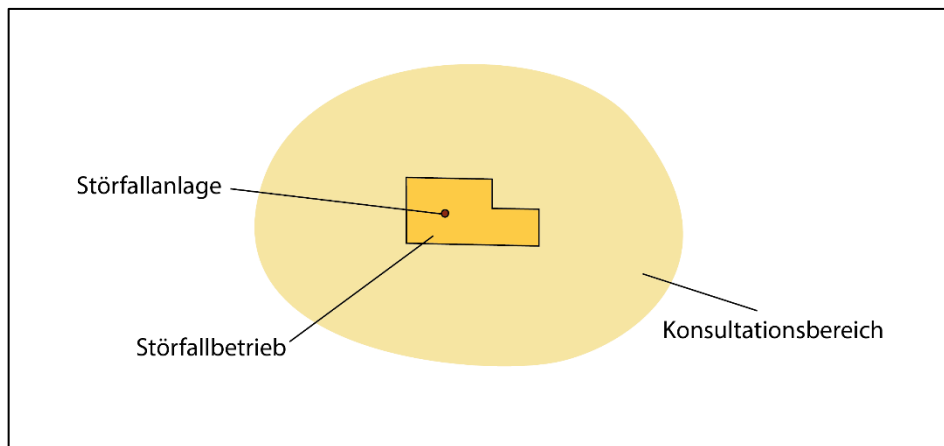


Abb. 45: Schematische Darstellung Störfallbetriebe, Darstellung R+K

In der Ausgangslage des Richtplankapitels E7 wurden einige Ergänzungen zum besseren Verständnis oder zur genaueren Abgrenzung vorgenommen. So unterstehen Verkehrswege und stationäre Betriebe zum Beispiel nicht generell der Störfallverordnung. Dies ist nur dann der Fall, wenn bestimmte Gefahrgutmengen überschritten werden.

Der Beschluss E7-B/1 enthält eine Zielsetzung zur Minimierung der Risiken zwischen der Siedlungsentwicklung und der Störfallvorsorge. Weiter wurde eine Ergänzung vorgenommen, sodass auch der Kanton an die Berücksichtigung der Konsultationsbereiche gebunden ist.

Der Beschluss E7-B/2 wurde neu aufgenommen. Damit wird der Grundsatz einer zwischen Störfallvorsorge und Siedlungsentwicklung abgestimmten Raumentwicklung festgehalten.

Bezeichnung der
Störfallbetriebe und
Konsultationsbereiche

Gemäss Art. 13 Störfallverordnung müssen die Kantone die Öffentlichkeit über die geografische Lage der Betriebe und Verkehrswege sowie der zugehörigen Konsultationsbereiche informieren. Wie im Richtplantext in der Ausgangslage des Kapitels E7 beschrieben, führt die kantonale Abteilung Umweltschutz und Energie ein Verzeichnis der relevanten stationären Betriebe. Es umfasst folgende Betriebe:

Name	Ort
Foma Galvanik	Bilten
KVA Linth	Niederurnen
Eternit AG	Niederurnen
Frike Aerosol	Näfels
Papierfabrik	Netstal
Sauter, Bachmann AG	Netstal
Aco Netstal	Netstal
Öl Hauser	Netstal
Kalkfabrik Netstal	Netstal
Sportanlagen Buchholz (Eisfeld)	Glarus
Proto Chemicals	Mitlödi
Ramseier AG	Elm

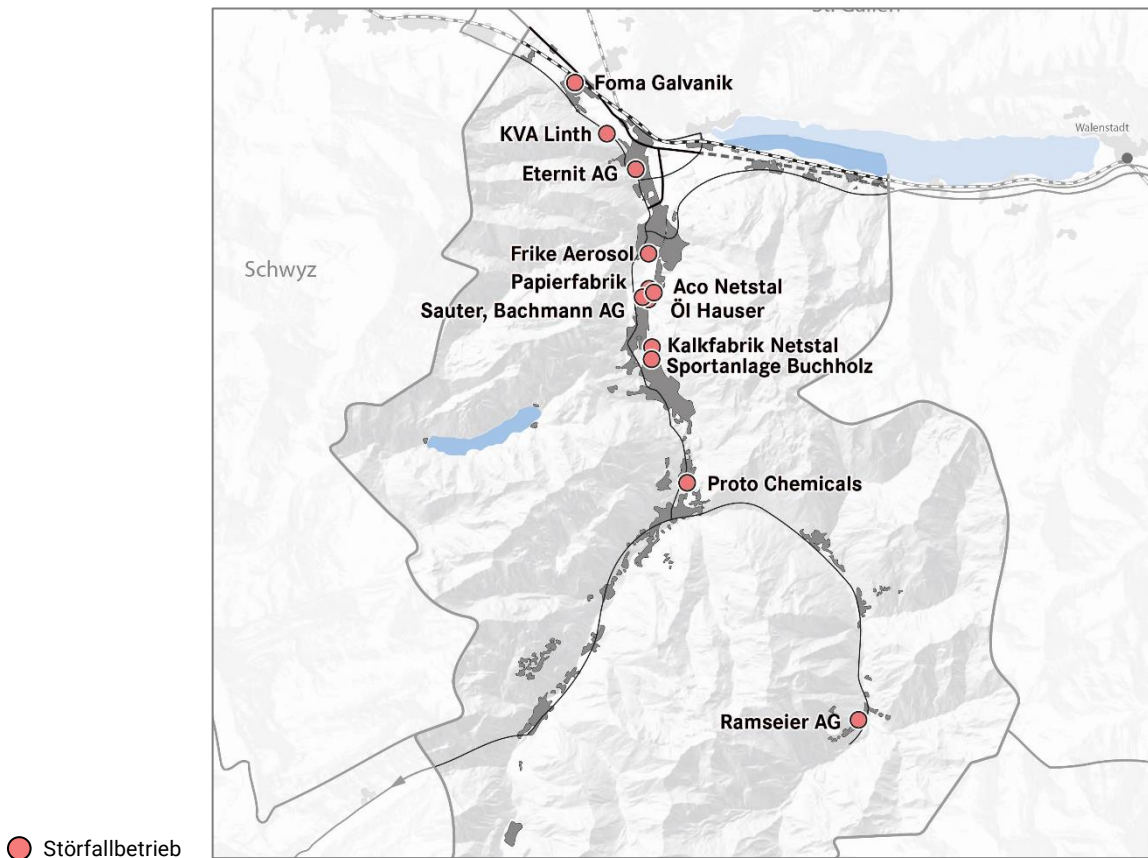


Abb. 46: Störfallbetriebe im Kanton Glarus gemäss kantonalem Verzeichnis Stand November 2024, Darstellung R+K

Da diese somit räumlich konkret vorhanden sind, wurde das Verzeichnis mit vorliegender Richtplananpassung als Objektliste in den Richtplantext aufgenommen. Ziel ist es, die geografische Lage der Störfallbetriebe und ihrer Konsultationsbereiche im GeoViewer des Kantons Glarus zu veröffentlichen. Die

Umsetzung ist bei der Abteilung Umweltschutz und Energie pendent und in Beschluss E7-C/1 als Aufgabe formuliert. Relevante Durchgangsstrassen sind im Kanton Glarus keine vorhanden.

Koordination mit der kantonalen Fachstelle

Die Handlungsanweisung E7-C/2 wurde neu aufgenommen. Somit wird verbindlich festgelegt, dass bei Vorhaben, welche die Störfallvorsorge betreffen oder tangieren, die zuständige kantonale Abteilung frühzeitig beizuziehen ist. Bis die Konsultationsbereiche öffentlich einsehbar sind, müssen Ein- und Umzonungsvorhaben im Rahmen der kantonalen Vorprüfung von der Abteilung Umweltschutz und Energie geprüft und durch diese mit dem Verzeichnis abgeglichen werden.

Koordination auf kommunaler Ebene

Die Handlungsanweisung E7-C/3 legt die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge auch auf kommunaler Ebene verbindlich fest. Der Verweis auf die Planungshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung dient der zuständigen Planungsbehörde zur Koordination und Optimierung betreffender Vorhaben.

7.15 Klima

7.15.1 Bisherige Richtplaninhalte

Der Kanton Glarus hatte bisher, ausser im Kapitel «R – Raumentwicklungsstrategie», keine expliziten Inhalte zur Klimaveränderung. Die einzelnen Sachbereiche berücksichtigen die Klimaveränderung jedoch bereits in umfassender Weise. Die Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine ressourcenschonende Siedlungsentwicklung. Im Sachbereich Natur und Landschaft werden Grün- und Freiräume gesichert. Zudem ist hier mit dem Kapitel «N7 Naturgefahren» das für den Kanton Glarus im Zusammenhang mit der Klimaveränderung relevanteste Thema vorhanden. Der ländlich und alpin geprägte Kanton hat bisher weniger mit der Siedlungserwärmung zu kämpfen, ist jedoch überdurchschnittlich stark von Massenbewegungen, Hanginstabilität und Hochwasser betroffen. Das Kapitel «N7 Naturgefahren» sorgt diesbezüglich für die räumliche Abstimmung, um eine möglichst hohe Gefahrenprävention sichern zu können. Der Sachbereich «E Übrige Raumnutzungen» enthält massgebende Inhalte zum Wasserhaushalt und der Förderung und räumlichen Abstimmung erneuerbarer Energien.

7.15.2 Kantonale Grundlagen

Verfassung des Kantons Glarus	<p>Im Juli 2022 fand der Klimaschutz Eingang in die Verfassung des Kantons Glarus und ist somit auf oberster Ebene des kantonalen Rechtssystems verankert:</p> <div style="background-color: #f0f0f0; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p>Art. 22a * Klimaschutz</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiligen Auswirkungen ein. Sie leisten den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Kantons, des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen umgesetzt werden. Die Massnahmen zum Klimaschutz sind umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich auszugestalten.</p> <p>³ Sie setzen finanzielle Anreize zur Erreichung der Klimaziele.</p> </div>
Kantonales Energiegesetz	<p>Am 7. Mai 2000 wurde das kantonale Energiegesetz durch die Landsgemeinde erlassen. Es regelt die kantonale Energiepolitik und vollzieht die Energiegesetzgebung des Bundes auf kantonaler Ebene. Massgebende Inhalte sind die wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung, die sparsame Energieverwendung sowie die Förderung von erneuerbaren und einheimischen Energieträgern.</p>
Kantonale Energieplanung 2035	<p>Der Kanton Glarus hat zum Ziel, bis im Jahr 2050 die energiebedingten Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu senken. Mit dem kantonalen Energiekonzept von 2012 wurden erstmals entsprechende Massnahmen definiert. Im Jahr 2020 fand eine Erfolgskontrolle statt, woraus die Energieplanung 2035 als Fortschreibung des Energiekonzepts hervorging. Die Energieplanung zeigt den aktuelle Energieverbrauch sowie die künftigen Energiepotentiale auf. Anhand des Verbrauchs, des Potentials und der Ziele legt sie anschliessend die erforderlichen Massnahmen fest.</p>
Kantonales Förderprogramm und Energiefonds	<p>Das Förderprogramm des Kantons Glarus besteht seit 2010 und hat die Steigerung erneuerbarer Energien, die Reduktion des CO²-Ausstosses sowie die 2000-Watt-Gesellschaft zum Ziel. Wer gebäudeenergetische bauliche Massnahmen ergreift, welche im Sinne dieser Ziele sind, kann über das Förderprogramm finanzielle Unterstützung aus dem Energiefonds beantragen. Die Landsgemeinde hat letztmals im Mai 2022 die Neualimentierung für den Zeitraum von 2023 bis 2035 beschlossen.</p>
Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung	<p>Der Kanton Glarus engagiert sich bereits seit längerem im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimaveränderung. Im Februar 2024 wurde die Ausarbeitung einer Klimastrategie vorgängig zur Erarbeitung eines Klimagesetzes abgewiesen. Mit dem im Jahr 2019 veröffentlichten «Bericht über den Umgang mit</p>

der Klimaveränderung im Kanton Glarus» besitzt der Kanton Glarus jedoch ein vergleichbares Instrument, welches für die vorliegende Revision der Richtplanung als Grundlage herangezogen wird. Der Bericht zeigt auf, wie Glarus von der Klimaveränderung betroffen ist, welche Auswirkungen dies hat und welche Massnahmen zu ergreifen sind. Unterschieden werden folgende Bereiche:

- Naturgefahren
- Wasser
- Biodiversität
- Boden
- Gesundheit Mensch und Tier
- Tourismus
- Wald

In der Übersicht zur zeitlichen Gliederung wird deutlich, dass vor allem die Naturgefahren einen wachsenden Einfluss auf den Kanton haben. Fast alle diesbezüglichen Massnahmen werden als Daueraufgaben gelistet. Von der Raumplanung fordert der Bericht eine risikobasierte Raumentwicklung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

Im Jahr 2021 wurde ein Fortschrittsbericht veröffentlicht, welcher die klimatischen Veränderungen und den Massnahmenkatalog fortschreibt. Auch hier wird den Naturgefahren wieder eine hohe Relevanz und Dringlichkeit attestiert. Die Daueraufgabe der risikobasierten Raumentwicklung muss fortgeführt werden. Zusätzlich gewinnt der Bereich Wasser an Relevanz und Dringlichkeit in Bezug auf die Wasserversorgung allgemein und für die Alpreigionen im Speziellen. Hier ist vor allem der GWP (generelle Wasserversorgungsplan) als Planungsinstrument gefordert.

Im letzten Kapitel des Berichts über den Umgang mit der Klimaveränderung wird eine erneute Fortschreibung in Aussicht gestellt.

Klimakarten Im Umgang mit der Klimaveränderung werden von mehreren Kantonen wie auch vom Bund Klimakarten erstellt. Auf diesen ist zum Beispiel ersichtlich, wo im Siedlungsgebiet die Gefahr von Hitzeinseln besonders gross ist oder wo die Kaltluftströmungen durch grosse Gebäude blockiert werden. Unter Berücksichtigung der steigenden Temperaturen können solche Karten wichtige Hinweise zur Siedlungsplanung liefern. Wie bereits gesagt, ist der Kanton Glarus jedoch weniger von der Siedlungserwärmung als vielmehr durch die Naturgefahren betroffen. Deshalb ist für ihn und insbesondere die kantonale Raumplanung die bereits existierende Naturgefahrenkarte von essenzieller Bedeutung. Die

Fortschreibung dieser Naturgefahrenkarte hat für den Kanton Glarus deshalb Priorität vor der Erstellung neuer Klimakarten.

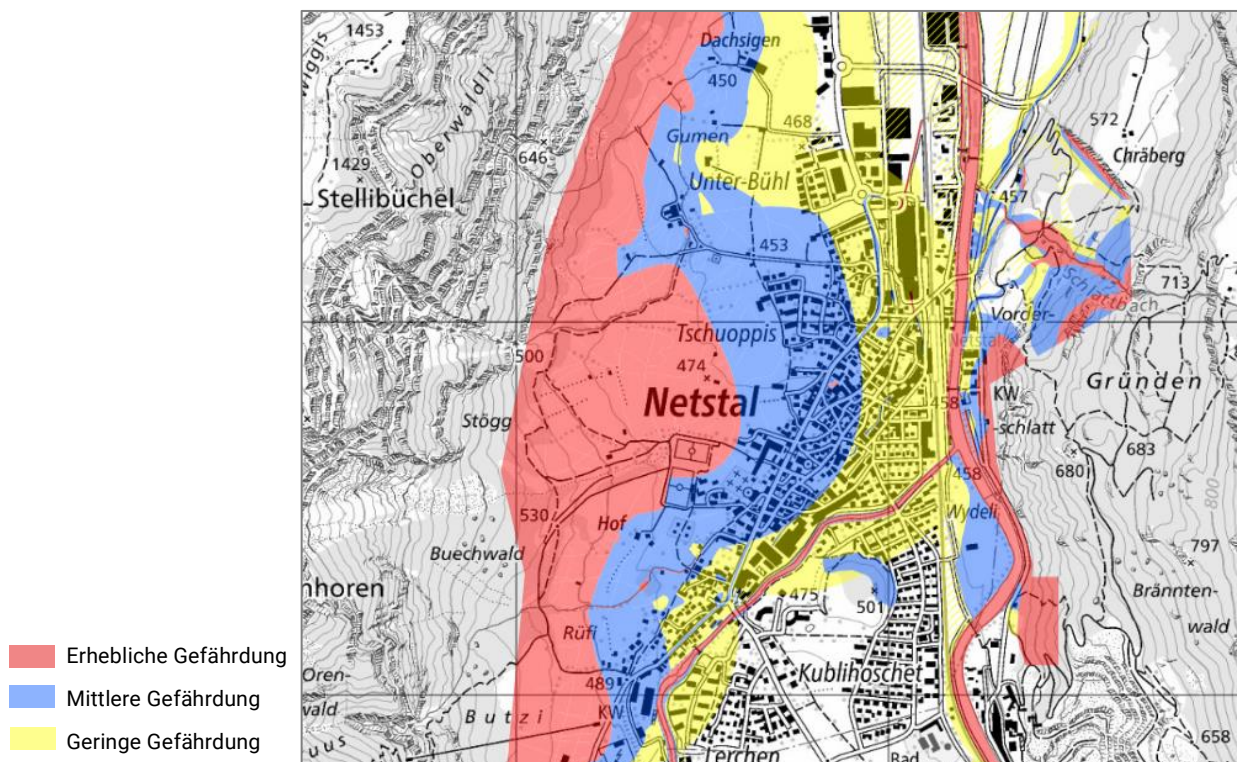


Abb. 47: Auszug Gefahrenkarte im Bereich Netstal, Gefährdung durch Lawinen (GeoViewer Glarus, 15.11.2024)

7.15.3 Auftrag des Bundes

Keine Inhalte im Prüfungsbericht

Im Prüfungsbericht vom 10. November 2021 sind bezüglich der Klimaveränderung keine Inhalte vorhanden.

Neuer Leitfaden «Umgang mit dem Klimawandel»

Im Jahr 2022 wurde vom Bundesamt für Raumentwicklung der Leitfaden zur Richtplanung angepasst. Namentlich wurde eine umfassende Ergänzung «Umgang mit dem Klimawandel» veröffentlicht. Darin zeigt der Bund auf, wie die Thematik in die kantonale Richtplanung einfliessen soll. Ergänzend werden Beispiele bereits vorhandener Richtplaninhalte vorgestellt.

Gemäss dem Leitfaden ist die Klimaveränderung in den zentralen Themen Siedlung, Natur & Landschaft, Verkehr und Versorgung & Entsorgung zu berücksichtigen. Unterschieden werden Massnahmen zum Klimaschutz und Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Der nachfolgenden Grafik aus dem Leitfaden kann entnommen werden, dass solche Massnahmen alle Sachbereiche des kantonalen Richtplans betreffen. Für die Verortung im Richtplan werden vier verschiedene Strategien (braune Kästen in der nachfolgenden Grafik) vorgestellt.



Abb. 48: Auszug Leitfaden «Umgang mit dem Klimawandel»

7.15.4 Anpassung

Ergänzung gemäss Leitfaden
Bund

Der neue Leitfaden «Umgang mit dem Klimawandel» des Bundes vom April 2022 wurde zum Anlass genommen, um in der vorliegenden Anpassung die Richtpläne zum Thema Klima zu überprüfen und zu ergänzen.

Neues Richtplankapitel E8

Wie im vorangehenden Kapitel beschrieben, ist bereits eine grosse Bandbreite an Themen in den verschiedenen Sachbereichen vorhanden. Allerdings wird die Klimaveränderung als eigenständiger Bereich noch zu wenig wahrgenommen. Dies birgt die Gefahr, dass die räumliche Abstimmung nicht genügend Rücksicht darauf nimmt. Deshalb wird sie mit dem neuen Kapitel «E8 Umgang mit der Klimaveränderung» als eigenes Querschnittsthema in den Richtplan aufgenommen.

Beschlüsse und Handlungsanweisungen

Die Beschlüsse des neuen Kapitels würdigen die bisherigen Anstrengungen des Kantons, verankern diese im Richtplan und legen die übergeordneten Ziele fest. Die Handlungsanweisungen fordern eine bessere Koordination zwischen dem Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung und der behördenverbindlichen, kantonalen Richtplanung. Ziel ist eine beidseitige Steigerung der Wirksamkeit durch Wechselwirkung. Im Bericht soll künftig nebst der kommunalen auch die kantonale Raumplanung miteinfließen. Im kantonalen Richtplan wiederum sollen die Massnahmen des Berichts berücksichtigt und nötigenfalls räumlich gesichert werden.

8. Übersicht der Vorhaben mit Änderung Koordinationsstand

Gemäss Schreiben des Bundesamts für Raumentwicklung vom 9. April 2025 («Für eine effiziente Prüfung der kantonalen Richtpläne notwendige Unterlagen») ist im Erläuterungsbericht des Kantons eine tabellarische Übersicht zu führen, welche Vorhaben neu im Koordinationsstand «Festsetzung» festgelegt werden. Anzugeben ist zudem, in welcher Standortgemeinde oder an welchem Standort sich das Vorhaben befindet. Nachfolgende Tabelle zeigt alle Objekte auf, welche mit vorliegender Revision eine Änderung des Koordinationsstands erfahren haben.

Objekt-Nr.	KS alt	KS neu	Standort (-gemeinde)
S3.01 Umfang Siedlungsgebiet Glarus Nord	ZE	FS	Glarus Nord
S4.2.02 ESP Bahnhofsgelände Näfels / Mollis	FS	Aufgehoben	Glarus Nord
S4.2.04 ESP Bahnhofsgelände Glarus	FS	Aufgehoben	Glarus
S4.2.06 ESP Bilten	FS	Aufgehoben	Glarus Nord
S4.2.07 ESP Grosszaun Netstal	ZE	Aufgehoben	Glarus
S4.2.08	FS	Aufgehoben	Glarus Süd
V3.02 Stichstrasse Näfels – Mollis	A	Aufgehoben	Glarus Nord
V3.5 Verbindungsstrasse Kantonsstrasse und Linthbrücke	VO	Aufgehoben	Glarus
N4.Z17 Wildruhezone Gulderstock Saumen	FS	Aufgehoben	Glarus Süd
N4.Z33	-	FS	Glarus Süd
N4.J03 Eidg. Jagdbanngebiet Chrauchtal	-	FS	Glarus Süd
E2.6.01 Eignungsgebiet Windenergie Bilten West	-	ZE	Glarus Nord
E2.6.02 Eignungsgebiet Windenergie Bilten Ost	-	FS	Glarus Nord
E2.6.03 Eignungsgebiet Windenergie Glarner Vorab	ZE	FS	Glarus Süd
E5.01 Abbaugelände Haltengut, Mollis	ZE	FS	Glarus Nord
E7.01 Störfallbetrieb Foma Galvanik, Bilten	-	FS	Glarus Nord
E7.02 Störfallbetrieb KVA Linth, Niederurnen	-	FS	Glarus Nord
E7.03 Störfallbetrieb Eternit AG, Niederurnen	-	FS	Glarus Nord
E7.04 Störfallbetrieb Frike Aerosol, Näfels	-	FS	Glarus Nord
E7.05 Störfallbetrieb Papierfabrik, Netstal	-	FS	Glarus
E7.06 Störfallbetrieb Sauter, Bachmann AG, Netstal	-	FS	Glarus
E7.07 Störfallbetrieb Aco Netstal, Netstal	-	FS	Glarus
E7.08 Störfallbetrieb Öl Hauser, Netstal	-	FS	Glarus
E7.09 Störfallbetrieb Kalkfabrik Netstal, Netstal	-	FS	Glarus
E7.10 Störfallbetrieb Sportanlagen Buchholz (Eisfeld), Glarus	-	FS	Glarus
E7.11 Störfallbetrieb Proto Chemicals, Mitlödi	-	FS	Glarus Süd
E7.12 Störfallbetrieb Ramseier AG, Elm	-	FS	Glarus Süd

9. Anpassungen in der Richtplankarte

Gemäss Schreiben des Bundesamts für Raumentwicklung vom 9. April 2025 («Für eine effiziente Prüfung der kantonalen Richtpläne notwendige Unterlagen») sind die neuen Inhalte in der Richtplankarte gegenüber dem gültigen Richtplan kenntlich zu machen. Aufgrund des Zeitfensters zwischen Erhalt dieses Schreibens und der Einreichung vorliegender Revision zur Vorprüfung war eine kartografische Aufbereitung nur bedingt möglich. Deshalb sollen die Änderungen an der Richtplankarte für die Vorprüfung in vorliegendem Kapitel aufgezeigt werden.

Siedlungsgebiet

Wie in Kapitel 3.3 des vorliegenden Berichts ausgeführt, wurde das Siedlungsgebiet umfassend bereinigt. Eine bildliche Darstellung aller angepassten Flächen würde den Rahmen des Berichts sprengen. Für die Genehmigung ist ein Änderungsplan vorgesehen, welcher die Abweichungen aufzeigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten wurden aufgrund des Prüfungsberichts des Bundes vom 10. November 2021 redimensioniert. Wie in Kapitel 3.6 des vorliegenden Berichts erläutert, sollen die bisher acht Entwicklungsschwerpunkte auf drei kantonale Entwicklungsschwerpunkte reduziert werden (vgl. auch nachstehende Abbildung).

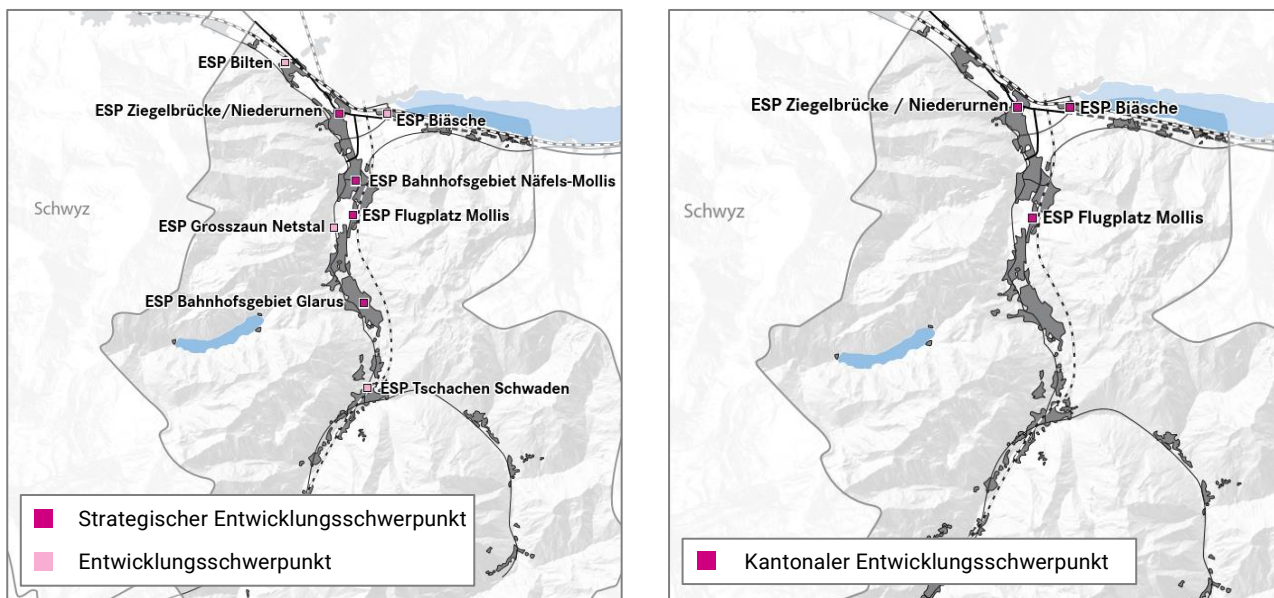


Abb. 49: Gegenüberstellung der ESP gemäss Richtplanüberarbeitung 2018 (links) und vorliegender Richtplananpassung (rechts), Darstellung R+K

Vorranggebiet Landwirtschaft

Während der Bereinigung des Siedlungsgebiets wurden kartografische Differenzen im Vorranggebiet Landwirtschaft ersichtlich. Die nötigen Anpassungen sind in Kapitel 5.4.2 des vorliegenden Berichts aufgezeigt.

Eignungsgebiete Windenergie

In der bisherigen kantonalen Richtplanung war ein Standort «Vorab» (Objekt E2.4.01 im Richtplantext vom 17. August 2022 als Standort Windenergieanlage auf der Richtplankarte eingetragen. Mit vorliegender Richtplananpassung wurde das Kapitel Windenergie überarbeitet und es werden neu drei Vorranggebiete Windenergie (Bilten West, Bilten Ost, Glarner Vorab) in der kantonalen Richtplanung eingetragen.

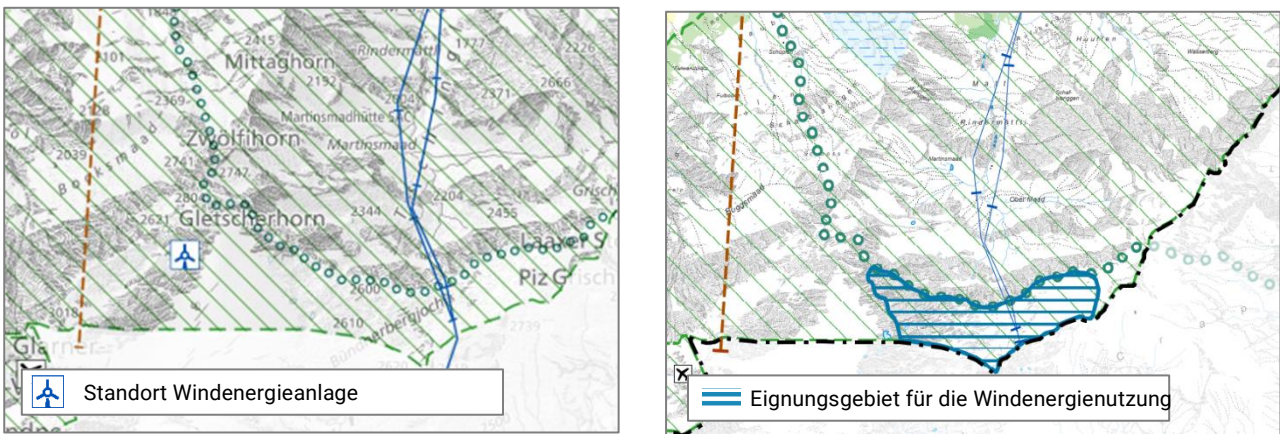


Abb. 50: Standort Windenergie «Vorab» gemäss Richtplanüberarbeitung 2018 (links) und Eignungsgebiet Windenergie «Glarner Vorab» gemäss vorliegender Richtplananpassung (rechts) in der Richtplankarte

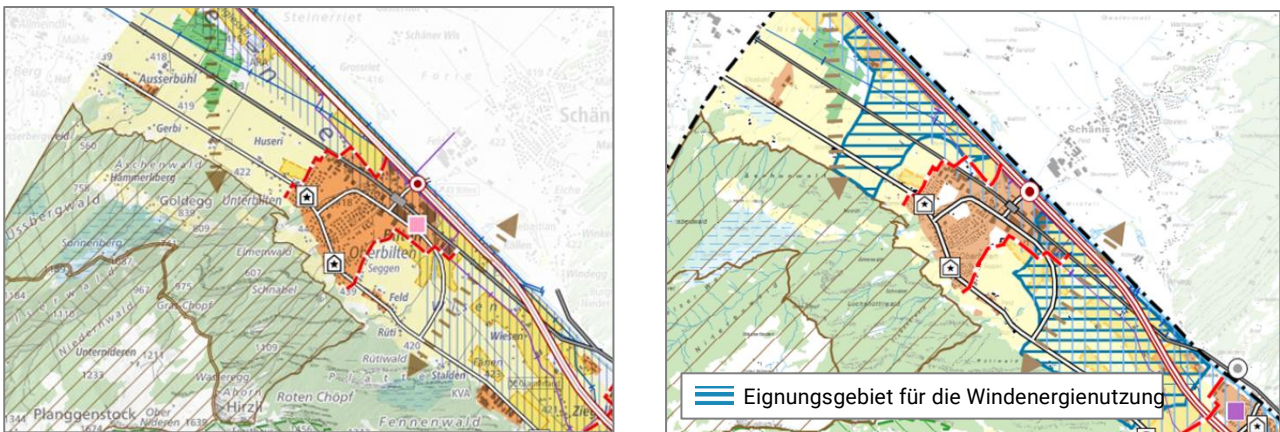


Abb. 51: Bisherige Richtplankarte gemäss Richtplanüberarbeitung 2018 (links) und neue Eignungsgebiete Windenergie «Bilten West» und «Bilten Ost» gemäss vorliegender Richtplananpassung (rechts) in der Richtplankarte

Verkehr

Die beiden realisierten Strassenprojekte werden neu nicht mehr als Richtplaninhalt, sondern als Ausgangslage dargestellt.

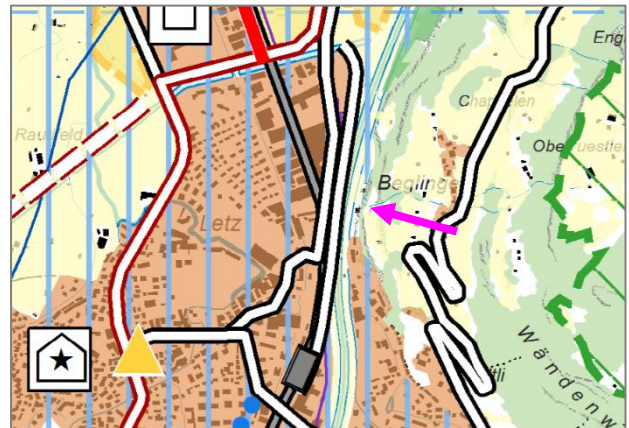
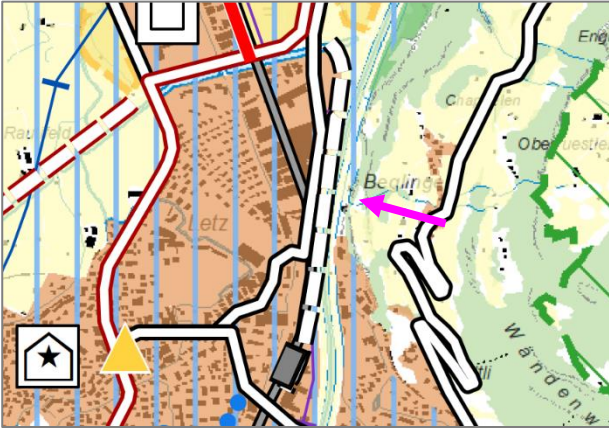


Abb. 52: Realisierte Stichstrasse Näfels - Mollis

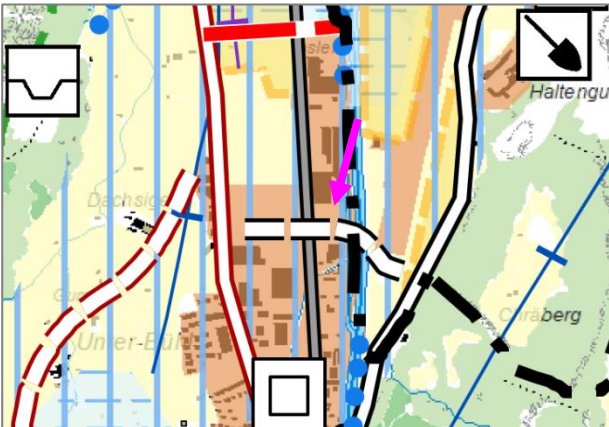


Abb. 53: Realisierte Querspange Netstal

Wildruhezonen

Erläuterungen vgl. Kapitel 5.6.4 des vorliegenden Berichts.

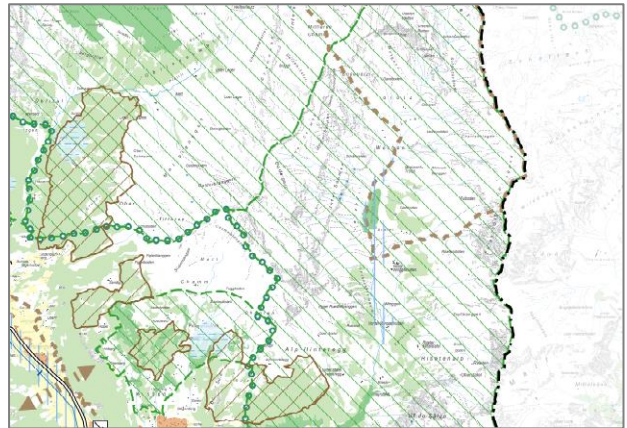
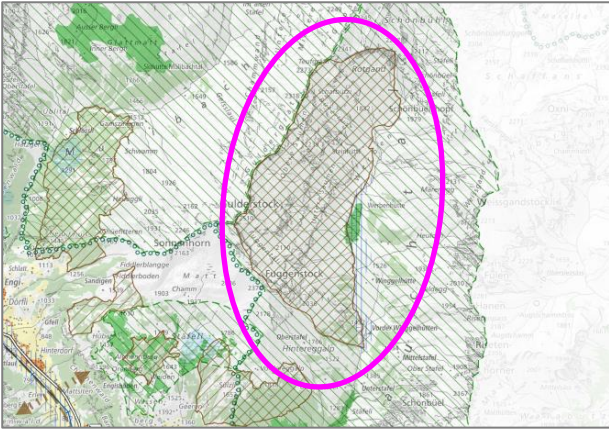


Abb. 54: Aufgehobenes Gebiet 12 «Guldertstock Saumen» (ehemals Objekt-Nr. Nr. 4.Z17 im Richtplantext)

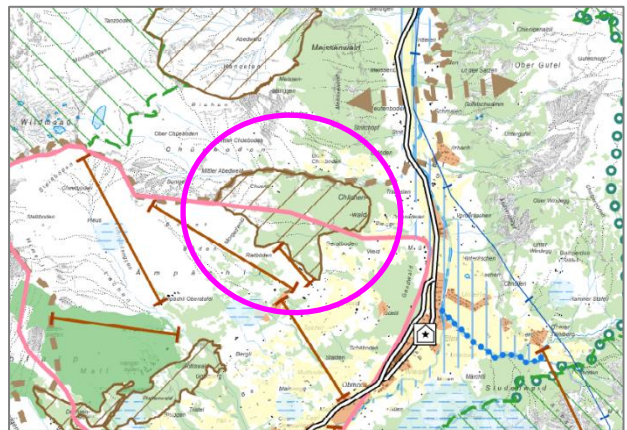
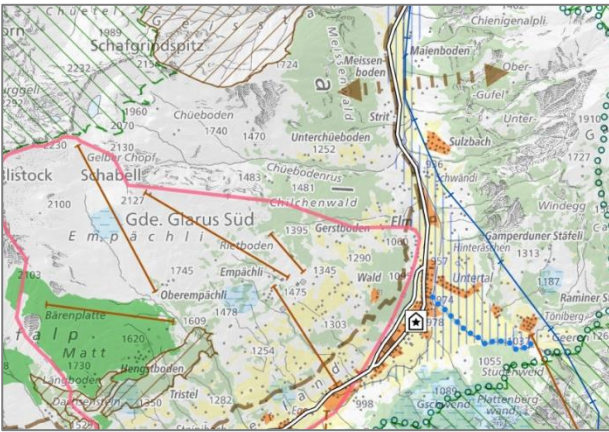


Abb. 55: Neuaufnahme Gebiet 33 «Hilchenwald» (neu Objekt-Nr. N4.Z33 im Richtplantext)

Wildtierkorridore

Die Abstufung der beiden Wildtierkorridore Au-Soolsteg-Warth (GL 03) und Mattsiten Engi (GL13) von überregionalen zu regionalen Wildtierkorridoren führte in der Richtplankarte zu keinen Änderungen. Die Darstellung unterscheidet nicht zwischen regional und überregional. Die Erläuterungen zur Abstufung finden sich in Kapitel 5.6.4 des vorliegenden Berichts.

Eidgenössische Jagdbanngebiete

Erläuterungen vgl. Kapitel 5.6.4 des vorliegenden Berichts.

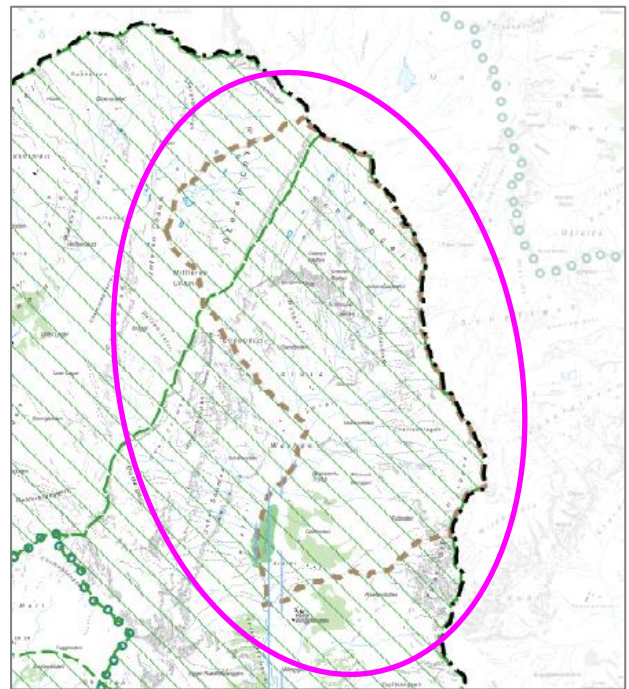
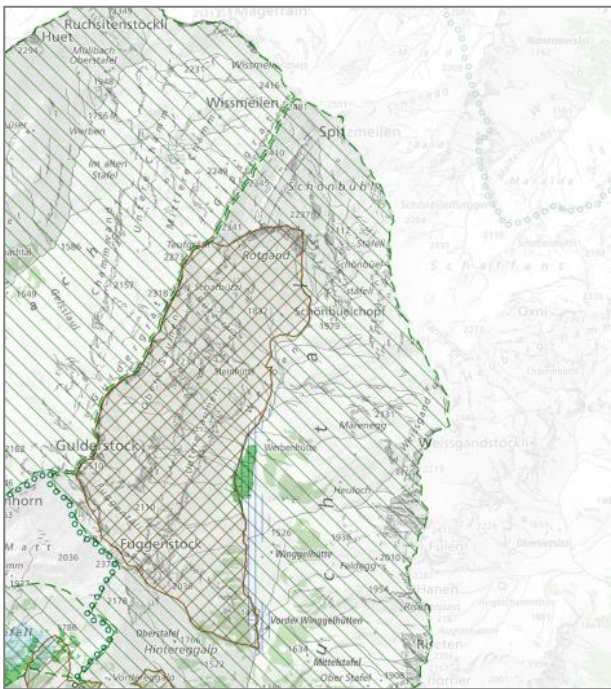


Abb. 56: Neuaufnahme Gebiet Nr. 43 «Chrauchtal» (neu Objekt-Nr. N4.J03 im Richtplanktext)

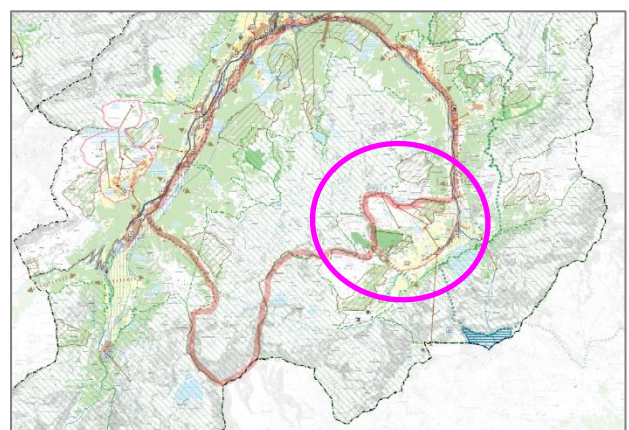
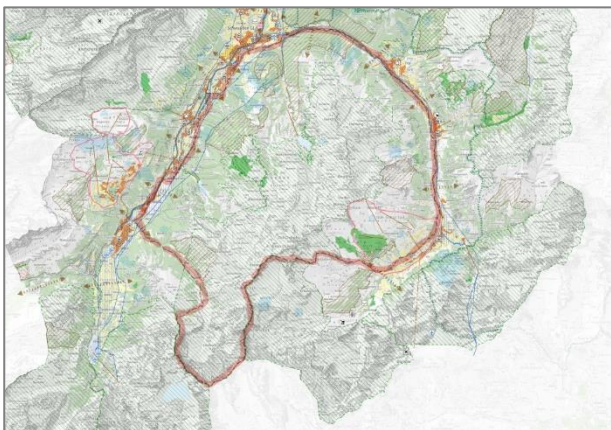


Abb. 57: Verkleinerung des Gebiets Nr. 12 «Kärfp» im südöstlichen Bereich (Objekt-Nr. N4.J03 im Richtplanktext)